Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fabricius, Philipp C.

Sammlung verschiedener Medizinischer Responsorum & Sectionsberichte

Halle & Helmstedt 1772

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 1148
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11268427-1
VD18 12444642-001

ed
1148

D. Philipp Conrad Fabricii
Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Raths, Professoris Medicinä Primarii zu Helmstedt, der dasigen Medicinischen Societät Präsidis und der Römisch-Kayserlichen Academie der Naturforscher Mitglieds

# Sammlung verschiedener Medicinischer Responsorum und Sections-Berichte.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Neue und vermehrte Ausgabe.

Halle und Helmstedt
verlegt von Carl Hermann Hemmerde.
1772.

Des

Herrn

Präsidenten von Hallers

Hochwohlgebohrnen

als

seinem

seit vielen Jahren her

grossen Gönner

widmet dieses

zu Bezeugung

seiner schuldigen Ehrerbietung

und Dankbegierde

der Verfasser.

# Vorbericht.

Nachdem meine im Jahr 1754. und 1760. herausgegebene beyde Sammlungen einiger Medicinischen Responsorum und Sections-Berichte

distrahiret worden, so hat mich der gegenwärtige Herr Verleger ersuchet, ihm eine neue Ausgabe davon in Verlag zu geben, welchem Verlangen zu willfahren um deswegen keinen Anstand nehmen wollen, weil in Ansehung der guten Aufnahme, so die ersten Ausgaben gefunden, mir mit Grund versprechen kann, daß dieses Unternehmen nicht ohne Nutzen seyn werde, und um solchen Endzweck

meines

meines Orts noch mehr zu beför=
dern, habe einige neue von denje=
nigen Facultäts = Responsis beyge=
füget, so in meinen bisherigen De=
canaten mir ferner auszuarbeiten
vorgefallen und erstattet worden.
Der Augenschein wird zeigen, daß
selbige nach eben den principiis
und auf die nemliche Art, wie die
vorige, abgefasset worden, und
in Ansehung des übrigen beziehe
mich auf die beyde vorhergehende

Vorreden. Ob auch schon bey einem jeden, der zu einem Academischen Lehramte befördert wird, man zum voraus setzen kann, daß er wissen werde, wie bey Abfassung eines Facultäts-Responsi zu Werke zu gehen, so vermeyne doch, denjenigen angehenden Medicis, welche sich zu dereinstiger Uebernehmung eines öffentlichen Lehramts vorbereiten wollen, einigen Dienst zu leisten, wann hier kürzlich beyfüge,

füge, auf was Art dergleichen wichtige, und mehrentheils Leib und Leben, oder doch die übrige zeitliche Wohlfahrt eines Menschen betreffende Arbeit, meiner Meynung nach, am besten vorzunehmen:

Erstlich und vor allen Dingen muß, wann einem dergleichen Acten nach medicinischen Gründen zu beurtheilen vorgeleget werden, das Gemüth von allen fremden Gedanken und Zerstreuungen frey gemacht,

 und

und die Aufmerksamkeit lediglich auf die vorliegende Sache gewendet und eingeschränkt werden.

Hierauf muß er es sich nicht verdriessen lassen, solche Acten von Anfang bis zu Ende auf das genaueste in einer ununterbrochenen Reihe, und ohne noch zur Zeit an das excerpiren zu gedenken, durchzulesen, und dabey nicht das geringste zu übergehen, sollte es auch anfangs noch so wenig zur Haupt-

sache zu thun scheinen, als worinn es doch immer, oder mehrentheils einen Einfluß hat. Dann solchergestalt wird er sich nicht nur den allervollständigsten und deutlichsten Begrif und Nachricht von allem, was bisher in der Sache geschehen ist, verschaffen, sondern ihm auch beym Durchlesen, und aus dem Zusammenhang der Umstände schon von selbst vorläufig einleuchten, auf welche Puncte es bey der Entschei-

scheidung vornemlich ankommen werde.

Nachdem er sodann die Acten auf eine kurze Zeit bey Seite geleget, und deren ersehenen Innhalt ruhig überdacht hat, so nimmt er solche wieder vor, und durchlieset sie nochmals, doch so, daß jetzo alle Nebendinge übergangen werden, und er nur dasjenige excerpiret und sich aufschreibet, so zu Abfassung einer so vollständigen Speciei

Facti,

Facti, als möglich, gehöret, und bemerket sich dabey alle die übrigen Umstände, welche vor oder wider denjenigen sind, den die Sache angehet.

Bey Extrahirung bemeldter Speciei Facti ist zwar die erste und summarische Aussage der Inquisiten nicht zu übergehen; allein da solche bey der ersten Bestürzung mannigmal tumultuarisch ist, der Richter auch gleich anfangs sich schwerlich jedesmal auf alles besinnen kann,

wor-

wornach er forschen soll, und daher bey der Antwort ad Articulos oft ganz andere Antworten herauskommen, welche die vorigen Aussagen wiederrufen, oder doch einschränken und modificiren, so ist auf die Antworten ad Articulos speciales weit mehr und zuverläßiger zu bauen, und wann man nun noch dazu die Aussagen der Zeugen nimmt, so kann der Entwurf der Speciei Facti nicht gar schwer seyn.

Inson-

Insonderheit aber kommt es dabey auf den wesentlichen Innhalt des Visi reperti um so mehr an, als solches das Corpus delicti beschreibet und klar machen muß, und daher als der Grund des ganzen Responsi muß betrachtet, und mit dem übrigen facto gehörig verbunden werden.

Dieses alles beurtheilet man sodann nach den Grundsätzen der gerichtlichen Arzneywissenschaft auf

das sorgfältigste, und leget die Rationes pro und contra in Gedanken gleichsam in zwey Wageschalen, da sich dann, welche von denselben das Uebergewicht haben, oder ob selbige von gleicher Erheblichkeit sind, und also die Sache unentschieden gelassen werden muß, zeigen wird, und ein gegründetes medicinisches Iudicium von der ganzen Sache einmüthig, oder doch nach den mehresten Votis wird können

abge-

abgefaßt und erstattet werden, nachdem der Aufsatz davon vorher nochmals mit den Acten gegen einander gehalten, und die angeführten Stellen derselben nachgesehen worden.

Und auf solche Art werde auch, wann mir GOtt ferner Leben und Gesundheit verleihet, in meinen künftigen Decanaten, deren zehntes mit dem nächst vorhergehenden Jahre beschlossen habe, jedesmal verfahren, und die darinn auszu-

arbeiten vorfallenden Responsa zu seiner Zeit ebenfalls durch den Druck bekannt machen. Helmstedt, den 14ten Merz, 1772.

INDEX

# INDEX CASUUM.


CASUS I.

Infanticidium. pag. 1

CASUS II.

Impotentia Monorchidis dubia. 19

CASUS III.

Abortus iracundia excitatus. 26

CASVS IV.

Infanticidium dubium. pag. 32

CASVS V.

Infanticidium. 39

CASVS VI.

Consilium in carcinomate. 46

CASVS VII.

Infanticidium. 50

Responsi antecedentis ulterior adsertio. 57

CASVS VIII.

Infanticidium. 71

CASVS IX.

Infans vivus natus. 77

CASVS X.

Infans vivus natus, capite lethaliter laesus. 83

CASVS XI.

Infans ob funiculum umbilicalem non deligatum poſt partum mortuus. pag. 91

CASVS XII.

Infans vivus natus, culpa matris mortuus. 99

CASVS XIII.

Status animi in aegroto litteras cambiales ſcribente diiudicatus. 107

CASVS XIV.

Infanticidium. 111

CASVS XV.

Infans vivus natus. 123

CASVS XVI.

Vulnus cruris per accidens lethale. 132

CASVS XVII.

Infanticidium. pag. 138

CASVS XVIII.

Infanticidium. 149

CASVS XIX.

Infanticidium. 163

CASVS XX.

Funesta empirici medicatio. 171

CASVS XXI.

Vulnus pulmonum absolute lethale. 176

CASVS XXII.

Apoplexia sanguinea. 182

CASVS XXIII.

Vulnus brachii per accidens lethale. pag. 186

CASVS XXIV.

Mors puerperae eiusque infantis, vivi in lucem editi, ſuſpecta, ſed dubiae cauſſae. 189

CASVS XXV.

Vulnus pulmonum abſolute lethale. 194

CASVS XXVI.

Mors non a plagis, ſed a dyſenteria epidemica inducta. 198

Beweis,

daß die Fäulniß die Lunge eines todtgebohrnen Kindes ſo leicht mache, daß ſolche

solche hernach auf dem Wasser oben schwimmet, obschon kein Athemholen vorher gegangen.

Erste Wahrnehmung. pag. 202

Zweyte Wahrnehmung. 204

CASUS I.

CASVS I.

# INFANTICIDIVM.

Nachdem von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns ein Convolut Inquisitions-Acten, so in puncto infanticidii wider D. M. B. ergangen, zugeschickt, und unser in Medicina und Anatomia gegründetes Iudicium darüber verlangt worden; so haben wir dieselbige mit Fleiß durchgelesen und erwogen, auch so dann gefunden, daß dieser uns zur decision proponirte Casus in facto von folgenden wesentlichen Umständen sey. Es hat nemlich obgedachte D. M. B. eine unverheyrathete Weibsperson, damals von mehr als 25. Jahren nachdem sie

sich impraegniren lassen, von keiner Schwangerschaft aber etwas wissen wollen, sondern selbige gegen die Herren Beamten und Geistlichen, auch andere Leute, beständig abgeleugnet, Morgens um 3. Uhr, in der Nacht vom 29. auf den 30. Nov. 1749. ohne jemandes Beyhülfe, obschon neben ihr in dem Bette ein Mägdchen von 13. Jahren, und nächst an ihrer Kammer ihre Eltern geschlafen, ein Kind zur Welt gebracht, wobey es, ihrem Act. Inquisit. 2. pag. 9. et seqq. pag. 30. et seqq. und pag. 38. gethanen Vorgeben nach, so zugegangen seyn soll, daß, indem sie, um Urin zu lassen, im Finstern aufgestanden und aus dem Bette getreten, das Kind von ihr auf den vor dem Bette gelegenen Unterrock geschossen, wovon sie es gleich aufgehoben, nachdem die Nabelschnur abgewesen, in ihr auf der Lade gelegenes Halstuch gewickelt und aufs Bette gelegt, auch mit einem Küssen so zugedeckt, daß das Gesicht frey geblieben. Hernach sey sie hinaus gegangen, um Licht zu machen; als sie aber in der Küche auf dem Heerd kein Feuer gefunden, wäre sie wieder in die Kammer gegangen, und hätte daselbst Licht angeschlagen und wahrgenommen, daß auf dem Rocke sowohl, als auf der Erden, wo das Kind gelegen, viel Blut gestanden. Hierauf habe sie sich wieder zu Bette begeben, und das Kind auf dem Oberbette liegen

lassen,

lassen, ihm aber, um zu sehen, ob es lebte, mit dem Finger die Nase zugehalten, da sie denn vermerket, daß es Athem geholet; weil es aber immer schwächer worden, habe sie es liegen lassen und sey wieder eingeschlafen, und habe, als sie um 5. Uhr erwacht, gefunden, daß das Kind kalt und todt sey, worauf sie sofort die Zipfel vom Tuch, worinn es gelegen, zusammen gebunden, und das Kind eingebunden hinter die bey dem Bette gestandene Lade auf Wolle gelegt und ein Wammes darüber gedeckt, in Meynung, es in einer Schachtel heimlich auf den Kirchhof einzuscharren. Vormittags um 9. Uhr, als sie in den Stall gehen wollen, sey die Nachgeburt ebenfalls von selbst von ihr fort, auch das Geblüt stark weggegangen. Dabey giebt N. 31. die Inquisitin ad protocollum zwar an, daß, als sie den Tag vor ihrer Niederkunft mit ihrem Vater im Holze gewesen, sie nicht nur in Zurückhaltung eines Hinterrades von einem Wagen sich Gewalt gethan, sondern auch hernach im Rückweg solchergestalt gefallen wère, daß es ihr im Leibe geknacket und in der Brust Stiche verursacht und sie sich übergeben müssen, wovon der erste Umstand auch in der Zeugen Verhör N. 32. bestärkt wird; sie bekennet aber doch schon in responsione ad Articul. Inquisit. 18. N. 2. daß, als sie nach Hause gekommen, sie keine Schmer-

zen weiter gehabt und den Pferdestall ausmisten können, wie denn auch, laut ihrer Aussage ad Articul. 60. sie weder vor der Geburt, noch nach derselben, auch bey Weggehung der Nachgeburt, keine Schmerzen verspüret.

Als hierauf dieses gefundene Kind von einem Medico und Chirurgo besichtiget und seciret worden, haben selbige, laut des Gerichts-Protocolli N. 2. pag. 25. und des sub signo ☾ N. 4. ertheilten visi reperti, das verstorbene Kind noch frisch und ohne alle Fäulniß, auch ohne indicia einer erlittenen äusserlichen Gewalt gefunden, und daß es sexus sequioris, völlig Gliedmäßig, gesund und stark gewesen, welches auch noch von einem andern Zeugen N. 3. pag. ultim. bestätiget wird, viele Haare auf dem Haupt und völlige Nägel an Händen und Füssen gehabt. Ein 8. Zoll langes und nicht verbundenes Stück des funiculi umbilicalis ist noch am Nabel gehangen, so ganz weiß und welk ohne Fäulniß gewesen und keinen Tropfen Blut enthalten, und an dessen zäserigten und ungleichen Ende man deutlich wahrgenommen, daß dieser funiculus abgerissen worden. Die ventriculi cordis und übrige vasa principalia sanguifera in der Brust, im Unterleibe und dessen Leber- und Nabel-Adern und im Kopf, haben sich vom Geblüt fast ganz entleeret, alle viscera gesund, die pulmo-

nes aber röthlich und Fleischfarbig, frisch und ohne Fäulniß, und, wie das protocoll N. 2. pag. 28. sagt, ziemlich aufgeblasen befunden, und sowohl in tota substantia, als in Stücken in das Wasser geworfen, überaus leicht geschwommen.

Wann wir daher über diesen uns vorgelegten Casum unsere Meynung eröfnen sollen, so sind uns zwar deßfalls keine Fragen besonders zu beantworten vorgeschrieben worden; es erhellet aber doch aus Durchlesung der Acten von selbst, daß es jetzo hauptsächlich darauf ankomme, daß wir ex fundamentis medicis determiniren, ob dieser oben beschriebene foetus culpa und durch Verwahrlosung der Mütter um das Leben gekommen sey, oder wodurch sonsten dessen Tod verursacht worden?

Betrachtet man nun, daß Inquisitin vor das erste ihre Schwangerschaft beständig verheelet, und gegen jedermann, so sie deßwegen zur Rede gestellt, hartnäckig abgeleugnet, da ihr doch der unternommene Beyschlaf bekannt gewesen, und sie also leicht ermessen können, was darauf folgen werde, nachdem ihr das Geblüt stehen geblieben und der Leib immer dicker worden, so daß ihr jedermann die Schwangerschaft angesehen; zweytens, sie ganz nicht dumm oder einfältig ist, sondern die geschehene Niederkunft gegen die Obrig-

keit pag. 9. Act. 2. sowohl hartnäckig geleugnet, bis ihr das Kind vor Augen gelegt worden, als auch laut ihrer Aussage ad Artic. Inquisit. 59. N. 2. unter andern noch so frech gewesen, daß sie ihrer Schwester nach schon geschehener Geburt annoch gedrohet, dieselbe bey der Obrigkeit zu verklagen, daß jene sie vor schwanger ausgegeben, und inzwischen das heimlich gebohrne Kind möglichst zu verbergen und auf die Seite zu schaffen gesucht, auch in responsione ad Artic. 41. N. 2. nicht in Abrede seyn kann, daß ihr bekannt, daß man solchen neugebohrnen Kindern die Nabelschnur verbinden müsse; **drittens**, an dem Leben des Kindes nach der Geburt um so weniger kann gezweifelt werden, obschon der Defensor solches bald abzuleugnen, bald zweifelhaft zu machen sucht, als die Mutter Zeit währender Schwangerschaft gesund geblieben, das Kind vollkommen und ohne Mangel befunden worden, die Geburt sehr leicht und geschwind von statten gegangen, welche bey todten Kindern gemeiniglich schwerer, wie fast alle, die von der Hebammenkunst geschrieben, bezeugen, zu seyn pflegt, die Lunge des Kindes völlig ausgedehnt und hellroth gewesen, auch die Inquisitin selbst gesteht, daß es noch Athem geholt, als sie nach geschehener Geburt nach vergeblichem Feuersuchen in der Küche, endlich sich Licht gemacht und es besehen.

So

So wird man obige Frage allerdings nicht anders als affirmative beantworten, und es als eine unverantwortliche Verwahrlosung der Inquisitin ansehen müssen, daß dieselbe wenigstens, nachdem sie ein vollkommenes nachmals ganz gesund befundenes Kind wirklich zur Welt gebohren gehabt, und Leben an ihm verspüret, gleichwohl ihre Mutter, die doch so nahe neben ihr geschlafen, und welche sie eben so leicht rufen können, als sie in die Küche gegangen, nicht herzugefordert, und das Nöthige zu besorgen gebeten, und also das Kind, nachdem ihm die abgerissene Nabelschnur gebunden, es in Windeln gewickelt, in ein Bett gelegt, und solchergestalt gegen die am Ende des Novembris sonderlich Nachts ordentlich ziemlich rauhe Kälte verwahrt, und mit Brandtewein oder Zipollenrichen oder andern dienlichen Sachen gestärkt und erquickt worden, erhalten hat. Wie dann, wo die Mutter erst wäre da gewesen und die Nabelschnur verbunden oder auch nur eines weils zugehalten, durch das bey ihr im Bette gelegene schon ziemlich erwachsene Mägdchen von 13. Jahren die Bademutter oder Hebamme hernach bald hätte herbey gerufen und geholt werden können, und das Kind, das wohl wegen starken Verblutens der abgerissenen Nabelschnur matt gewesen seyn mag, und bey welchem also keine Zeit zu versäumen war, völlig be-

sorgt und in Ordnung können gebracht werden. Da Inquisitin aber nun dieses alles, ohngeachtet die Hülfe alsobald und leicht hätte erhalten werden können, ganz muthwillig, und wie wir bey diesen Umständen nicht anders urtheilen können, recht liederlich, wo nicht boßhaft versäumet, das Kind, ihrer eigenen Aussage nach, ohne Kleidung und Einwickelung bey so rauhem Wetter nur oben auf das Bette zu sich gelegt, und nur ein Küssen, das gar leicht bey solchen Umständen in finsterer Nacht abfällt, darauf gedeckt, wodurch ein neugebohrnes und vom Verbluten schon schwaches Kind zu bemeldter Jahrszeit, wenn es ohneingewickelt ausser einem Bette in einer kalten Kammer lange liegen soll, nothwendig, gleichwie auch geschehen, sterben muß; so kann diese unterlassene gehörige Erquickung und Besorgung, nebst der unterlassenen Verbindung der Nabelschnur, von uns vor nichts anders, als eine zweyte wahre Ursach des erfolgten Todes des Kindes gehalten werden. Ueberlegt man zugleich noch ferner, daß Inquisitin, anstatt obiges alles gehörig zu besorgen, und ihre Mutter, die Hebamme oder andere Leute, theils selbst, weil sie es gekonnt hat, und nach gebohrnem Kinde in die Küche gegangen, auch von der so leichten und geschwinden, und, ihrer eigenen Aussage nach, weder vor noch nach schmerzhaften Geburt sich nicht

schwach

schwach oder übel befunden, theils durch das bey ihr gelegene Mägdchen herbey holen zu lassen, quasi re bene gesta, und als ob sie vor das damals schon schwache Kind gar nicht zu sorgen gehabt, allem Vermuthen nach, aus böser intention und nicht aus Schwachheit, wie der Defensor meynt, als von welcher in Actis gar nichts zu finden, damit dasselbe, ohne daß sie ihm Gewalt thäte, nur sterben mögte, wieder zu Bette gegangen, und ganz getrost und sorglos eingeschlafen; so muß derselben unchristliches ja recht boßhaftes Verfahren nothwendig einem jeden um so mehr in die Augen leuchten, obschon ihr Defensor diese Umstände gleichsam für gar geringe Bagatellen gehalten haben will, dessen übrigen Einwendungen auch nun von uns um so eher wird können begegnet werden.

Dann was die abgerissene Nabelschnur anbetrift, und wie solche nach des Defensoris Vorgeben soll geschehen seyn, so ist es das gewöhnliche Liedgen, wie uns durch lange Erfahrung bekannt, das die meisten Kindermörderinnen singen, daß sie 1) nicht gewust noch gespüret hätten, daß sie schwanger wären und ein lebendiges Kind im Leibe trügen, welches gewiß gar wenige ehrliche Frauen ihnen glauben werden. 2) Daß das Kind so jähling und ganz unvermuthet von ihnen auf die Erde geschossen und dabey 3) die Nabel-

schnur abgerissen sey, gleichwie wir aus gar vielen dergleichen Acten, welche bey hiesiger Facultät gewesen, ersehen haben.

So können wir auch die Meynung derjenigen nicht billigen, welche in Actis meynen, daß die Nabelschnur vor der Geburt des Kindes im Mutterleibe durch die Bemühung, so die Inquisitin angewendet, einen Wagen, der einen Berg hinunter rutschen wollen, zu halten, oder da sie noch denselben Tag vor ihrer Niederkunft, ihrer ad Protocollum N. 31. gethanen Aussage nach, einmal zur Erde gefallen, und den dabey gehabten Schrecken, abgerissen sey, sondern wir halten vielmehr mit denen Herren Medicis G. pag. 3. ihres responsi dafür, daß gar nicht glaublich, daß darvon die Nabelschnur oder ein in Mutterleibe und dem utero und endlich auch aquis eius flottirender weicher und biegsamer funiculus umbilicalis zerreissen oder brechen könne, als worauf doch grossentheils der Herr Defensor dasjenige bauet, was er so weitläuftig vorbringt, ohne daß solcher Stoß oder Fall nicht auch eine höchstwichtige Verletzung am Unterleibe und der Gebährmutter der gravidae, ja gar am Kind selbst verursachte. Von dergleichen Verletzung aber finden wir nichts in Actis, sondern vielmehr im Gegentheil, (a) daß Inquisitin fast gar keine oder doch höchstens gar geringe Schmerzen in oder

am

am Leibe, weder vor, noch in, noch nach der Geburt verspüret habe, als welche bey einer so heftigen Gewalt, wie sie der Herr Defensor machen will, welche den funiculum umbilicalem in Mutterleibe durch so viele oben benannte andere Theile brechen gemacht hätte, nothwendig entstehen müssen. (b) Daß sie nicht nur Abends noch, da sie diese grosse Heftigkeiten soll erlitten haben, gleich nach der Zuhauskunft aus dem Holz den Stall, ohne das geringste zu klagen, ausgemistet, dergleichen Arbeit sie nicht würde haben ertragen können, wo sie durch obige Begebenheit sich im Leibe weh gethan gehabt, sondern auch (c) in der Nacht frey und allein können aufstehen, das Kind ganz leicht und geschwind ohne eines Menschen Hülfe gebähren, gleich hernach in die Küche gehen, Feuer anmachen und sich wieder ohne Ungemach zu Bette legen und bald ganz sanft einschlafen, welches gewislich nicht angegangen wäre, wenn eine so hoch schwangere Frauensperson, so grosse heftige Gewalt am Unterleibe, wie Herr Defensor vorgiebt, erlitten, daß dadurch der funiculus umbilicalis in der Mutter habe zerreissen müssen. Also ist im Gegentheil viel leichter zu begreifen, daß das Zerreissen desselben, wenn sie ja selbigen nicht selbst sollte abgerissen haben, geschehen sey, wie das Kind von ihr im Stehen mit Gewalt auf die Erde geschossen, gleichwie solches bey vielen

len dergleichen Gebährenden schon geschehen ist, deswegen hätte Inquisitin aber auch desto geschwinder um Hülfe, die sie leicht haben können, sich bemühen sollen.

Ob es nun zwar dahero eben nicht wahrscheinlich, daß sie agendo und durch verübte Gewalt das Kind umgebracht habe, ohngeachtet der conatus, den, wie sie N. 2. pag. 91. respons. ad artic. 53. gesteht, sie gehabt, es in der Mitte zerreissen zu wollen, demselben keinen Vortheil geschaft hat, so ist doch genug allhier, daß sie omittendo durch Unterlassung der höchstnöthigen Verbindung der Nabelschnur des Kindes zu dessen Tod Ursach gegeben, als welche, wie schon oben gemeldet worden, die Inquisitin durch Herbeyholung ihrer Mutter und der Bademutter durch das bey ihr gelegene Mägdchen leicht hätte bewerkstelligen können.

Der Herr Defensor will zwar durch die angeführte Schrift des Hrn. D. **Schultzen**, als ob die Nabelschnur zu binden eben nicht nöthig sey, wie von der Zeit an bisher fast alle solcher gottlosen Kindermörderinnen Vertheidiger gethan, auch seine Clientin defendiren und selbige von der ordentlichen Strafe losmachen. Allein zu geschweigen, daß schon lange D. BURGMANN in Rostock A. 1734. und Hr. D. BOEHMER in Halle 1745. und andere viele mehr inzwischen

diese

diese schädliche Meynung widerlegt, hat deren Auctor a particularibus et rarissimis exemplis auf das, was meistens geschicht, nicht schliessen können, da durch gar viele grosse Medicos schon vor langen Jahren, als durch AMMANN, WELSCH, BOHN, ZELLER, ZITTMANN, die Acta Berolinensia in vielen Theilen und namentlich Dec. I. vol. 2. p. 119. vol. 4. pag. 87. vol. 8. p. 68. vol. 9. pag. 60. Dec. 2. vol. 3. p. 48. vol. 6. p. 80. vol. 9. p. 37. wie auch die Breßlauische Geschichte 31. Versuch p. 305. und andere das Gegentheil angemerket worden, gleich wie dergleichen auch in ALBERTI Diss. de funiculi umbilicalis neglecta ligatione p. 24. et 25. angeführet sind, welche aber alle der Hr. Defensor mit Stillschweigen übergehet, indem zu Zeiten von ohngefehr oder durch allerley Fälle sich dieses Bluten der abgerissenen Nabelschnur stillen kann, da sich inzwischen ein gar weit grösserer Theil solcher Kinder zu Tode geblutet, dergleichen casus wir bey hiesiger Facultät auch schon viele gehabt. Daher müssen vernünftige Medici bey solchen Sectionen, gleich wie auch selbst Hr. D. SCHULZE will, andere Umstände mit zu Rathe ziehen und nicht auf die Nabelschnur allein sehen, und zwar sonderlich ist von den Hrn. Medicis, welche dergleichen todte Kinder besichtigen und ihr vernünftiges Gutachten

ten darüber geben müssen, bey solchen Fällen allemal derselben Brust und Unterleib zu öfnen, gleichwie bey diesem Kinde a Medico deponente auch sehr wohl geschehen, auch daselbst im Herzen und in den grossen Adern auch bey der Leber wohl nachzusehen, ob die grosse Adern voll, oder leer vom Blut sind. Sind selbige leer, oder haben nur sehr wenig Blut in sich, ist solches ein gewisses Zeichen, daß das Kind nach der Geburt noch gelebet und wegen unterlassener Bindung des Nabelstranges sich zu Tode geblutet, (da das Blut bey Todten gleich still stehet) weil derselben Blut sonst nirgends aus dem Leib kommen kann, es müßte dann eine äuserliche Verletzung an dem Kinde gefunden werden. Sind aber die grossen Adern und Herzkammern noch voll Blut, ist solches eben ein solches ganz gewisses Zeichen, daß das Kind sich nicht verblutet, sondern vor der Geburt schon verstorben und also aus andern Ursachen um das Leben gekommen. Bey dem Kinde der Inquisitin nun sind, wie das protocoll und das visum repertum ganz deutlich melden, die Herzkammern und grosse Adern des Herzens und der Leber alle ganz leer, oder doch nur ein Theelöffel voll Blut darinnen gefunden worden, woraus also und zugleich aus der in dem viso reperto angegebenen Beschaffenheit der Lunge secundum principia medica mit allem Recht

zu schliessen, daß das Kind an dieser Verblutung sterben müssen. Eben so wie man auch bey allen verwundeten Menschen und Thieren wahrnimmt, daß sie sterben müssen, wenn sie sich so verblutet, daß kein Blut mehr in ihren Herzen und grossen Adern ist, und also der Umlauf des Geblüts, in welchem doch des Menschen und der Thiere Leben besteht, wo keines mehr da ist, nothwendig zugleich mit aufhören muß.

Es hat zwar auch der Hr. Defensor sonderlich getadelt, daß in dem Medicinischen Bericht von der Section nicht beschrieben worden, wie viel Geblüt etwa aus dem Kinde möge herausgelaufen seyn. Aber dieses ist wegen schon oben angeführten Ursachen ganz keine Nothwendigkeit, sondern genug, daß Sie überhaupt aber deutlich gemeldet haben, wie das Herz und die grosse Adern bey dem Herzen, Leber und Nabel alle leer von Blut gewesen wären, als welches für die Hauptsache hier anzusehen.

Daß ferner ein kleines neugebohrnes Kind gar sehr häufig vieles Geblüt haben solle und so gar vieles verlieren müsse, wie Hr. Defensor meynt, daß man es bey grossen Haufen finden müßte, geschieht gleichfalls ohne Grund, dann die allergrößte Herzadern an einem neugebohrnen Kinde sind nicht dicker, als eine mittelmäßige Federspule, wie die Anatomie und mit Wachs ausge-

ausgespritzte balsamirte kleine Kinder-cadavera lehren, deren noch viel kleinere Hohligkeiten mit etlichen Unzen Blut ausgefüllt werden können. Daher man eben nicht gar zu grosse Haufen Geblüts bey Zutodtblutung eines neugebohrnen Kindes durch dem Nabelstrang suchen muß, sonsten man sich dabey irret, und hat leicht so viel sich in einem Frauensrock, worauf dieses Kind auf der Erden gelegen hat, verkriechen können, und dennoch zeigen die Acta, daß die Bademutter, laut ihrer Aussage N. 2. pag. 5. auch in dem Oberbett, worauf es gelegen, noch was gesehen hätte. Daß aber das Kind fast alle sein Geblüt in dem Actu verloren hat, lehret das visum repertum, nach welchem desselben Blutadern leer gefunden worden. Dann wie Inquisitin vorgiebt, ist das Kind im Finstern bey dem Aufstehen aus dem Bette von ihr auf die Erde und den darauf liegenden Unterrock vor dem Bette geschossen und bey solchem Ausschiessen die Nabelschnur, wann sie von der Inquisitin nicht zerrissen worden, am wahrscheinlichsten entzwey gebrochen, gleichwie solches mehrmalen geschehen zu seyn ALBERTI in Iurisprud. Med. Tom. I. Cap. IX. §. XVI. und der von ihm citirte BOHNIVS nebst andern bezeugen. Inquisitin aber hat, da sie im Finstern gewesen, ohne Zweifel erst deliberirt, was sie thun solle, das Kind auch vielleicht sogleich im

Dun-

Dunkeln nicht gefunden, nachdem sie es aber gefunden, wieder, wer weiß wie lange, deliberirt, ob sie die Mutter und Hebamme rufen wolle, oder wie sie testantibus Actis selbst ausgesagt, das Kind von einander reissen mögte, endlich aber resolvirt sie sich vielmehr, es zu ergreifen und aufzuheben, und mitten von einander zu reissen, aber da sie, ihrem bösen Willen nach, solches nicht bewerkstelligen können, legt sie es endlich auf ihr Deckbette, bey welchen actionibus allen zusammen gar leicht eine viertel bis halbe Stunde hingegangen, in welcher Zeit ein so kleines Kind gar leicht, sonderlich bey einem solchen Rutteln den größten Theil, ja wohl fast alles Blut verlieren kann, so daß es darauf im höchsten Grad matt und schwach bald werden muß. Daher ist es gar kein Wunder, daß Inquisitin hernach an dem Kinde auf dem Bette, nachdem sie erst in die Küche, um Feuer zu suchen, gegangen, solches aber nicht gefunden, hierauf in der Kammer das Feuerzeug im Finstern suchen, alsdenn Feuer angeschlagen und ein Licht anzünden müssen, wenig Athem und Leben mehr hat verspüren können, und daß endlich, sonderlich bey der kalten Zeit und da es in nichts rechts eingewickelt gewesen und oben auf dem Bette gelegen, alles, was es etwa weniges von Geblüt noch bey sich gehabt, ganz erstarrt und still stehend gemacht worden, und das Kind, bis

Inquisitin nach Verlauf 2. Stunden wieder aufgewacht, inzwischen bey Unterlassung aller Hülfe und Pflege, durch derselben grobe Schuld oder gar vorsetzliche Unterlassung des Benöthigten, sterben müssen, wobey also der alte christliche Spruch wahr wird:

Quem non servasti, dum potuisti, illum occidisti.

Wann übrigens einige auf die Lungenprobe nicht so viel halten, als vordem geschehen, da sie verschiedene für ganz schlechterdings gewiß ausgegeben haben, so sind die neuern mäßiger und vernünftiger aus der Erfahrung hierinnen, und approbiren oder verwerfen sie nicht schlechterdings, sondern haben gefunden, daß sie mit Zuhülfnehmung anderer Umstände, so wie oben einige angemerkt worden, und sonderlich, wann das Kind sich völlig verblutet hat, und die Lunge stark ausgedehnt oder aufgeblasen und hellroth aussieht, auch ganz und stückweis schwimmet, von dem Leben des Kindes gute Versicherung mit geben kann, und also nicht völlig für ungewiß zu achten und ganz zu verwerfen, gleichwie der Hr. Defensor thut, wie denn auch, nach oben so deutlich erwiesenem Leben dieses Kindes nach der Geburt, dasjenige, so derselbe von einem nach dem Tode des Kindes sich zugetragenen Zucken der Musculn, welches die Inquisitin vor

Athem-

Athemholen angesehen, vorgebracht, von selbst wegfällt.

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit unserm Facultäts-Insiegel und gewöhnlichen Unterschrift bekräftiget, und sämmtlich übersandte Acten zugleich wieder mit zurückgesendet. Gegeben Helmstedt den 8ten April, 1751.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASVS II.

# IMPOTENTIA MONORCHIDIS DVBIA.

Postquam ab illustri Ordine Iuridico nostrae Academiae nobiscum Acta quaedam in caussa divortii A. M. W. contra maritum P. S. W. civem et reticulatorem tibialium E. communicata fuerunt, nostrumque de illis iudicium Medicum desideratum, debita cum diligentia ea perlegimus, et ex illis cognovimus, quod modo dicta W. 30.

et quod excedit annos, ut ipſa fatetur, nata modo indicatum maritum ſuum, cuius aetas non commemoratur, coram Iudicio eccleſiaſtico dictae urbis impotentiae accuſaverit, et plenariam ab eo ſeparationem deſideraverit, quia ille per 14. annos, quibus eam in matrimonio valde litigioſo habuit, debitum coniugale ipſi reddere nequiverit. Hac lite ad inſpectionem ocularem deducta, tam Dominus Medicus et Chirurgus, qui ipſum teſtante eorum relatione Actor. fol. 39. inſpexerunt, quam etiam tota inclyta Facultas Medica N. ex hac ratione illum plane impotentem haud declararunt, quia eum quidem Monorchidem invenerunt, de reliquo autem nullam conſpicuam labem in partibus eius genitalibus deprehenderunt, quo facto ipſe per ſententiam fol. 46. contentam hancce ſuam habilitatem iureiurando confirmare iuſſus fuit, id quod vero obinde haud factum fuit, quia eiusdem Confeſſionarius Dominus Magiſter N. de illius ad actum matrimonialem potentia ſuo teſtimonio fol. 55. non contrariam ſolum relationem exhibuit, verum quoque Advocatus Actricis in ſic dicta admonitione ſua contraria fol. 62. et ſeqq. iſtam reo imputatam impotentiam uberius comprobare anniſus

eſt. Dum igitur de hoc caſu noſtrum in arte Medica fundatum iudicium dare rogati ſumus, nobisque praeſertim haec quaeſtio decidenda propoſita fuit:

> Vtrum vi ſupra allegati teſtimonii Domini Magiſtri N. fol. 55. occurrentis, in quo ille ſe a reo percepiſſe teſtatur, quod uxor eius, quando cohabitationem maritalem peragere vellet, 1. ventrem inflet et membrum virile, ſit venia vocabulo, exturbet, 2. ad ipſum turbandum tuſſire incipiat, quae circumſtantiae a reo fol. 57. repetita tamen potentiae ſuae aſſertione affirmantur, iſte ad iusiurandum antea iniunctum admitti debeat?

Negare quidem non poſſumus, quod tam reſpectu huius, quam etiam propterea, quia ex Domini Medici, qui inſpectionem peregit, viſo reperto patet, quod reus nullo inſigni corporis robore gaudeat, et habitu corporis externo miſero praeditus mentulam ratione reliquorum corporis membrorum quidem proportionatam, ſed ſimul potius aliquo modo longitudine et tenuitate, quam nimia brevitate et craſſitie laborantem exhibuerit; idem quoque tam Actor. fol. 12. quam durante inſpectione conſtanter affir-

mavit, se in iuventute sua corpore et partibus genitalibus vehementem refrigerationem perpessum esse, ac folio 4. Act. de illo narratur, quod in summa paupertate vivat, ipseque adeo nulla magna copia spermatis virilis bene cocti et efficacis instructus esse queat, praecipue quum Monorchis sit, quod vitium corporis interdum saltem facultatem generandi secundum testimonium SCVLTETI Armament. Chirurg. Part. 2. pag. 64. debilitare potest; ille propter singula haec momenta coniunctim sumta nobis natura languidior esse videatur, cuius virtus naturalis concupiscentiae uxoris eius voluptuosae haud respondet, praesertim si illa robore corporis et amplitudine partium genitalium insigni instructa sit.

Verum enim vero, quia 1. quod ad reliquam conformationem externam membrorum genitalium attinet, secundum relationem Domini D. et P. N. nullus talis defectus repertus fuit, qui pro caussa impotentiae coniugalis haberi posset; 2. Monorchides de reliquo in universum adhuc satis potentes generandi observantur, prout non solum testantur Auctores a Dominis Medicis N. in responso suo allegati, sed etiam notissimum illud Hottentottorum exemplum confirmat, utpote

utpote qui referente TEN RHYNE ET KOLBIO omnibus ſuis pueris alterum teſtem exſcindunt, et nihilominus gentem ſuam propagant; 3. accuſatrix ſecundum omnem probabilitatem valde ſalax eſt, ſique a marito ipſi exprobratum vitae genus luxurioſum revera ita ſe habet, cupiditate inſatiabili laborat, quae vel optima ſanitate praeditum maritum debilitare valeret; 4. ſi vel maxime reo aliqualis in opere coniugali peragendo impotentia inhaereret, tamen conſueta remedia roborantia, nervina et ſtimulantia in illo nondum tentata fuerunt, adeoque hoc vitium adhucdum minime pro inſanabili haberi poteſt, ſed potius ſpes ſupereſt, fore, ut per illa et meliorem nutritum hocce malum multum imminuatur, ipſiusque natura, quum Acta illum minime ſenem referant, nec ipſe talibus uxoris moribus ſe viribus exhaurire potuerit, inſigniter roboretur: Nos itidem ſtatuimus, impotentiam reo obiectam non probatam eſſe.

Interea quum conformatione externa partium genitalium licet optima aliqua tamen frigiditas et ad opus coniugale inertia a cauſſis internis et occultis, teſte experientia, produci queat, adeoque tali caſu ad certi-

tudinem facti ut perveniamus, potiſſimum ad haecce *duo momenta* reſpiciendum ſit, an erectio membri virilis fieri queat, et an emiſſio ſeminis ſub actu congreſſus contingat? quorum prius tempore inſpectionis quidem reus aſſeruit, de cuius tamen effati veritate, ab ipſo in propria cauſſa prolati, vix ſatis conſtare poteſt.

Hinc ex noſtro foro nulla alia media proponere valemus, quam ut reus, poſtquam per aliquod tempus diaeta probe nutriente uſus fuerit, ac conſueta medicamenta nervina et moderate ſtimulantia interna a Medico ſibi praeſcribenda curaverit, externa linimenta ſpirituoſa aliaque fomenta itidem diligenter adhibeat, poſteaque, niſi erectio membri virilis ſponte inſequatur, ipſeque Medico et Chirurgo cuidam iurato illam monſtrare queat, modeſtas titillationes, quantum opus eſt, ut illud erigatur, in ſubſidium trahat, quo caſu confirmatio iurata virilitatis eius vix amplius neceſſaria foret.

Dum hoc ſuademus, non ſolum innitimur doctrinae a Scriptoribus Medicis comprobatae, quod quum in talibus tranquillitatem animi et conſcientiam utriusque litigantium tam inſigniter afficientibus caſibus nullum aliud tutius ad veritatem cognoſcendam me-

dium

dium ſuperſit, eiusmodi exploratio verecundiae naturali et honeſtati minime repugnet, ſed facile quoque oſtendere valeremus, quod ab aliis Facultatibus in ſimili caſu eadem ſententia lata fuerit, placet tamen iam illud tantum adducere conſilium, quod teſte celeb. ALBERTI Iurisprud. Med. Tom. I. Part. poſter. Caſ. I. tam ab inclyto ordine Medico Witenbergenſi, quam ab Halenſi quondam ſimili occaſione datum fuit.

In fidem hocce noſtrum reſponſum conſueta noſtra Signatura et Sigillo Facultatis munivimus. Helmſtadii die 29. Iunii, 1751.

DECANVS ET PROFESSORES Facultatis Medicae huius Academiae.

CASVS III.

# ABORTVS IRACVNDIA EXCITATVS.

Nachdem unserer Facultät die ergangene Inquisitions-Acten in puncto vermuthlichen Kindermords gegen eine ledige Dienstmagd C. S. S. zu P. zugesendet, und darüber unser Medicinisches Gutachten cum rationibus dubitandi et decidendi verlanget worden; so haben wir dieselbe gehörig durchgelesen und erwogen, auch sodann gefunden, daß gedachte C. S. S. 30. Jahr alt, um deßwegen in den Verdacht eines begangenen Infanticidii gerathen, weil dieselbe, nach vorher geklagtem Leibweh, am Sonnabend als den 31. Julii a. c. ohne daß sie jemand von ihrer Schwangerschaft Eröfnung gethan, heimlich und allein ein Kind, ihrem Vorgeben nach, todt zur Welt gebracht und begraben, und diese Begebenheit durch die in dem Bette ihrer Hausfrauen, worinnen sie gelegen, gefundene blutige Spuren, und ihr nachmaliges Bekenntniß und die Wiederausgrabung des Kindes lautbar worden.

Als

Als hierauf das entdeckte Kind am 5ten August gerichtlich seciret worden, haben die beyden Herrn Physici und Chirurgus wahrgenommen, und in dem viso reperto bezeuget, daß dasselbe sexus feminini und die ganze Länge desselben nicht alle vierzehn Zoll gewesen. Durch die Nabelschnur, welche eine Elle in die Länge und in ihrem Umfang nicht ganz einen Zoll gehabt, war dasselbe noch mit der placenta vereinigt. Diese hatte noch nicht ihre bey ordentlichen Geburten gewöhnliche Grösse, war faserig und durch die angehende Fäulniß sehr mürbe. Sonsten hat man äuserlich keine Merkmale einer sugillation noch gewaltsamen Verletzung an diesem foetu gefunden. Nach geöfnetem Unterleib hat sich die Leber in einer besondern Grösse gezeiget, und ist vom Blut sehr ausgedehnet und weich gewesen. Der Magen ist sehr klein und die Därme zart und enge befunden worden. In der Brust fand sich das Herz noch sehr klein und in demselben gar wenig Blut. Die Lungen waren ebenfalls klein, dichte und bleich, und fielen im Wasser zu Boden. Der Mund, die Nase und Ohren waren platt und wenig hervorstehend. Die Knochen der Hirnschale knorpelicht und in ihren suturen sehr beweglich. Bey der Oefnung derselben hat man die duram matrem ungemein zart, das Gehirn ganz weich und fliessend und

in den ventriculis desselben etwas weniges coagulirtes Blut gefunden, und endlich nach der Grösse, Bildung und Verhältniß der Theile des ganzen Körpers geglaubt, daß der foetus nicht über 6. Monate alt gewesen, und da die Lunge gleich im Wasser zu Boden gefallen, geurtheilet, daß diese Frucht nicht lebendig gebohren, noch pro vitali zu achten sey.

Wann wir nun über diesen Casum unser in principiis Medicis und vorkommenden Umständen der Sache gegründetes Urtheil eröfnen sollen, so können wir zwar nicht läugnen, daß verschiedene momenta sich ereignen, welche die Inquisitin in Ansehung des beschuldigten Verbrechens in Verdacht setzen. Indem dieselbe **erstlich** nicht nur die Schwangerschaft vor der Geburt beständig heimlich gehalten, da ihr doch der oft wiederholte Beyschlaf und das Aussenbleiben des Monatgeblüts bewußt gewesen, auch ihr als einer nicht allzu jungen, sondern 30. jährigen Weibesperson daher nicht wohl unbekannt seyn können, was darauf zu folgen pflege. **Zweytens** sie ohne jemandes Hülfe noch denselben Abend, als sie mit denen Schmerzen befallen worden, das Kind zur Welt gebracht und auf die Seite schaffen können, und sich hierauf wohl befunden, welches bey allzufrühen und todten Geburten sonst insgemein nicht so leicht angehet, als bey welchen die puerpurae,

aller

aller Medicorum Wahrnehmung nach, fast mehreren Zufällen, als bey vollkommnen reifen und lebendigen Geburten pflegen unterworfen zu seyn. **Drittens** sie nicht läugnen kann, daß sie um Ostern Purgiertropfen eingenommen, auch dergleichen zu drey unterschiedenen malen gebraucht zu haben, in dem ersten protocoll vom 6. August beschuldiget wird, welches, wann es sich so verhielte, eben keinen sonderlich guten gehabten Vorsatz andeutete. **Viertens** es aus den Acten noch nicht klar ist, worinn sowohl diese Arzeney, als auch die Tropfen, so Herr D. N. ihr laut Protocoll 1. vom 4ten August, noch den Abend vor ihrer Niederkunft verordnen müssen, bestanden sind. Endlich **fünftens** an dem Körper des Kindes keine merkliche indicia putredinis externa gefunden worden, und also solcher eben nicht allzulange vor der Geburt in Mutterleibe kann abgestanden seyn, auch da dessen Länge von 14. Zoll beschrieben wird, diese Frucht schon ziemlich muß haben zugenommen gehabt, und daher, da in dem viso reperto nebst den übrigen indiciis nicht bemerkt wird, ob dieselbe mit Haaren auf dem Kopf und Nägeln am Finger und Zähen versehen gewesen oder nicht, dieses Kindes wahres in utero materno erreichtes Alter noch einiger massen zweifelhaft scheinet, indem die blosse Länge und übrige Statur des Körpers bey neugebohrnen

Kin-

Kindern, ob sie sonst schon vollkommen zeitig, bekanntlich sehr unterschieden ist.

Gleichwohl aber und dieweil **erstlich** der übrige völlige Inhalt des visi reperti keinen Zweifel zurückläßet, daß dieser partus allerdings pro immaturo müsse erkannt werden, so seiner sehr zärtlichen Beschaffenheit und Unvollkommenheit nach ohnmöglich lang erhalten werden können, wann er auch schon lebendig zur Welt gekommen wäre. **Zweytens** nicht die geringste Spuren einer demselben angethanen Gewalt weder äuserlich noch innerlich an ihm wahrzunehmen gewesen. **Drittens** aus der subsidentia pulmonum in aqua in gegenwärtigem casu apodictisch erhellet, daß das Kind nach der Geburt nicht respiriret gehabt, sondern allem Vermuthen nach todt auf die Welt gekommen sey. **Viertens** die Inquisitin, Protocoll. 2. vom 6. Aug. von keiner andern gebrauchten Purgirung, ausser was verwichene Ostern geschehen, etwas wissen will, welche Arzeney auf so späte Zeit hernach, nemlich den 31. Julii, bey inzwischen fortdaurenden Zunehmen der Frucht in Mutterleibe ihre Wirkung nicht wohl erstrekken können, und denn **fünftens** in praxi clinica keine abortus öfters vorkommen, als diejenige, so von vielem Zorn und Aerger, erreget werden, Inquisitin aber, welche laut ersten protocoll vom 4ten Aug. ohnehin vor der Geburt gekran-

ket,

ket, sowohl den Montag vor ihrer Niederkunft mit der neben ihr gedienten Magd sich heftig gezankt zu haben daselbst aussaget, als auch, daß solches öfters geschehen, in dem ersten protocoll vom 6ten Aug. das Zeugniß bekommt.

So halten wir, wenn sich zumal bey weiterer Untersuchung ergeben wird, daß kurz vor der Niederkunft keine heftig purgirende oder treibende Mittel gebraucht worden, allerdings davor, daß die bey ihr erfolgte frühzeitige Ablösung der placentae ab utero und die daher entstandene haemorrhagia uteri und der Weggang der Frucht keiner andern Ursach, als der oben angeführten heftig erlittenen Gemüthsbewegung könne zugeschrieben werden, und also der Verdacht eines vorsetzlich procurirten abortus wegfalle.

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit unserm gewöhnlichen Facultätssiegel und Unterschrift bestätiget. Helmstedt den 9. Aug. 1751.

DECANVS und PROFESSORES der Medicinischen Facultät daselbst.

CASVS

CASUS IV.

# INFANTICIDIUM DUBIUM.

Aus denen von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns zugesendeten Inquisitions-Acten wider E. H., J. E. E. Wittwe, in W. haben wir nach gehöriger Durchlesung derselben des mehreren ersehen, wie gedachte Inquisitin, 28. Jahr alt, so von ihrem verstorbenen Mann ein Kind von 4. Jahren noch am Leben hat, um deßwegen in den Verdacht eines begangenen Infanticidii gerathen, weil, nachdem sie sich in Unehren schwängern lassen, die Schwangerschaft auch so lang verleugnet, bis sie durch die von zwey Bademüttern auf Befehl der Obrigkeit vorgenommene Besichtigung deren überführet worden, hernach in der Nacht vor dem 13ten Julii a. c. ein von ihr heimlich und allein und, ihrem Vorgeben nach, todt zur Welt gebohrnes Kind von denen beyden herbeygerufenen Bademüttern bey ihr gefunden worden. Unter diesen beyden Frauen hat die eine laut Act. fol. 6. das Kind ganz schwarz gefunden, und daß solchem die Nabelschnur abgerissen gewesen, angemerkt, die andere aber Act. fol. 7. zugleich bezeuget, daß solches vollkommen

gewe-

gewesen, und demselben etwas Blut, so ganz frisch und roth, aus dem Munde geloffen, welches leztere auch fol. 10. Act. noch von einer andern Bademutter bestätiget wird.

Als hierauf am 14ten Julii dieses todte Kind von dem Land-Physico zu N. Hrn. D. N. mit Zuziehung eines Chirurgi gerichtlich besichtiget und seciret worden, haben solche nach der Actor. fol. 9. vorkommenden registratur und dem Actor. fol. 22. et seq. befindlichen viso reperto quoad externa das Körperlein, a capite ad calcem usque sehr angeloffen und aufgedunsen befunden. Der Kopf war ganz schwarz und am ganzen Hintertheil desselben ein starker tumor, der Mund offen und voll Maden, der Nabel aber als einer Hand breit am Leibe hangend unverbunden zu sehen, ohne deutlich erkennen zu können, ob solcher abgerissen worden. Die übrigen Theile des Leibes sind schwarzgrün und corpus totum in putredine gewesen, und als bey solchen Umständen daher nur den Kopf zu eröfnen vor gut befunden worden, ist sogleich nach geschehener incision derer integumenten ein Löffel voll schwarz Geblüt herausgedrungen, auch hernach unter dem tumore viel schwarz coagulirtes Geblüt gefunden worden. Das cranium ist von einander gestanden und das cerebrum faul gewesen.

Nachdem so dann am 15ten Julii die Inquisitin über die Actorum fol. 10. et seqq. befindliche Inquisitional-Articul vernommen worden, hat selbige responsione ad artic. 21. 22. 29. et 58. sich dahin erkläret, daß das Kind nicht erst damals, als sie die Bademutter rufen lassen, sondern 8. oder vielmehr 14. Tage vorher schon von ihr gegangen, und wie sie in der Kammer aus dem Bette gestiegen, herunter an die Erde geschossen sey, bleibet aber übrigens beständig dabey, daß selbiges todt auf die Welt gekommen, und daß sie ganz confus seye, und sich in Ansehung der Geburtszeit nicht recht besinnen könne, auch die Mutterplage habe.

Wann wir nun über diesen Casum unser in fundamentis artis gegründetes Gutachten erstatten sollen; so können wir zwar nicht anders sagen, als daß die Inquisitin durch mancherley in Actis vorkommende und von dem Hrn. Defensore zu Anfang seiner Defensions-Schrift zum Theil mit angeführte Umstände in Ansehung des beschuldigten Verbrechens sehr verdächtig gemacht und graviret werde, indem nemlich dieselbe vor das erste ihre Schwangerschaft möglichst heimlich gehalten, da ihr doch der unternommene Beyschlaf bewust gewesen, und ihr daher als einer Frau, so schon ein Kind gehabt, die gewöhnliche Kennzeichen der Schwangerschaft und Empfin-

dungen von der Bewegung der Frucht ohnmög-lich können ganz verborgen geblieben seyn, indem zumal fast jedermann im Dorfe ihr dieselbe angesehen und davon ein allgemeines Gerücht ergangen, auch hernach bey der Besichtigung die beyden Hebammen selbige sogleich wegen der nahen Geburt, und zwar, wie der Ausgang gelehret, mit völliger Gewißheit wahrgenommen. Zweytens sie ohne jemandes Beyhülfe das Kind zur Welt gebracht hat, und selbiges, ihrem Actor. fol. 5. befindlichen unwahrscheinlichen Vorgeben nach, als welches schon von der einen Bademutter Actor. fol. 7. mit Recht in Zweifel gezogen wird, ohne Zeichen der Geburt und Wehen soll gleich fortgeschossen seyn, welches, wo es schon vorher in Mutterleibe wäre todt gewesen, am allerwenigsten zu glauben stünde, weil, der beständigen Erfahrung und denen Gründen der Arzneywissenschaft nach, in einer jeden ordentlichen Geburt, das Kind zu seinem Ausgang aus dem utero der Mutter durch seine eigene Bewegungen mit muß beförderlich seyn, und also wenn es todt, die Geburt allemal schwerer, und daher die Mutter mancherley Beschwernissen unterworfen wird, zumal da **drittens**, daß das Kind vollkommen gewesen, die eine Bademutter ausdrücklich ausgesagt, und also der Inquisitin Vorgeben desto unglaublicher wird. **Viertens** in Actis nicht

das geringste von einer von Inquisitin Zeit wäh- render Schwangerschaft erlittenen äuserlichen Ge- walt und Unfall oder andern hinlänglichen Ursa- che vorkommt, welcher man das frühzeitige Ab- sterben der Frucht in Mutterleibe könnte beymes- sen, vielmehr Inquisitin selbst von dem Hrn. Defensore Actor. fol. 33. mit Beziehung auf den Augenschein, als robust und vollblütig ange- geben wird, dessen Actor. fol. 40. et seq. be- findliches Vorgeben, als wenn das Kind von ei- ner andern könnte untergeschoben seyn, durch der Inquisitin agnition desselben vor das ihrige, be- kannte Gebährung und von denen Hebammen noch vor derselben gefundene wirkliche Schwan- gerschaft ohne das allen Glauben verlieret. **Fünf- tens** die von der Inquisitin vorgewandte impo- tentia animi so wenig erwiesen, als vielmehr Actor. fol. 15. durch den Hrn. Pastor. R. und fol. 16. noch durch andere Zeugen widerlegt wor- den; und dahero **sechstens** dieses Vorgeben so- wohl, als die lange Verbergung des zur Welt ge- brachten Kindes, mehr vor eine boshafte und arglistige Verstellung scheinet zu achten zu seyn; und also **siebentens** und leztens das von zwey Bademüttern beobachtete Herausdringen des Ge- blüts aus des Kindes Munde, der gefundene und mit Blut angefüllte tumor auf dem Kopf desselben, da nach dem Tode bey aufhörendem

Kreis-

Kreislauf des Geblüts dergleichen sugillationes et effusiones sanguinis nicht wohl erst entstehen können, und denn die ununterbundene Nabelschnur nothwendig sehr viele Wahrscheinlichkeit machen müssen, daß das angeschuldete crimen infanticidii entweder durch Unterlassung der nöthigen Verbindung des funiculi umbilicalis und der übrigen nöthigen Vorsorge und Behutsamkeit, oder durch wirkliche dem Kinde angethane Gewalt von der Inquisitin mögte verübet seyn.

Jedennoch aber und dieweil bey der vorgenommenen Besichtigung und Section dieses Kindes, und der darüber erstatteten relatione medica so unzulänglich verfahren worden, daß **erstlich** nicht nur in dem viso reperto mit keinem Wort gedacht wird, ob das Kind mit Haaren auf dem Kopf und Nägeln an den Fingern und Zähen, auch sonsten der gehörigen Grösse und Festigkeit derer übrigen Theile des Leibes versehen gewesen, und also vor ganz vollkommen und zeitig mit Grund könne geachtet werden oder nicht, sondern **zweytens** man sich auch durch die äuserlich gefundene Fäulniß und Maden von der in dergleichen Fällen, da Blutschulden abzuwenden und die Gerechtigkeit zu befördern, schlechterdings nöthigen Untersuchung derer innerlichen Theile und viscerum so weit abhalten lassen, daß man es

blos bey der Erdfnung des Kopfs bewenden lassen, und also in dieser so wichtigen Sache **drittens** weder der status pulmonum in der Brust, und ob etwa indicia respirationis factae an derselben wahrzunehmen, durch Anstellung des gewöhnlichen Lungen-Experiments untersucht, noch **viertens**, ob insonderheit die ventriculi cordis und das übrige Systema vasorum sanguiferorum maiorum et umbilicalium in der Brust und Unterleibe mit mehr oder weniger Geblüt erfüllet oder leer gewesen, bemerket worden, welches doch **fünftens** desto eher hätte geschehen sollen, als sonderlich das Herz und die Lungen in der verschlossenen Brust nicht so geschwinde zu faulen pflegen, und man aus solchen zusammen genommenen indiciis erst zuverläßig hätte urtheilen können, ob die unterlassene Verbindung der Nabelschnur zu einer tödtlichen Verblutung des Kindes die Veranlassung gewesen, oder ob dasselbe schon vor der Abreissung des funiculi umbilicalis abgestorben, und wo der verdächtige tumor in dem Kopfe des Kindes eigentlich hergekommen.

So können wir bey diesen Umständen, ob das Kind lebendig zur Welt gebohren und von der Mutter um das Leben gebracht worden, mit keiner Gewißheit behaupten.

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit unserer gewöhnlichen Unterschrift und Facultätssiegel bestätiget. Helmstedt den 28sten August, 1751.

DECANUS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASUS V.

## INFANTICIDIUM.

Nachdem von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns die Criminal-Acten contra A. B. zugesendet, und ein Responsum Medicum darüber verlanget worden, so haben wir nach geschehener Durchlesung dieselbe in consessu Facultatis nostrae reiflich erwogen, auch gefunden, daß das factum von folgendem Inhalt sey. Es hat nemlich gedachte Inquisitin, eine ledige Dirne, so jetzo in ihrem 21. Jahre steht, sich um Michaelis im Jahr 1751. schwängern lassen, darauf um Petri 1752. die Schwangerschaft und das Leben des Kindes zuerst gemerkt,

merkt, dieselbige aber, gleich der hernach geschehenen Geburt, bis sie überführet worden, beständig verleugnet, und dabey noch zweymal, oder wie sie Actor. litt. A. pag. 162. sagt, viermal unter währenden Schwangerseyn ihre monatliche Zeit bekommen. Sonst ist sie in der ganzen Zeit ihrer Schwangerschaft nicht krank gewesen, ausser daß sie geschwollene Füsse gehabt, und hat das Leben und die Bewegung des Kindes öfters gespürt, selbst noch des Tages vor Johannis, auch in ihrer Schwangerschaft einmal Honig und Milch und, wie die Mutter pag. 173. berichtet, für 1. gl. Saffran, und eine ganze Zeit alle Morgen Roßmarin-Brandtewein getrunken, wornach eben ihre menses wieder gekommen. Hierauf hat sie in der Johannis-Nacht 1752. ihrem Vorgeben nach, ohne jemandes Beyseyn, obschon ihre Mutter sich mit ihr in einem Hause befunden, ein Kind zur Welt gebracht, als sie Abends vorher etwas Leibweh empfunden. Mit der Geburt habe es nicht lange gewährt, und sey sie anfangs auf einem Stuhl gesessen, wäre aber aufgestanden, als sie das Kind gekriegt, es wäre so weit gekommen, daß sie es anfassen können, da sie es denn weggezogen, und habe sich das Kind in der Geburt selbst geholfen. Sie habe die Nabelschnur abgerissen, das Kind in der Hand beym Halse gehabt, und gleich nach der hinter

ter dem Hause fliessenden Aue getragen und hinein geworfen, eben wie die hernach gekommene Nachgeburt, und habe sie gleich den folgenden Tag nehen und in der Stube etwas herum laufen können.

Als hierauf dieses am 27ten Junii unter denen im Wasser liegenden Bäumen todt gefundene Kind am 30ten desselben von einem Medico und zweyen Chirurgis seciret worden, hat sich, laut Aussage des visi reperti sub signo ⊙ ad N. 5. befunden, daß es ein partus perfectus et maturus sexus sequioris gewesen, und schon einige Zeit im Wasser gelegen habe, indem der ganze Körper a capite ad calcem sehr auf und in die Fäulung gegangen, grünblau ausgesehen, auch die epidermis auf dem Leibe, Rücken und an den extremitatibus hin und wieder abgescheelt, oculi semiclausi ausgetreten, und der Mund offen gewesen. Die Haare und Nägel an Händen und Füssen waren vollkommen, und die Nabelschnur 10. Zoll lang abgeschnitten, unverbunden und ohne Blut. Aeuserlich ist übrigens kein Merkmal einer erlittenen Gewaltthätigkeit zu spüren gewesen, oder daß es sonsten in der Geburt etwas gelitten hätte. Nach der Oefnung des Körpers haben beyde lobi pulmonum sehr blaß ausgesehen und blasigt, (worunter die Herrn Obducentes aber keineswegs die vesiculas pul-

 monum

monum oder substantiam spongiosam, sondern die von der fermentation entstandene Bläsgen verstehen) das Herz ist welk und schlapp gewesen, die Lunge hat sowohl ganz mit dem Herzen, als in Stücken zerschnitten, nach dem gewöhnlichen Experiment, im Wasser oben geschwommen. In denen ventriculis cordis und grossen Blutgefässen, wie auch in denen vasis pulmonalibus maioribus, der arteria und vena pulmonali, ist kein Blut ne guttula quidem gewesen. Die Leber war dunkelbraun, im Magen kein liquidum, und die intestina bräunlicht. Das pericranium hat sich an einigen Orten von selbst in die Höhe begeben a fermentatione halituosa, das cranium und die fontanell sind nicht laediret gewesen, auch sonsten nichts praeternaturelles an selbigem befunden worden, das Hirn aber nebst denen meningibus ist in Verwesung gewesen, und von einander geflossen.

Ob nun schon die geschwollenen Füsse von einiger Ungesundheit der Inquisitin Zeit währender Schwangerschaft zu zeugen scheinen, auch die noch viermal während derselben erfolgte monatliche Reinigung, der Frucht einen Theil der Nahrung entziehen, und deren Wachsthum verhindern und selbige schwächen können; so ist doch bekanntlich ersterer Zufall, wenn er allein ist, von keiner Erheblichkeit, und bey Schwangern gar etwas

was gemeines. Daß aber die etlichemal wiedergekommene menses dem Kinde an dem Zunehmen nichts geschadet, hat der Augenschein bey der Section gewiesen, indem dasselbe vollkommen befunden worden. Wie dann auch die gebrauchte pellentia, ob sie schon eben nicht vorträglich gewesen und wegbleiben können, nicht unter diejenigen heftigen Mittel können gezählet werden, durch welche ein frühzeitiger Abgang der Frucht, oder eine Ertödtung derselben in Mutterleibe mögen bewerkstelliget werden, zumal da der Saffran nur einmal gebraucht worden. Des Herrn Defensoris übrige obiectiones aber gehen in der letzten Defensions-Schrift litt. G. vornemlich gegen die suffocation, und daß das Kind nicht lebendig ins Wasser geworfen worden, so zwar ungewiß bleibt, allein den sowohl in dem angefügten iudicio des visi reperti, als dem responso G. behaupteten Satz, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, und wegen unterlassener Verbindung der Nabelschnur sich zu Tode geblutet habe, wann auch erstere nemlich die suffocation als eine caussa secundaria nicht darzu gekommen, nicht aufhebt, und was er in der ersten Defension Num. 2. ad litt. B. unter andern vorgewandt, als ob das Kind könne todt zur Welt gekommen und das Blut hernach, als es noch warm gewesen, durch die Nabelschnur ausgeflossen

sen seyn, sind Muthmassungen, so durch die gleich anzuführende aus denen Acten genommene rationes elidiret werden, auch zum Theil ohnmöglich, indem der circulus sanguinis gleich nach dem Tode still stehet, und also das sämtliche Geblüt ex toto Systemate vasorum nach dem Tode durch den unverbundenen funiculum umbilicalem nicht erst auslaufen können.

Hergegen wenn wir betrachten, daß nicht nur die Inquisitin Zeit währender Schwangerschaft sich übrigens wohl befunden, sondern auch die Bewegung der Frucht sogar noch den Tag vor Johannis gespüret, auch keine andere erheblichere Ursachen angeben kann, wovon das Kind in Mutterleibe sollte verstorben seyn, sie ohne sonderliche Schmerzen und ohne jemandes Beyhülfe bald und stehend gebohren, welches bey todten Kindern, zumalen in primiparis, nicht so leicht zugehet, auch das Kind sogleich ins Wasser tragen können und hernach ohne Zufälle geblieben, das Kind nach ihrem eigenen Geständniß unter der Geburt sich selbst geholfen, und nach Bericht des sehr ordentlich erstatteten visi reperti bey der Section vollkommen, zeitig und mit Haaren auf dem Kopf und Nägeln an Fingern und Zähen versehen gewesen, der funiculus umbilicalis aber unverbunden und leer vom Geblüt und die ventriculi cordis wie auch die grosse Blutgefässe und vasa

pul-

pulmonalia ebenfalls ohne alles Geblüt gefunden worden: so können wir, wann wir auch auf das Obenschwimmen der Lunge auf dem Wasser in gegenwärtigem Fall wegen der starken putrefaction nicht mit reflectiren, gleichwohl nicht anders als dem Physico, so die Section verrichtet, wie auch denen Herrn G. darinnen vollkommen beytreten, daß dieses Kind lebendig zur Welt gekommen sey, und wegen nicht verbundener Nabelschnur sich zu Tode geblutet habe, folglich diese unterlassene Verbindung und die daher erfolgte haemorrhagie die vera caussa mortis gewesen, da übrigens gewiß, daß, wann auch in dem Kind, als es in das Wasser geworfen worden, noch etwas Leben gewesen wäre, es durch dieses Verfahren der Inquisitin, deren übler Vorsatz daraus und andern obangeführten Umständen sich gar sehr an den Tag leget, nothwendig umkommen müssen.

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit unserer gewöhnlichen Unterschrift und Facultätssiegel bestätiget. Helmstedt den 7ten April 1753.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

CASVS

CASUS VI.

# CONSILIUM IN CARCINOMATE.

Nachdem unserer Facultät ein gewisser Casus Medico-Chirurgicus von H. in 3. Relationen, als nemlich dem Bericht des Hrn. Medici ordinarii vom 20. April a. c. dem Schreiben der Frau Patientin selbst vom 22ten, und dem fernern Bericht deren Hrn. Gemahls vom 23ten eben dieses Monats communiciret und unser gemeinschaftliches consilium deßwegen verlanget worden: so haben wir dieselbe gelesen und wohl erwogen, und hätten wünschen mögen, daß nicht nur der eigentliche Sitz der gemeldeten Geschwulst und deren etwanige connexion mit den benachbarten Theilen deutlicher beschrieben, sondern auch dabey wäre Nachricht ertheilet worden, wie die Frau Patientin in Ansehung ihres übrigen Gesundheitzustandes sich vor und bey diesem Zufall bisher befunden, ob dieselbe etwa zugleich mit einer dyscrasia humorum universali behaftet sey und scharf Geblüt habe, ob sie in vorigen Jahren solche Beschwer-

schwernisse gehabt, woraus man solches vermuthen könne, ob febrilische Bewegungen mit verspüret worden, und ob dieselbe bey ihrem 60 jährigen Alter und bisherigem Uebelbefinden noch von guten Kräften, oder schon sehr abgemattet sey? als welche Umstände zu wissen nöthig sind, wann man dergleichen Zufälle, ohne sie selbst gesehen und untersuchet zu haben, vollkommen beurtheilen will. Inzwischen wenn man alle in obigen Nachrichten vorkommende momenta zusammen nimmt, so erhellet daraus, daß der beschriebene Zufall in einer verhärteten runden Geschwulst unter dem linken Arm bestehet, so sich eines Daumens breit von der articulation des ossis humeri cum scapula zwischen den integumentis communibus und dem gedachten osse humeri befindet, welche gleich Anfangs, als sie vor zwey Jahren entstanden, zwar hart, jedoch lange Zeit ohne Schmerzen gewesen und langsam zugenommen, nun aber die drey letzte Monate durch, nicht nur bis zur Grösse eines kleinen Gänseey schleunig gewachsen, sondern auch nach und nach so schmerzhaft worden, daß die Frau Patientin ganze Nächte hindurch, ausser wann sie solchen durch Medicamenta befördert, keinen Schlaf hat, wobey dieselbe zugleich über ein starkes Jukken um die Geschwulst und sehr heftige Schmerzen in dem ganzen linken Arm, Ellenbogen und Hand bis in die Finger klaget.

Was nun unsere in principiis artis gegründete Meynung über diesen Zufall anbetrift, so können wir denen gemeldeten Umständen nach mit dem Herrn Medico, so die erste relation aufgesetzt, ebenfalls nicht anders vermuthen, als daß dieser tumor in einem anfangenden carcinomate oder krebshaften scirrho einer von den glandulis subalaribus bestehe, da bekanntlich diese glanduln gleich denen übrigen unter diejenigen Theile gehören, wo sich dergleichen Krankheit am mehresten anzusetzen pflegt, anbey die mit dieser Geschwulst vereinigte viele Schmerzen, Jucken und Schlaflosigkeit, und die Erstreckung der ersten durch den ganzen Arm beweisen, daß solche Geschwulst nicht blos in einer Stockung zäher Feuchtigkeit bestehe, sondern wirklich etwas scharfes und corrosivisches mit in sich enthalte, auch der ganze Verlauf dieses mali sich bisher so verhalten, wie die mehrsten carcinomata zu entstehen pflegen, als welche anfangs oft eine Zeitlang klein und ohne Schmerzen bleiben, hernach aber sich auf einmal verschlimmern und schmerzhaft werden. In Ansehung der vorzunehmenden Cur aber, und wie diesem morbo unter göttlichem Beystand zu begegnen sey, so haben wir zwar an der vorgenommenen Aderlaß nichts auszusetzen, zweifeln dabey nicht, daß die nöthige innerliche blutreinigende und gelind abführende medicamenten werden

den bisher seyn gebraucht worden, und nach Veranlassung der Umstände ferner adhibiret und dabey die gehörige Diät und Enthaltung von allem, so das Geblüt verdickern und dessen Schärfe vermehren kann, beobachtet werden, können aber gleichwohl nicht absehen, wie ohne eine baldige mit gehöriger Behutsamkeit vorgenommene operationem Chirurgicam oder exstirpation des tumoris der Frau Patientin möge geholfen werden, da äuserlich adhibirte erweichende oder auch zertheilende medicamente in dergleichen Fällen insgemein nur mehr irritiren, und den Zufluß der Feuchtigkeiten nebst dem Wachsthum solcher Geschwülste befördern, innerliche aber nicht zureichend sind, wie dann der Senior unserer Facultät allenfalls hoffete, diesen tumorem durch eine operation, oder nach Befinden der Umstände durch rodentia wegbringen zu können.

Urkundlich haben wir dieses Gutachten mit unserer gewöhnlichen Unterschrift und Facultätssiegel bestätiget. Helmstedt den 28ten April, 1753.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASUS VII.

# INFANTICIDIUM.

Nachdem von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns die Acta entgegen W. E. G. in puncto infanticidii communiciret und unsere collegialische Meynung darüber verlanget worden, so haben wir dieselbe gelesen und in consessu Facultatis nostrae gehörig erwogen, auch, so viel das factum anbetrift, daraus ersehen, daß gedachte Inquisitin eine Dienstmagd, ins 24te Jahr alt, sich in Unehren schwängern lassen, ihre Schwangerschaft aber verheelet und beständig abgeleugnet, vor und nach erfolgter Geburt, bis zur Ueberführung. Sodann hat sie in der Nacht vom 30. April auf den ersten May a. c. ein hernach todt gefundenes Mägdchen auf ihrem Bette, ohne daß sie Hülfe begehret, heimlich zur Welt gebracht. Bey der Geburt sey es so zugegangen, daß, nachdem sie die Woche vorher, oder wie sie hernach sagt, ein paar Tage vor der Geburt die Bewegung des Kindes noch gespüret, unter währender Geburt aber vieles ausgestanden, und an demselben ganzen Tag kein Leben beym Kinde empfunden, sie unter währenden Gebäh-

Gebähren gewaltig gerissen, so daß sie, als der Kopf durchaus nicht folgen wollen, darüber ermüdet. Nach einer kleinen Weile habe sie es von neuem stark angefaßt, an den Beinen und an dem Leib und hernach an der Schulter, da es dann von ihr gegangen und sie darüber ohnmächtig worden, und wie sie sich etwas wieder vernommen, seye es todt bey ihr gelegen, und wären die Füsse, und zwar das eine Bein voran zuerst zur Welt gekommen. Hierauf hat Inquisitin das Kind nach geschehener Geburt aus Furcht in ihre Lade verborgen, ist sodann wieder zu Bette und den folgenden Morgen an ihre Arbeit gegangen und hat gearbeitet, auch beym Nachsuchen nach dem Kinde ihr Bette mit abwerfen helfen.

Als hierauf dieses todte Kind, so nach Zeugniß des visi reperti und des Sections-protocoll ein quoad omnes partes integrantes perfectus partus, und mit Nägeln an Händen und Füssen versehen gewesen, von einem verpflichteten Medico und Chirurgo am 4ten May gerichtlich seciret und besichtiget worden, hat sich gefunden, daß solches ganz blutig und nackend in einem alten rothen Rock eingewickelt in der Lade und die secundina a part nächst dabey gelegen. Der funiculus umbilicalis hinge voller 9. Zolle lang bey des Kindes Leibe herunter, und war nicht abgebunden, und laut Sections-protocoll N. 3.

noch mit geronnenen Geblüt angefüllt. Die sämtliche ossa cranii waren ganz übernatürlich wackelend und nicht so, wie gehörig, in einander gefüget. Bey der Section floß unter den integumentis generalioribus capitis und dem pericranio fast ein Löffel voll eines ichoris serosi, oder nach dem Sections-protocoll erst nach Eröfnung des cranii in der linken Schläfe 3. Theelöffel voll extravasirtes geronnenes Geblüt heraus. Nach separirten ossibus cranii fanden sich nach dem viso reperto an der rechten und linken Seite unter den ossibus parietalibus ohngefehr 3. Theelöffel voll, oder nach dem Sections-protocoll nach eröfnetem cerebro in dem fundo cranii mehr als ein Theelöffel voll geronnenes extravasirtes Geblüt, so sich nach unten gesenket und gesacket hatte. Nach eröfneter Brust, und nachdem die Lunge heraus genommen, abgespület, und sodann ganz und in Stücken zerschnitten in einen Eymer voll reines Wasser geworfen worden, ist sie oben geschwommen. Die in abdomine befindliche sämtliche Theile sind in vollkommen gutem Zustande angetroffen worden, die grosse Blutgefässe, als die arteria aorta und vena cava, waren fast ganz ledig vom Blut. In dem beygefügten judicio des visi reperti wird noch ferner bemerket, daß der Kopf des Kindes auf

beyden

beyden Seiten gewaltsamer Weise zusammen gedruckt gewesen.

Wenn wir nun hiebey erwegen, daß 1) die Inquisitin die Bewegung des Kindes noch etliche Tage vor der Geburt gespüret hat, 2) sie vor ihrer Niederkunft keine Krankheit oder sonst einen Zufall erlitten, dem man das noch in utero materno erfolgte Ableben des Kindes zuschreiben könnte, 3) dieselbe ohne jemandes Beyhülfe mit vieler angewendter force gebähren können, so sonst bey todter Frucht, zumal in primiparis nicht wohl angehet, 4) aber nach geschehener Geburt den folgenden Morgen wieder an ihre Arbeit gegangen und gearbeitet, auch ihr Bette bey dem Nachsuchen mit helfen abwerfen, da insgemein bey denen Frauenspersonen, so eine sonderlich schwere Geburt gehabt und ein todtes Kind zur Welt gebracht, allerley kränkliche Zufälle bald hernach zu entstehen pflegen, 5) das Kind selbst eine vollkommene zeitige Frucht und mit Nägeln an Fingern und Zähen versehen gewesen, und also nicht lange vor der Geburt allenfalls könnte verstorben seyn, 6) an und in dem zusammengedruckten Kopf des Kindes sich extravasirt geronnenes Geblüt gefunden, so nach dem Tode, da die circulation des Bluts aufhöret, nicht erst entstehen können, und welches also beweiset, daß dieses Kind wenigstens noch unter währender Ge-

burt müsse gelebet und diese Verletzung der vasorum, woraus solches geflossen, empfangen haben, 7) der funiculus umbilicalis unabgebunden und die arteria aorta und vena cava fast ganz vom Geblüt entleeret gefunden worden, auch das Vorgeben in der Defensions-Schrift N. 11. als wann in confesso Medicorum seye, daß wann ein Kind in Mutterleibe stirbet, dasselbe nach der Geburt bey ununterbundener Nabelschnur noch bluten könne, irrig ist, insonderheit aber 8) die pulmones ganz und stückweis in einen Eymer voll rein Wasser geworfen, oben geschwommen, das Kind aber nach Aussage der Inquisitin mit dem Kopf zuletzt herausgekommen, und also in viis genitalibus nicht schon Athem schöpfen können: so vermögen wir nach allen diesen Umständen zusammengenommen keinen andern Schluß zu machen, als daß dieses Kind lebendig zur Welt geboren worden, und erst nach geschehener Geburt respiriret habe.

Auf was Art aber dasselbe um das Leben gekommen, ob durch vorsetzliche, nach der Geburt ihm angethane Gewalt, oder wegen der unter währendem Gebähren noch in viis genitalibus durch das gewaltige Reissen bekommenen Verlezzung, oder wegen nicht verbundener Nabelschnur und daher erfolgter tödtlicher haemorrhagie? können wir um deßwegen nicht gewiß determiniren,

niren, weil 1) die Hrn. Obducentes, wie doch billig hätte geschehen sollen, ehe sie die Lunge des Kindes heraus genommen und von dem Herzen separiret, nicht untersuchet oder bemerket haben, wie es um die ventriculos und auriculas cordis und die anhängende vasa sanguifera maiora, sonderlich venosa in cavitate thoracis beschaffen, und ob dieselbe von Geblüt ebenfalls entleeret, oder damit angefüllt gewesen, indem hernach unter währender übrigen Section durch diese abgeschnittene vasa gar leicht so viel Geblüt herauslauffen können, daß daher sodann bey der Oefnung des Unterleibes die aorta et vena cava fast ganz leer gefunden werden müssen, wie dann auch die Beschaffenheit des trunci venae portae bey der Leber in abdomine nicht beschrieben wird, ob Blut darinnen, oder nicht, 2) in dem Sections-protocoll, welches, wie oben gedacht, noch in andern Dingen von dem viso reperto dissentiret, ausdrücklich gesagt wird, daß der nicht abgebundene funiculus umbilicalis noch mit geronnenen Geblüt angefüllt gewesen, welches eben keinen grossen Mangel des Blutes in dem systemate vasorum andeutet, 3) da das Kind mit denen Füssen zuerst gekommen, es ganz möglich ist, daß die gefundene Zusammendruckung des bey Kindern ohnehin noch weichen und quoad ossa cranii nur durch membranas zusammengefügten

fügten Kopfs und übrige Verletzung an und in demselben in der Geburt ohne Vorsatz der Inquisitin, durch das gewaltsame Herausreissen bey den Füssen, Leib und Schulter, sonderlich wann das Kind auf dem Rücken liegend und mit dem Gesichte über sich gekehret zur Geburt gekommen, und an denen ossibus pubis der Mutter mit seinem Kopfe hängen blieben, entstanden.

Bey dem allen aber bleibt gewiß, daß, wenn auch die Inquisitin vorsetzlich dem Kinde kein Leid angethan, da deren hartnäckiges Leugnen der Schwangerschaft und Geburt wenigstens dieselbe deßfalls nicht ausser Verdacht lässet, deren grosse negligentz und Verwahrlosung dennoch die Schuld an des Kindes Tode gewesen, da dieselbe bey erfolgter Geburtszeit nicht nur keine Hülfe, ihrer eigenen Aussage nach, begehret, da sie doch solche, laut des Rotul. exam. test. Act. 14. füglich erlangen können, und das Kind sodann gewaltsamer Weise von sich gerissen, sondern demselben die Nabelschnür ununterbunden gelassen, und nicht das geringste zu dessen etwaniger Ermunterung und Erhaltung vorgenommen, da es dann ohnfehlbar auf die eine oder die andere Art umkommen müssen.

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit der gewöhnlichen Unterschrift und unserm Facultäts-

cultätssiegel bestätiget. Helmstedt den 3ten September, 1753.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

* * *

## RESPONSI ANTECEDENTIS VLTERIOR ADSERTIO.

Nachdem von unserer Facultät unterm 3ten September a. c. ein in arte medica gegründetes Responsum in caussa W. E. G. in puncto infanticidii ad Acta iudicialia ertheilet worden, so haben wir darauf aus der am 31ten October von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns zugesendeten unterm 10ten October datirten Gegenschrift des Hrn. Dr. N. nicht ohne Befremden zu ersehen gehabt, welchergestalt dieser Medicus, da wir seinem gestellten viso reperto über das von gedachter G. zur Welt gebrachte Kind nicht völlig beytreten können, sondern vielmehr verschiedenes dagegen erinnern müssen, sich nicht gescheuet, vorgedachtes unser Re-

 spon-

sponsum auf eine zwischen ganzen Facultäten und einem Medico singulari sonst nicht sehr gebräuchliche Art zu traduciren, und wo möglich zu entkräften und übern Haufen zu stossen. Gleichwie aber alle dessen beygebrachte vermeynte Gegengründe im geringsten nicht so gethan sind, daß wir von unserm erstatteten Responso und der darinn geäuserten Meynung über diesen casum abzugehen Ursach fänden, so wissen wir solcher uns angenöthigten querelle auf keine dienlichere Weise ihre abhelfliche Maasse zu geben, als wenn wir diese piece Stück vor Stück durchgehen, und in beständiger Rücksicht und Beziehung auf die Acten und das darüber mit aller Ueberlegung von uns erstattete Responsum unsere Gedanken kürzlich beyfügen.

Wann daher der Verfasser vor das **erste** von unserm ertheilten Responso zu asseriren sich erdreistet, daß solches recht auf Schrauben gesetzt sey, so müssen wir demselben sagen, daß dieses sehr unschicklich von ihm geschrieben sey. Denn, hätte der Hr. Medicus deponens denen desideratis unsers Responsi vorher bey der Section ein Genügen gethan, und vor der Herausnehmung der Lunge die auriculas und ventriculos cordis, wie auch sämtliche reliqua vasa maiora gehörig untersucht, oder, daß er vor dieser Herausnehmung die abzuschneidende vasa unterbin-

den lassen, schon in seinem viso reperto angemerkt, und nicht bis jetzo im Sinn und in der Feder behalten, und wären sonst weiter keine contraire Umstände in dem Protocollo Sectionis und übrigen Actis enthalten; so hätte die Art des Todes dieses Kindes näher determiniret und des Physici Meynung vielleicht können beygetreten werden. Da wir aber deßfalls verschiedenes mit Grunde zu erinnern gefunden, wie will er fordern, daß wir seiner Meynung so schlechterdings ohne weitere Prüfung folgen sollen. Eine abwesende Facultät muß in allen dergleichen Fällen secundum acta et relata urtheilen, und stellet sich die Sache so vor, wie sie beschrieben worden, zumal in Dingen, so Leib und Leben betreffen, da die praeiudicia auctoritatis am allerwenigsten gelten können, und man keine mangelnde Umstände ex ingenio suppliren, noch aus praesumtion vor die gerühmte Erfahrung und Uebung des Medici deponentis dem reo zum Nachtheil schliessen darf, sondern sowohl dasjenige, so vor denselben, als was ihm zuwider, in Actis vorkommt, bemerken muß, und das corpus delicti keinem gegründeten Zweifel unterworfen seyn darf.

In Ansehung dessen aber, daß er anführet, es stände Facultas Medica Helmstadiensis und zwar billig zu, daß das verabsäumte Abbinden

den der Nabelschnur eine N. B. tödtliche haemorrhagie verursacht, mithin an und vor sich platterdings vor tödtlich zu achten, auch dieses hernach weitläuftig auszuführen, und zu seinem faveur auszulegen sich bemühet, geben wir ihm zu vernehmen, wie daran, daß das unterlassene Abbinden der Nabelschnur bey einem lebendigen Kinde ein tödtliches Verbluten verursache, wann nicht ganz besondere und sehr selten sich zutragende Umstände dazwischen kommen, in Responso Facultatis nostrae kein Mensch gezweifelt habe; aber ob das Kind, von welchem in gegenwärtigen Fall die Rede ist, an einer solchen Verblutung gestorben, und ob man solches aus der nicht verbundenen Nabelschnur, die noch dazu in dem protocollo Sectionis als mit Blut angefüllt bemerkt wird, wie auch aus der post absolutam sectionem bemerkten Entleerung der aortae et venae cavae allein und ganz gewiß schliessen könne, solches haben wir vorkommenden Umständen nach in unserm Responso nicht positive behaupten können. Ist also des Hrn. Gegners ganzes nachfolgendes raisonnement wegen dieses Puncts überflüßig und nicht ad rhombum, und stabiliret dasjenige nicht, was man daraus beweisen wollen.

Hierauf sagt derselbe, daß, wann ein beeydigter Medicus das punctum lethalitatis ganz deutlich

deutlich gefunden und erweislichermassen vor Augen habe, so habe er seinem officio ein Genügen gethan, ja es sey nicht de absoluta necessitate, daß er sodann alle und jede Partien bey jeder Gelegenheit ferner nach- und untersuche. Allein es dienet demselben hierauf, daß, wann man auch, in so fern unter dem puncto lethalitatis der völlige status laesionis und complexus caussarum mortiferarum verstanden wird, da es freylich hernach auf partes minoris momenti nicht so viel ankommt, dieses in thesi gelten lässet, jedennoch im gegenwärtigen Fall diejenige Partien und vasa, deren besondere Mituntersuchung man unserer Seits gewünschet hätte, nicht von so geringer Erheblichkeit seyen, als sich der Herr D. wohl einbildet, sondern eben mit zu denjenigen gehören, ohne welche mors ab haemorrhagia propter non deligatum funiculum umbilicalem insecuta nicht vollständig kann erwiesen werden, und deren genaue Nachsuchung und Beschreibung daher von den neuesten und besten Scriptoribus Medicinae forensis angerathen und erfordert wird. Der vom Hrn. D. N. selbst verschiedentlich angeführte D. HEBENSTREIT sagt in seiner Anthropologia forensi Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 38. p. 419: In definiendo fluxus sanguinis per haud obligatum funem facti eventu mortifero ita procedant secantes, ut

ut venas maiores *ubique* inſpiciant, venas iugulares in collo, ſinus durae matris in calvae cavo, venam cavam, venas meſaraicas, *ipſumque venae portae truncum*, diſcindant hepar videantque, an ſanguis eius ſinubus inſit, *ventriculum utrumque et utramque auriculam cordis* examinent etc. TEICHMEYER Medic. legal. Cap. XXIV. pag. 235. ſpricht: *videndum an ex funiculo umbilicali non deligato ſanguis copioſe effluxerit*, und kurz hernach: quando ex haemorrhagia funiculi umbilicalis infans moritur, nulla vel exigua ſanguinis quantitas in corpuſculo et viſceribus deprehenditur. *Corculum cum ſuis auriculis flaccidum eſt, nec ſanguine repletum.* Vaſa *omnia* inprimis *maiora* ſunt evacuata; und in ALBERTI Iurisprud. Med. Tom. I. Append. Caſ. XXVIII. p. 173. finden ſich in einem reſponſo Facultatis Halenſis in haud diſſimili caſu die Worte: Die Hrn. Medici nebſt dem Chirurgo, die die Section verrichtet, haben wohl der Sache quoad externam violentiam indagandam ein Genügen gethan; allein es würden einige Umſtände beſſer erläutert worden ſeyn, wann ſie auch Meldung gethan, ob die *vaſa maiora* und *ventriculi cordis* mit Blut angefüllet geweſen. Nicht zu gedenken, daß die laeſiones und cauſſae mortis

in

in einem subiecto oft multiplices sind, und also das völlige punctum lethalitatis nicht ganz deutlich gefunden und erweislich vor Augen geleget werden kann, wenn man nicht den ganzen Körper, und sonderlich den Kopf, die Brust, den Unterleib, auch andere Theile, da man nur einige Spur eines status violenti finden kann, genau durchsucht, und sich die daran zu wendende Mühe nicht verdriessen läßt, welches daher behutsame Medici, allen Zweifel zu vermeiden, sonst nicht leicht zu unterlassen pflegen. Wer siehet also nicht, daß dem Hrn. Medico und Chirurgo obducenti in gegenwärtigem Fall keinesweges zu viel geschehen, da wir mit Beystimmung von ihm selbst allegirter Scribenten in unserm Responso (andere jetzo nicht zu gedenken) obiges desideriret haben; und wie will selbiger das mit allem Glimpf und nach Gewissen gemachte monitum und die bemerkte dubia als eine Iniurie ansehen, deren wir, als uns angethan, in Betracht der gegen eine Facultät unanständigen und zum Theil impertinenten Ausdrücke seiner Rechtfertigungs-Schrift, ihn eher und mit besserm Grunde beschuldigen könnten, wo wir nicht versichert wären, daß dessen hohe Vorgesetzte solches ohnedem nicht so vorbey gehen lassen, sondern ihm verweisen werden.

Ferner meynet er, daß, da die grosse Blutgefässe, als vena cava und arteria aorta, die sonst das allermeiste Blut in sich enthalten, vom Blut ganz ledig gewesen, wiewohl es vorher in dem viso reperto nur fast ganz ledig hiesse, es von selbsten folge, daß in denen auriculis und ventriculis cordis kein sonderlich Geblüt könne gewesen seyn. Aber welcher Anatomicus practicus weiß nicht, daß die arteria aorta bey den mehresten cadaveribus, die auch nimmer durante vita eine Blutstürzung erlitten, leer angetroffen werde, und das Blut mit dem Tode in das systema venarum und die ventriculos und auriculas cordis gehe, so daß aus jener in casu haemorrhagiarum lethalium nichts zu schliessen ist. Die vena cava ist nun zwar sehr weit, allein da die capacität des Systematis venae portae, der venae pulmonalis und der auricularum et ventriculorum cordis zusammen genommen, wo nicht mehr, jedoch gewiß eben so viel Geblüt enthält, als gedachte cava, von selbigen aber insgesamt, wie auch von denen ramis venae cavae superioris maioribus, per brachia, collum et caput distributis, ob sie leer oder voll von Geblüt seyn, insbesondere nichts gesaget, sondern nur, nachdem die Untersuchung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes geendigt ist, in dem viso reperto bemerket wird, die grosse Blut-

gefäſſe, als die arteria aorta und vena cava, ſeyen faſt ganz ledig von Blut geweſen: woher können wir gewiß verſichert ſeyn, daß der gröſte Theil des Bluts durch den Nabelſtrang verloren gegangen, und eine Verblutung die Urſach des Todes geweſen, wann auch, wie nun erſt gemeldet wird, bey dem Herausnehmen derer viſcerum thoracis die entzwey zu ſchneidende vaſa vorher abgebunden worden, und alſo durch dieſen Weg kein Geblüt heraus laufen können, ehe man zur Oefnung des Unterleibes und Durchſuchung der darinn enthaltenen Theile geſchritten. Daher iſt die nachfolgende Beſchreibung der circulationis ſanguinis, wie ſie in vivis geſchiehet, hier vergeblich und überflüßig.

Betreffend die gleich nachfolgende conteſtation, wie kein vernünftiger Medicus, noch weniger einer, der bereits über 100. Sectiones in Zeit von 36. Jahren verrichtet, ſo unvernünftig zu Werke gehen werde, daß er die vaſa ſanguifera maiora nicht gehörig und doppelt ſollte abbinden laſſen, bevor er ſelbige durchſchneidet, und dadurch das Auslaufen des Geblüts verhindert, ſo erkennen wir, daß dieſe veranſtaltete doppelte ligatur ſehr löblich und gut ſey. Allein es hätte, daß ſolche geſchehen, in dem viſo reperto ebenfalls ſollen bemerkt werden, indem wir ſo wenig, als irgend ein anderer Vernünftiger, ſolches

von selbst errathen können, oder muthmaßlich praesupponiren dürfen, massen einer ein ganz vernünftiger und erfahrner Medicus seyn, und doch, wie in andern Dingen, also zumahl in praxi forensi sich in ein oder dem andern Fall irren kann, wie die nur allzuhäufige exempla bey denen Scriptoribus Medicinae forensis deßfalls am Tage liegen, und bey allen Facultäten fast jährlich von neuem vorkommen, weswegen ein jedes visum repertum sich nicht anders, als aus seinem eigenen Inhalt legitimiren kann und muß.

Ob in der Nabelschnur noch Blut gefunden worden, oder nicht, ist in dem viso reperto kein Wort enthalten, wie doch wohl hätte angemerkt werden sollen, hergegen in dem Sections-protocoll, das auch noch in andern Dingen, wie in unserm Responso angeführt worden, von dem viso reperto discrepant ist, und dergleichen Widerspruch man sonst dadurch evitiren kann, indem der Medicus secans et deponens die gefundene partes corporis laesas et praeternaturaliter constitutas dem Verfasser des protocolli gleich dem iudici inquirenti und Zeugen ad oculum demonstriret und her erzählet, wird mit ausdrücklichen Worten gesagt: Der funiculus umbilicalis sey noch mit geronnenem Geblüt angefüllt gewesen. Dieser Umstand ist so gethan, daß, um ihn wahrzunehmen, eben keine besondere

medi-

medicinische und anatomische Kenntniß erfordert wird, und da demselben damals in dem viso reperto nicht widersprochen worden, so haben wir um so weniger unterlassen können, auf denselben in dem Responso mit zu reflectiren, weil uns kaum glaublich vorgekommen, daß die innern vasa sollten leer von Blut, der funiculus umbilicalis aber noch voll gewesen seyn, da doch selbiges durante vita durch keinen andern Weg, als durch den nicht verbundenen Nabelstrang auslaufen können. Nun widerspricht der Herr Medicus diesem Punct, und erklärt ihn vor einen Irrthum, so wir aber nicht entscheiden können, sondern nach denen uns communicirten Acten unser Responsum einrichten müssen.

Was von der GOtt und der Inquisitin allein bekannten Art und Weise, wie das Kind zur Welt gekommen, sodann bemerkt wird, hat seine Richtigkeit; allein die Sache wird von der Inquisitin in ihrer Antwort ad articulos inquisitionales so erzählt, wie wir sie in unserm Responso Bedingungsweise, wenn sie nemlich wahr, wiederholet haben, indem wir keine andere speciem facti extrahiren können, als sie in Actis enthalten, auch diese Umstände aus keiner andern Ursach hernach in dem angefügten iudicio unsers Responsi wiederholet worden, als, um zu zeigen, daß die in dem Kopf des Kindes wahr-

 genom-

genommene Verletzung nicht schlechterdings eine demselben vorsetzlich angethane Gewalt involvire, sondern auch in partu difficiliori könne entstanden seyn, und dieser Meynung sind wir noch.

Eben so vergeblich ist der hernach gethane Ausspruch: Daß wohl kein vernünftiger Medicus leugnen werde, diese in dem Kopf des Kindes gefundene Verletzung sey die zweyte absolute Ursach des Todes gewesen. Haben wir doch zum Beschluß unsers Responsi selbst gemeldet, daß, wenn auch Inquisitin dem Kinde vorsetzlich kein Leid angethan, es doch durch deren Schuld und Nachläßigkeit die Verletzung an dem Kopfe empfangen, und dadurch, und die unterlassene Verbindung der Nabelschnur und übrige denegirte Erhaltung auf eine oder die andere Art nothwendig umkommen müssen; wozu dienet also hier das Disputiren des Hrn. Gegners.

Daß wir hiernächst den Hrn. Medicum deponentem sollten einer Ignoranz beschuldiget haben, und als wenn er nicht wüßte, was einem solchen zu thun gebühre, wird in unserm Responso nicht befindlich seyn. Wir haben nur auf Erfordern über die vorgelegten Acten unsere unpartheyische Meynung eröfnen, und worinnen die Hrn. Obducentes das corpus infantile genauer untersuchen, und in dem viso reperto beschreiben sollen, vi officii anzeigen müssen, ohne

mit

mit einem Wort zu gedenken, daß die Unwissenheit die Ursach dieser Unterlassung gewesen. Wir sehen dahero nochmals nicht ab, wie man solches pro iniuria aufnehmen könne, glauben auch, daß auf diese Art alle medicinische Facultäten übel daran wären, und viele Injurien-Processe würden zu führen bekommen, da sie oftermalen in denen visis repertis etwas als unzureichend notiren und von dem sentiment des Medici deponentis dissentiren müssen; uns fehlet die Zeit dazu.

Den endlich unter den Mitgliedern unserer Facultät gemachten Unterscheid, und des Herrn Gegners selbst eigen anzurühmen beliebte vorzügliche Erfahrung in dergleichen Sectionen anbelangend, so können wir ihn versichern, daß, wenn er vermuthet, als ob das ausgefertigte Responsum nicht unanimiter und nur per plurima vota ertheilet worden, er sich sehr irret, übrigens aber so können die jüngern membra nostrae Facultatis freylich Alters halben praxin medicam und forensem noch keine 36. Jahre getrieben haben, wie viel sie aber Sectiones und vollkommene Berichte gethan und erstattet, da der eine unter uns vorher selbst 10. Jahre in Physicats-Bedienung gestanden, und manche darinn vorgefallene Section nicht etwa per manus Chirurgi, sondern in Hauptsachen mit eigenen Händen

verrichtet, auch nunmehr als Professor Anatomiae mit dergleichen Arbeit öfters umgehet, kann der Hr. D. N. nicht zuverläßig wissen, und versichern Wir übrigens, daß niemand von uns seine anatomische Kenntniß und Erfahrung mit des Herrn Gegners seiner zu vertauschen gewillet sey.

Mehreres ist nicht nöthig anzuführen, da der Ungrund der gegenseitigen Schrift und die darinn enthaltene Anzüglichkeiten vor Augen liegen, und Hochlöbl. Facultas Iuridica das uns angethane Unrecht, wie Wir darum geziemend ersuchen, in Ihrem anderweiten Responso ohnehin mit vorstellen, und unsere Satisfaction procuriren wird. Helmstedt den 3ten November, 1753.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASUS VIII.

# INFANTICIDIUM.

Aus denen von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns zugesendeten Acten in puncto infanticidii contra J. A. E. haben wir ersehen, wasmassen gedachte Inquisitin, damals 24. Jahr alt, nachdem sie ausser der Ehe schwanger worden, davon aber nichts wissen wollen, ob sie schon darüber verschiedentlich zur Rede gesetzt worden, am 23ten Sept. früh Morgens vor 5 Uhr, ohne jemandes Beyseyn und heimlich, ein Kind in dem Garten zur Welt gebracht. Dasselbe ist, ihrem Geständniß nach, bey dem Gebähren von ihr auf die Erde geschossen, daß es recht gepumpet, da sie es liegen lassen, sogleich in die Stube gegangen, eine viertel Stunde darinnen geblieben und einen Lappen gesucht. Als sie wieder gekommen, habe sie das Kind von der Erde aufgehoben, da es noch einmal gegapst, worauf sie es in einen Lappen gewickelt, und unter einen Fliederstrauch begraben. Sie hat sodann diesen Tag schon ihre vorige Geschäfte verrichten können, ist in die Mühle gefahren und hat gemahlen, und das Korn selbst mit dem Mühlfasse

 aufge-

aufgeschüttet, und ist gegen 2. Uhr zu Mittage wieder nach Hause gegangen.

Als hierauf das gefundene Kind am 25ten September gerichtlich seciret und besichtiget worden, hat sich, laut Aussage des visi reperti und Sections-protocoll befunden, daß quoad externa dasselbe ein foetus perfectus männlichen Geschlechts gewesen, und hier und da, insbesondere am Gesicht, Hals und extremitatibus angelaufen, die Nabelschnur aber nicht unterbunden, sondern nur abgerissen, so daß sie vom Nabel an auf zwey gute Hände breit lang war, und hat man äuserlich keine Gewaltthätigkeit wahrnehmen können. Quoad interna hat sich nach geschehener Oefnung der cavitatis abdominis in derselben alles natürlich gefunden. Bey der cavitate pectoris war substantia pulmonum ziemlich flaccida et non nimis expansa, die vasa maiora sanguifera, ingleichen die ventriculi cordis voll von Blut, und mit einem Stück der Lungen hat man die Wasserprobe vorgenommen, und solches in einen Eymer voll Wasser geworfen, in welchem es aber nicht untergesunken. Bey der Oefnung des Kopfs, und nachdem die integumenta capitis communia zurückgelegt worden, hat man auf dem pericranio, besonders da, wo sich das os occipitis mit denen ossibus bregmatis vereiniget, ein gelantinöses Wesen mit vielem

lem sanguine extravasato et congrumato gefunden, dergleichen extravasirtes Geblüte auch dicht auf dem fonte pulsatili an dem linken osse bregmatis wahrzunehmen gewesen, und am osse frontis hat sich auch von aussen auf beyden Seiten hier und da stockendes und extravasirtes Geblüt gezeiget. Als das cranium geöfnet worden, sind sowohl die vasa durae, als piae matris ziemlich mit Blut angefüllt gewesen, zwischen den gyris und circumvolutionibus cerebri hat man viel stockendes Geblüt gesehen, die sinus laterales hatten viel Geblüt in sich, und die basis cerebri ist mit sanguine extravasato angefüllt gewesen.

Ob nun schon sowohl die gehabte Gelbesucht der Inquisitin unter währender Schwangerschaft, als die gebrauchte Medicamenta pellentia, wie auch das, nach Aussage der Inquisitin Mutter, von derselben ein paar Tage vor ihrer Niederkunft geschehene Heben eines grossen Topfs von fast zwey Eymer Wasser mit Weiskohl aus dem Ofen, der Frucht hätte nachtheilig seyn können, ferner es, wie der Defensor nicht ohne Grund erinnert hat, gut gewesen wäre, wenn in dem viso reperto die signa perfectionis dieses Kindes, und woraus man solche geschlossen, speciatim mit angezeiget, und zu desto mehrerer Ueberzeugung derer, so abwesend und blos ex relatione

 des

des Medici deponentis die Sache beurtheilen müssen, bemerkt worden, daß das Kind seine vollkommene Grösse gehabt, und mit Nägeln an Fingern und Zähen, auch Haaren auf dem Kopfe versehen gewesen, nächstdem die angestellte Lungenprobe sonst auch anders pflegt vorgenommen zu werden, indem man nicht blos mit einem Stück der Lunge selbige macht, sondern erstlich die beyden pulmones mit dem noch anhängenden Herzen, oder ohne dasselbe, und hernach einen jeden lobum allein, sodann aber dieselbe in Stücken zerschnitten auf das Wasser wirft, und aus deren sämmtlichen Obenschwimmen oder dem Untersinken eines Theils derselben schliesset, ob alle vesiculae pulmonales mit Luft ausgedehnet, oder nur einige derselben damit angefüllet gewesen, und also respiratio perfecta, oder nur inchoata vorher gegangen, welches hier um so mehr hätte sollen beobachtet werden, da die Substanz der Lungen sich ziemlich flaccid und nicht zu sehr expandirt gefunden, und endlich aus denen mit Geblüt angefüllten vasis maioribus sanguiferis und ventriculis cordis, wie auch sinubus durae matris lateralibus zuverläßig erhellet, daß das Kind sich nicht verblutet, folglich die unterlassene Verbindung des funiculi umbilicalis hier nicht die Ursach des Todes gewesen.

Dennoch aber und dieweil **erstlich** in dem viso reperto ausdrücklich gesaget wird, das secirte Kind sey ein foetus perfectus gewesen, **zweytens** die Inquisitin in ihrer Antwort ad articul. Inquisit. 16. gestehet, daß ihr bey der gehabten Gelbsucht nichts gefehlet, auch aus denen Acten nicht ersichtlich ist, daß entweder die gebrauchte Arzeneyen, oder das schwere Heben einen nachtheiligen Effect gethan, das schnelle Hinablaufen der Treppe aber kurz vor der Niederkunft, so in favorem der Inquisitin mit angeführet werden wollen, keine so gar heftige Bewegung ist, welche die Geburt vor sich vor der Zeit erregen können, zumalen da bezeuget wird, daß Inquisitin schon damals mit denen natürlichen Geburtswehen und Zeichen befallen gewesen, **drittens** dieselbe ohne jemandes Hülfe gebähren, das Kind vergraben, und noch denselben Tag solche schwere Arbeit ohne üble Folgen verrichten können, die ihr, wann sie ein todtes Kind zur Welt gebracht oder abortiret hätte, wohl sollte ohnmöglich geblieben seyn, da bekanntlich, zumalen in primiparis, eine todte Frucht oder abortus insgemein mit schwerern Zufällen, als eine lebendige und zeitige Geburt, auf Seiten der Kindbetterinn pfleget vergesellschaftet zu seyn, **viertens** aus dem vorgenommenen Lungen-Experiment wenigstens eine respiratio inchoata gewiß

zu erkennen ist, insonderheit aber **fünftens** das auf und in dem Kopf gefundene viele extravasirte Geblüt nach dem Tode des Kindes, da die circulatio sanguinis aufhöret, ohnmöglich erst entstehen können, und also eine noch unter währendem Leben erlittene äuserliche Gewalt ungezweifelt zu erkennen giebt, auch über dieses **sechstens und letztens** das von der Inquisitin wahrgenommene Gapsen des Kindes, als es schon eine viertel Stunde auf der kalten Erde bloß gelegen und schwach gewesen, ein solcher motus ist, welcher vitam adhuc superstitem an sich andeutet: so halten wir nach allen diesen Umständen zusammen betrachtet davor, daß dieses Kind lebendig zur Welt gekommen, und an der in dem Kopf durch Verwahrlosung der Inquisitin bekommenen Verletzung und daher erfolgter extravasatione sanguinis cum compressione cerebri, so vermuthlich durch das Abstürzen auf die Erde bey der Geburt geschehen, und welches dieselbe leichtlich verhüten können, wann sie sich niedergeleget, oder welches am besten, nicht ohne die gehörige Beyhülfe gebohren hätte, nothwendig sterben müssen, und dieses um so viel eher, da das voreilige und unverantwortliche Vergraben darzu gekommen.

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit der gewöhnlichen Unterschrift und unserm Facultäts=

cultätssiegel bestätiget. Helmstedt den 31ten Decemb. 1753.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASVS IX.

## INFANS VIVVS NATVS.

Nachdem unserer Facultät von dem Herrn Physico zu H. Dr. K. eine Species facti, die Geburt eines Kindes betreffend, zugesendet, und ein gegründetes medicinisches iudicium cum rationibus darüber verlanget worden, so haben wir selbige collegialiter gehörig erwogen und zuforderst ersehen, daß dieselbe von nachfolgendem Innhalt sey. Es hat nemlich M. M. F. daselbst nach Absterben ihres Mannes im J. 1753. sich schwanger befunden, und nicht allein währender Schwangerschaft ein zunehmendes sich regendes Kind bey ihr verspüret, sondern auch nach Verfluß der von GOtt und der Natur gesetzten Zeit in der Nacht zwischen dem 23ten und 24ten Novembr. dicti anni nach

11. Uhr, da ihr die Wehmutter kaum eine halbe Stunde assistiret, ein vollkommnenes gliedmässiges Kind zur Welt gebracht, welche demselben, da sie es auf dem Schooß liegen gehabt, die Nabelschnur verbunden und das Mäulchen mit dem Finger geöfnet, dabey sie denn nicht nur die Regung der Zunge und daß es ihr damit an dem Finger gestossen, eigentlich empfunden, sondern auch dabey bemerket, daß es einen warmen Hauch von sich gegeben und mit dem Munde einmal geschnappet, bald hernach aber, weil zu der dermaligen Winterszeit um Mitternacht die Stube schon kalt und wegen Nachläßigkeit der mit anwesenden Weiber kein warmes Wasser besorgt gewesen, mithin die Kälte das kaum gebohrne Kind befallen, todt befunden worden. Wann uns nun dabey die Frage zur Entscheidung vorgeleget wird:

> Ob nicht diesen und andern gleich zu berührenden Umständen nach zu statuiren, oder wenigstens sicher zu vermuthen wäre, daß das F. Kind quaestionis lebendig zur Welt gebohren, eine kurze Zeit gelebet und lediglich durch die Kälte dessen bald erfolgter Tod verursachet worden?

So können wir zwar nicht in Abrede seyn, daß 1) zu desto überzeugender Beurtheilung dieser Sache gar gut gewesen wäre, wenn dieses Kind hätte können seciret, und der darüber ausgefalle-

ne Bericht uns mit überschicket werden, als bey welcher Section durch Anstellung des gewöhnlichen Lungen-Experiments, durch das Obenschwimmen, oder Niedersinken der Lunge die schon geschehene oder noch nicht erfolgte Respiration sich bald würde entdecket haben, auch aus der übrigen Beschaffenheit der Viscerum und Theile klar geworden seyn, ob etwa in dem einen oder dem andern derselben ein status praeternaturalis befindlich gewesen, von welchem man ein schon in Mutterleibe oder unter währender Geburt erfolgtes Absterben herleiten können. 2) Da das Kind zwar in einem kalten Zimmer, aber doch nicht auf dem Boden, sondern auf dem Schooß der Wehmutter gelegen, es anfänglich nicht vermuthlich scheinet, daß ihm diese Verkältung in wenig Minuten den Tod verursachet haben sollte, da man Exempel hat, daß neugebohrne Kinder wohl viel länger, ja von halben Stunden zu ganzen Stunden auf der kalten Erde und Boden gelegen, und doch noch lebendig angetroffen worden, als wovon unter andern in ALBERTI Iurisprudent. Med. Tom. III. Caf. XII. & XIII. Tom. IV. Caf. I. und Tom. VI. Caf. I. & II. verschiedene merkwürdige Begebenheiten vorkommen, und dahero 3) da die Aussage der Hebamme sich mehr auf das Gefühl als Sehen beziehet, das Kind auch keinen Vagitum von sich hören lassen, oder

wie

wie man saget, und lebhafte Kinder zu thun pflegen, die vier Wände beschrien, noch andere Merkmale des Lebens durch Regung der Glieder und Auf- und Zuthun der Augen von sich gegeben, es das Ansehen gewinnet, als ob das Kind quaest. entweder mögte schon in Mutterleibe todt gewesen, oder wenigstens in ipso partu verstorben seyn.

Gleichwohl aber und dieweil 1) gar kein partus difficilis nicht vorhanden gewesen, indem das Kind, als die Wehmutter nur eine halbe Stunde lang sich gegenwärtig befunden, mit denen ordentlichen Wehen gleich zur Welt gekommen, und dahero es nicht nur an einer Ursach gänzlich ermangelt, welche selbiges in partu so sehr sollte afficiret haben, daß es deswegen vor der Geburt gestorben, sondern auch schon aus diesem einzigen Umstand viele Vermuthung vor die lebendige Geburt des Kindes entstehet, dieweil bey todten Kindern es nicht so geschwind pfleget herzugehen, sondern ein solcher partus insgemein schwerer wird. 2) Die puerpera weder vor noch in der Geburt einiges Merkmal von einer todten Frucht bey sich verspüret, dergleichen doch sonsten, sonderlich nach einmal gesprungenem Wasser wegen zudringender Fäulniß nicht auszubleiben pflegen, sintemal sie so wenig 3) einen starken Schauder durch den ganzen Leib, noch das geringste davon, als

wenig

wenig 4) einen tenesmum maxime urgentem empfunden, der foetus aber 5) vollständig und warm, und 6) keinesweges flaccescens oder kalt, 7) der funiculus umbilicalis gar nicht dünne oder welk, sondern 8) mit Blut angefüllet gewesen, und also an kein vor, oder unter währender Geburt etwa geschehenes Verbluten zu gedenken, am wenigsten aber 9) eine spuma circa os, noch 10) tumor oedematosus an dem Kind zu sehen gewesen, folglich auch weder ein unter währender ohnedem so geschwinden Geburt sich begebenes Ersticken, noch daß der Körper schon würklich in die corruption gegangen, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu praesumiren ist, wozu noch kommt, daß die Wehemutter bey Greifung in dessen Mund 11) die Regung der Zunge, und daß es ihr damit an den Finger gestossen, auch 12) den warmen Hauch an ihrer Hand, folglich exspirationem aëris inspirando hausti ganz eigentlich empfunden, und endlich 13) gesehen, daß es einmal mit dem Munde geschnappet, welcher als einer in Eyd und Pflichten stehenden Person, und die in ihrem Amt sehr wenig müßte erfahren seyn, wenn sie diese Dinge nicht hätte unterscheiden können, billig Glauben beyzumessen.

So müssen wir diesen von dem Herrn Quaerenten angegebenen sehr guten Gründen um so mehr beytreten, und mit demselben davor halten,


daß

daß dieses Kind noch nach der Geburt gelebet und bey seiner Blösse und vermuthlichen Schwachheit von der Kälte in Ermangelung nöthiger Besorgniß und Wartung gestorben sey, als nicht nur von keiner an dem Leibe des Kindes gefundenen Verletzung in der übersendeten facti specie etwas gedacht wird, sondern auch in derselben im geringsten nichts von einem von der Mutter etwa unter währender Schwangerschaft erlittenen Zufall, so der Frucht schaden können, vorkommt, oder daß dieselbe sich nach der Geburt sonderlich übel befunden, wie nach Gebährung eines schon in utero verstorbenen Kindes sonst insgemein zu geschehen pfleget, und anbey andere Exempel von lebendigen nach der Geburt eine Zeitlang vor todt liegenden, auch wenn sie nicht durch die gewöhnliche odorifera und spirituosa und andere Mittel ermuntert und erquicket werden, würklich dahin sterbenden Kindern in praxi clinica und forensi nicht unbekannt sind, welches dann nothwendig desto eher erfolgen muß, wenn selbiges in der Kälte geschicht, und die allzu kalte Luft entweder in die Lunge eindringet, und das Blut in deren vasis sanguiferis erstarren macht, oder doch äuserlich den Körper constringiret, so daß das Blut in denen innern Theilen zurück bleibet und dessen circulation endlich aufhöret.

Urkund-

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit unserm gewöhnlichen Facultätspetschaft und Unterschrift bestätiget. Helmstedt den 29. Merz 1756.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASVS X.

# INFANS VIVVS NATVS CAPITE LETHALITER LAESVS.

Nachdem von hiesiger Hochlöblichen Juristen-Facultät uns die Inquisitions-Acten in puncto infanticidii gegen J. A. M. E. zugesendet, und ein Responsum Medicum darüber erfordert worden, so haben wir selbige gehörig gelesen und erwogen und sodann gefunden, daß das factum von folgendem wesentlichen Innhalt sey. Es hat nemlich vorbenamte Inquisitin, damals ins 23te Jahr gehend, ohne jemandes Beyseyn, den 29ten August 1755. Morgens um

 2. Uhr,

2. Uhr, auf dem Mist stehend, da sie eben ihr Wasser lassen wollen, ein Kind gebohren, so ihrem Bekänntniß nach gleich von ihr gegangen, eben wie die darauf folgende Nachgeburt, worauf sie das Kind in den vor dem Hof fliessenden Wassergraben geworfen, und sich wieder auf ihre Kammer begeben und ins Bette geleget. Als hierauf von einem verpflichteten Medico das gefundene Kind am 31ten August gerichtlich seciret worden, hat sich, laut visi reperti Act. N. 2. befunden, daß es ein Knäblein von gesunden und vollkommenen Ansehen gewesen, so viele Haare auf dem Haupt und alle Gliedmassen, wie auch die Nägel an Händen und Füssen gänzlich ausgewachsen gehabt. An dem Kopf, nachdem selbiger vom Schlamm und Haaren gereiniget, hat sich auf der rechten Seite, nahe am Wirbel ein mit Blut unterloffener Fleck gezeiget, so nach dem Nacken herunter bis zum Genick gegangen, bey Anfange ohngefehr drey Zoll breit, so sich hernach gemählich im Nacken verlohren, sowohl seiner Breite als dunkeln Farbe nach, wobey die Haut ganz gewesen, und der Flecken blau durch geschienen. Die Nabelschnur hieng noch fast dreyviertel Ellen lang am Kind, und war nicht verbunden, sondern ungleich abgerissen, am obern Ende etwas sugilliret, nach dem Körper zu aber von natürlicher Farbe und Beschaffenheit. Nachdem die integumenta

menta capitis behutsam separiret worden, waren selbige an besagter Stelle von geronnenem Geblüt unterloffen. Am cranio fande sich, daß das rechte os bregmatis nicht weit von seiner obersten Ecke, wo es sich mit dem osse frontis verbindet, von geronnenem Geblüt nicht allein stark sugilliret, sondern auch eines halben Zolls breit in die Ründe daselbst eingedruckt war. Da das cranium abgenommen, lief ohngefehr ein Löffel voll extravasirtes Geblüt heraus, so zwischen der dura matre und dem cranio sich aufgehalten. Das cerebellum war ohne die geringste merkliche Verletzung, und waren die vasa cerebri, vornemlich aber cerebelli, sehr voll vom schwarzen Geblüt. Nach eröfneter Brust fand sich die Lunge gesund, und da man selbe samt dem Herze heraus genommen, und in einen Eymer mit Wasser geworfen, so schwamm selbe oben auf, und nach eröfnetem Unterleibe waren alle daselbst befindliche Theile gesund und in natürlichem Zustande.

Worauf dann aus der unterbliebenen Verbindung der Nabelschnur und der starken Verletzung am cranio mit extravasirtem Geblüt geschlossen worden, daß dieses sonst gesunde und starke Kind an eins von diesen beyden, oder an beyden zugleich könne ums Leben gekommen seyn.

 Da

Da hingegen ein von dem Herrn Defensore beygebrachtes N. 21. Actor. befindliches Gutachten eines ungenannten Medici allerley Zweifel gegen das visum repertum erreget, und pagina antepenultima dieses scripti so gar wahrscheinlich behauptet werden will, daß dieses Kind schon in utero materno an einer apoplexia acuta gestorben sey.

Wann wir nun über diesen Casum unsere in fundamentis artis gegründete Gedanken eröfnen sollen, so können wir zwar vor das erste keineswegs approbiren, daß bey befundener unverbundener Nabelschnur dennoch in dem viso reperto der Beschaffenheit derer ventriculorum et auricularum cordis & vasorum maiorum vicinorum und in abdomine, ob Blut darinnen oder nicht, mit keinem Worte Meldung geschehen, als ohne welchen bemerkten Umstand, ob ein solches Kind ex haemorrhagia funiculi umbilicalis non deligati verstorben, sich mit keiner Gewißheit determiniren läßt. Zweytens giebt die Conferirung des visi reperti mit dem Sections-Protocoll, daß allerdings in beyden in verschiedenen Dingen eine contradiction, worunter zumalen diese die vornehmste, da es in dem viso reperto heisset, die vasa cerebelli wären vornemlich sehr voll von schwarzem Geblüt gewesen, in dem protocollo Sectionis aber wird gesagt,

im

im cerebello sey viel extravasirtes Geblüt gewesen, welchem allen und denen a Medico dissentiente deswegen erregten Zweifeln der Herr Medicus secans et deponens dadurch leichtlich hätte vorkommen können, wann er nichts hätte zu Protocoll bringen lassen, das er nicht vorher dem Actuario und übrigen adstantibus ad oculum demonstriret und deutlich her erzählet, als welches in solchem Fall zu eines jeden Medici eigener Verwahrung mit gereichet und nothwendig ist. Drittens da die Inquisitin ihrem responsione ad artic. II. Protocoll. Inquisit. Act. N. II. gethanen Angeben nach, die Geburt stehend verrichtet, als sie eben Urin lassen wollen, es scheinen könnte, als wenn die an dem Kopf des Kindes gefundene Verletzung und die Abreissung der Nabelschnur dem schnellen Herabsturze des Kindes auf den Boden müsse beygemessen werden.

Gleichwohl aber und dieweil erstlich die Geburt dieses Kindes nebst Abgang der Nachgeburt, aller Medicorum Wahrnehmung nach, schwerlich so geschwind hätte erfolgen und ohne Hülfleistung geschehen können, wenn dasselbe schon vorher in utero materno wäre verstorben gewesen. Zweytens Inquisitin keinen irgend erlittenen Zufall, so ihr oder der Frucht vor der Niederkunft Schaden thun und deren Absterben verursachen können,

 anzu-

anzugeben weiß, noch daß dieselbe nach der Geburt sich sonderlich beklaget, wie sonst wohl nach Gebährung eines todten Kindes geschiehet, in denen Acten enthalten ist, vielmehr **drittens** die bey der Section des Kindes gefundene Vollkommenheit und das gesunde Ansehen desselben, daß es wenigstens nicht lange vor der Niederkunft in Mutterleibe könnte verstorben gewesen seyn, vor sich andeutet, insonderheit aber **viertens** die an dem Kopf wahrgenommene starke sugillation und Eindrückung des cranii ohngezweifelt eine bey währendem Leben des Kindes, und da der Kreislauf des Geblüts bey demselben noch im Gang gewesen, und das Geblüt sich extravasiren können, erlittene äuserliche heftige contusion darthut, welche man aber bey so geschwinder und leichter Geburt weder einem unter währenden Gebähren an die ossa pelvis der Mutter geschehenen Anstossen, noch auch dem etwanigen Herabsturz des Kindes auf den Boden zuschreiben kann, weil Inquisitin responsione ad artic. 2. Protocolli continuati vom 14. Novembr. Actor. N. 12. 2do bekennet, daß, obschon von der Stelle, wo sie gebohren, der Mist schon einige Zeit vorher abgeführet worden, doch ausgedroschenes Stroh darauf gelegen, dieselbe auch in dem protocollo Actor. N. II. in respons. ad artic. 60. vorher schon ausgesagt, daß sie dem Kinde die Nabel-

schnur

schnur selbst abgerissen habe, sodann **fünftens** das Obenschwimmen der herausgenommenen gesunden Lunge nebst dem Herzen auf dem Wasser respirationem perfectam und die lebendige Geburt dieses Kindes nebst den vorigen Gründen um so gewisser bestätiget, als die Inquisitin **sechstens** in ihrer Antwort ad artic. 5. 6. 8. 10. et 11. Protocoll. contin. vom 14. Novembr. Actor. 12. 2do freywillig eingestehet, daß das Kind, als sie es nach dem Wasser gebracht, in ihren Händen sich gerühret und seine Händgen von einander gethan, die Arme gerühret und zwar zum zweytenmal, lebendig gewesen, und sie es vorsetzlich durch Tragen in den Bach um das Leben gebracht:

So können wir bey so offenbarer Beschaffenheit der Sache um so weniger anders davor halten, als daß dieses Kind nach seiner lebendigen Geburt durch der Inquisitin Schuld und unverantwortliches Verfahren umkommen sey, und selbige von der starken Verletzung an dem Kopf, so vor sich schon zulänglich, den Tod zu verursachen, die beste Wissenschaft haben und nothwendig Rechenschaft geben müsse, als eines Theils der geschworne Physicus, so die Section verrichtet Actor. N. 33. alle seine in dem viso reperto befindliche asserta, auf seinen Eyd und Pflicht nochmals bestätiget, und sogar daselbst noch hinzuthut,

zuthut, daß das Herz, die Leber und die Blutgefässe leer vom Blut gewesen, dessen Adversarii Scriptum aber anonymum, privatum und anzüglich ist, woran wir um so weniger Theil nehmen können, als eine vorgewandte apoplexie nimmer zwischen den integumentis cranii und auf denselben ihren Sitz hat, noch das cranium dabey eingedruckt ist, sondern vielmehr im cerebro oder dessen ventriculis und Substanz und deren zerrissenen vasis selbige muß gesucht werden, dessen Blutgefässe wie auch des cerebelli seine aber hier ganz und voller Geblüt befunden worden.

Urkundlich haben wir dieses Responsum mit der gewöhnlichen Unterschrift und unserm Facultätssiegel bestätiget. Helmstedt den 19. Junii 1756.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

CASVS XI.

# INFANS OB FVNICVLVM VMBILICALEM NON DELIGATVM POST PARTVM MORTVVS.

Nachdem von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns die Inquisitions-Acten in puncto infanticidii contra G. R. zugesendet, und ein Responsum Medicum darüber verlanget worden, so haben wir selbige behörig gelesen und gefunden, daß nur benannte Inquisitin, damals ins 25. Jahr ihres Alters gehend, nachdem sie sich ausser der Ehe schwängern lassen, solche Schwangerschaft aber vor, in, und nach der Geburt, gegen ihre Eltern und sonst jedermann, den stupratorem ausgenommen, verleugnet, am 16. Jan. gegenwärtigen 1756. Jahres ohne jemandes Beyseyn ein Kind zur Welt gebracht. Bey der Geburt sey es so zugegangen, daß, indem sie sich auf die Knie gesetzet, das Kind von ihr auf das blosse Unterbett gestürzt, und sie darüber in eine Ohnmacht gefallen, worinn sie, ihrer Meynung nach, wohl eine halbe Stunde gelegen, wor-

auf

auf sie das, ihrem Angeben nach, ohne Leben gefundene Kind, nachdem sie dasselbe, ohne ihm die Nabelschnur zu binden, eine Stunde bey sich im Bette gehabt, in eine alte Schürze gewickelt und in das Bettstroh gestecket, und nach drey bis vier Tagen heimlich begraben. Gleich den folgenden Tag nach geschehener Geburt ist sie aufgestanden und hat wenige Tage darauf ihre Weberarbeit wieder, wie vorhin, verrichten können.

Bey der am 2ten Februar an dem inzwischen entdeckten und wieder ausgegrabenen Kinde von einem verpflichteten Medico vorgenommenen Section hat sich sodann gezeiget, daß solches männlichen Geschlechts ein Fuß zehen Zoll lang, nach allen Gliedmassen vollkommen, mit Nägeln und Haaren versehen, und so stark von Muskeln und Fett gewesen, als wenig neugebohrne Kinder zu seyn pflegen. Die Farbe war an der rechten Seite, welche in dem Boden der Schachtel fest angedruckt gelegen hatte, etwas blaulicht und über den Rippen dieser Seite, nach dem Rücken zu, hatte sich die cuticula an einigen Stellen abgesondert, die von der rechten dem Druck besonders ausgesetzt gewesene Backe mehrentheils abgeschilpfert, angetroffen worden. Alle Theile hergegen, welche vom Druck in der Schachtel frey geblieben waren, hatten eine ganz natürliche Fleischfarbe, und waren nirgend von der epidermide entblös-

set.

set. Das Scrotum nebst dem pene ist schon etwas blaulicht angeloffen gewesen. Die Nase, der Mund und die rechte Backe waren etwas platt gedruckt, und sonst entdeckte sich an dem Körper äuserlich nicht das geringste widernatürliche, und waren weder am Kopf eingedruckte Stellen und andere Verletzungen, noch einige Zusammendrückung der Brust, Spuren einer Gewaltthätigkeit an dem Halse und am Genicke, Beschädigung an der Fontanell, oder sonstige Merkmale einer violentiae externae wahrzunehmen, und in und vor dem Mund ist nichts von einer schaumigten Feuchtigkeit noch sonst das geringste ausserordentliche angetroffen worden. Der funiculus umbilicalis war noch fest von Substanz und von der Fäulung nicht angegriffen, aber unverbunden, und in einer Länge von zwey Fuß acht Zoll, folglich nahe an der placenta uteri abgerissen. Nahe an dem Leibe hatte er eine blasse Farbe und war vom Geblüt entleeret, in der weitern Entfernung vom abdomine aber blaulichter, und es fande sich in dem leztern etwa drey Zoll ausmachenden Theil noch etwas Blut, dessen etliche Tropfen durch gelindes Streichen herausgebracht wurden. In dem Unterleibe legten sich sämtliche viscera in der bey neugebohrnen vollkommenen Kindern gewöhnlichen Grösse und Beschaffenheit dar. Das intestinum colon

und

und rectum samt der Leber und Milz waren an einigen Stellen sphaceliret. Vasa sanguifera maiora, besonders die gehörig untersuchte vasa meseraica, vena portae, arteria aorta und vena cava waren vom Blute gänzlich ausgeleeret, und ob schon in der cava noch ein Ueberrest dessen gewesen, so war selbiger doch so gering, daß nach beschehener Zerschneidung des Gefässes nur wenige Tropfen herausgestrichen werden konnten, die latera gedachter venae cavae aber, so wie die latera der übrigen vasorum lagen ganz zusammen gefallen vor Augen, wie man denn einen gleichmäßigen Blutmangel bey Untersuchung der viscerum infimi ventris entdeckte, in Magen aber wurden etliche Löffel voll von einer hellen klebrichten Feuchtigkeit angetroffen. Bey dem eröfneten thorace zeigte sich, daß selbiger durch die stark aufgeblasene Lunge ganz angefüllet war, und das Herz darzwischen völlig versteckt lag. Die pulmones waren durchgehends von der gewöhnlichen porosität, etwas röthlich von Farbe, keinesweges aber inflammiret und noch weniger sphaceliret. Nur der Theil an dem Rückgrad hatte eine etwas dunkle ins blaulichte fallende Farbe angenommen. Die vasa pulmonalia hielten in Verhältniß gegen die ausgeleerte vasa sanguifera in abdomine noch ziemlich viel Blut in sich, wovon die beyden Kammern des gesunden

Her=

Herzens gleichfalls eine mäßige Quantität, doch nicht mehr im ventriculo anteriori, als im posteriori angetroffen ward. Bey der angestellten Lungenprobe ist die Lunge in kleinen und grossen Stücken, im kalten und warmen, trüben und reinen Wasser stets oben geschwommen, und wenn sie mit der Hand niedergedrückt und eine Zeitlang untergehalten worden, doch sofort wieder in die Höhe gestiegen und auf der Fläche des Wassers getrieben. Nach abgelöseten integumentis capitis wurden die ossa cranii, so wie es bey einem partu maturo et perfecto gewöhnlich, ziemlich nahe geschlossen, auch der hiatus rhomboideus von nicht mehr, als gewöhnlicher Ausdehnung befunden. Die ossa selbst waren weder deprimiret noch verschoben, oder auf andere Art verletzt. Die sinus durae et vasa piae meningis, legten sich, nach geöfnetem cranio mit Blut stark angefüllet dar, sonst aber war das cerebrum mit allen seinen Theilen von natürlicher Beschaffenheit.

Ob nun schon **erstlich** Inquisitin Actor. N. 9. responsione ad articul. inquisition. 14. et 137. weder, daß sie die Bewegung der Frucht unter währender Schwangerschaft, noch daß sie nach geschehener Geburt einiges Leben an dem Kinde verspüret, eingestehen will, wiewohl sie beydes vorher Actor. 5. pag 3. et 9. bekennet.

Zweytens nachdem sie um Johanni gemerkt, daß sie schwanger, laut ihrer Aussage Actor. N. 9. ad artic. inquisit. 12. 15. et sq. nicht nur von dem Chirurgo P. nebst der Aderlaß auf dem Fuß sich zu zweymalen ein heftiges Purganz und hitzige emmenagoga geben lassen und gebraucht, sondern auch hernach anders woher sich noch zwey unbekannte Pulver bringen lassen, wovon, als sie das letzte den Tag vor ihrer Niederkunft genommen, vermöge ihrer Aussage ad artic. inquis. 65. et 68. die Nacht darauf sich die Geburtsschmerzen eingefunden, und es daher das Ansehen gewinnen mögte, als wann durch diese Arzeney das Kind in Mutterleibe ertödtet und vor der Zeit fortgetrieben worden, wie denn zumal das Actor. N. 22. befindliche und aus XII. Gran von der in spiritu vini iuniperino solvirten resina Ialappae, auf einmal mit Roßmarin-Brandtewein zu nehmen, sodann einer Essenz, aus Essentiae Sabinae 5. Qu. Tincturae Myrrhae 3. Quintl. und Olei Sabinae einen halben Scrupel täglich zwey- bis dreymal zu 50. Tropfen mit Melissen-Wasser zu nehmen, und endlich einem Pulver aus einem halben Scrupel pulverisirten Myrrhae, 9. Gran Boracis Veneti und 7. Gran pulverisirten Succini bestehende und zweymal gebrauchte Recept, bey einer wenigstens der Schwangerschaft verdächtigen Weibesperson unver-

unverantwortlich, und wann ein abortus vorsetzlich wäre intendiret worden, nebst der Aderlaß auf dem Fuß solche Dinge nicht besser hätten können concentriret werden, zumal in so starker Dosi und der Essentiae und olei Sabinae halber, als von welcher Sabina oder Sevenbaum bekannt, daß er bey Schwangern nicht nur eine der gravidae gefährliche commotion des Geblüts zu erregen, sondern auch das Kind zugleich zu ertödten pflege, indem er es vor der Zeit forttreibet, weswegen und weil der Scriptorum Medicinae forensis Bezeugen nach solche schon mehrmal ad procurandum abortum mißbrauchet worden, selbige auch Mägdchen = Baum oder Kindermord auf deutsch genannt, und von behutsamen Medicis niemals bey gravidis adhibiret wird.

Dennoch aber, weil erstlich der Erfolg gewiesen, daß erst gebrauchte Arzeney hier ihren Effect nicht gethan, sondern das Kind in utero geblieben, und in seinem Wachsthum fortgefahren, so daß es erst lange hernach und zu gehöriger Zeit vollkommen und stark zur Welt gebohren worden. Zweytens Inquisitin nicht nur das Kind allein gebohren, ob sie wohl darüber ohnmächtig worden, sondern auch gleich den folgenden Tag wieder aufstehen, und wenige Tage hernach an ihre gewöhnliche Weberarbeit gehen können und sich wohl befunden, welches bey einer Frauensperson,

so abortiret, oder ein todtes Kind gebohren, alles insgemein ganz anders zu seyn pfleget. **Drittens** die aufgeblasene und auf dem Wasser oben schwimmende Lunge respirationem peractam anzeiget, indem, obgleich das Kind erst nach einigen Wochen seciret werden können und schon begraben gewesen, gleichwohl die Lunge, obschon hinten etwas angeloffen, dennoch noch nicht putrescirt gewesen, und also dieses Experiment in gegenwärtigem Casu gültig ist, und etwas beweiset, wie es denn auch zu Anfang des Februars in der Erde kalt und die corruption nicht so geschwind, als sonsten überhand nehmen können, insonderheit aber **viertens** die vom Blut leer gefundene vasa maiora und viscera abdominis, und der Mangel desselben sowohl in selbigen, als dem funiculo umbilicali, da nur an dessen Ende noch etliche Tropfen gefunden worden, eine vorgegangene tödtliche Verblutung des Kindes durch die Nabelschnur aperte anzeigen.

So können wir nicht anders als mit dem Herrn Medico, so die Section verrichtet, in dessen sehr gut und accurat abgefaßten viso reperto davor halten, daß dieses Kind lebendig zur Welt gekommen, und die Unterlassung der Verbindung der Nabelschnur die wahre Ursach seines Todes sey.

Urkund-

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit unserer gewöhnlichen Unterschrift und Facultätssiegel bestätiget. Helmstedt den 26. Junius, 1756.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASVS XII.

## INFANS VIVVS NATVS CVLPA MATRIS MORTVVS.

Nachdem von hiesiger Hochlöblichen Juristen-Facultät uns die Acta inquisitionalia wieder D. E. P. in puncto verdächtigen Infanticidii zugesendet, und ein Responsum Medicum darüber erfordert worden; so haben wir selbige gelesen und gehörig erwogen, und zuforderst ersehen, daß das factum von folgendem wesentlichen Innhalt sey. Es hat nemlich vorerwehnte Inquisitin, ohngefehr 30. Jahr alt, nachdem sie sich ausser der Ehe schwängern lassen, ohne ihre Schwangerschaft jemand zu offenbaren, am 31ten

May a. c. ein, ihrem Vorgeben nach, todtes Kind ohne jemandes Beyseyn zur Welt gebracht. Die Geburt ist, vermöge ihrer Aussage Actor. fol. 18. et 19. wie auch fol. 24. seqq. responsion. ad articul. inquisition. 14. 15. et 27. so geschehen, daß, als sie gedachten Montag Mittags um eilf Uhr von der Wäsche gehen müssen, nachdem sie die vorhergehende Nacht und den ganzen Vormittag die bevorstehende Geburt schon gefühlet, und kaum den Hof erreichet, das Kind mit Gewalt von ihr gewollt, und als sie sich an die Wand an den Stall gelehnet, von ihr geschossen, worüber sie ohnmächtig worden und auf die Seite niedergesunken, da dann, als sie sich wieder erholet, dasselbe nebst der Nachgeburt da gelegen, worauf sie es zusammen in einen grossen Napf gethan und in den Keller gesetzt, und nachdem sie eine Stunde aus gewesen, wieder zur Wäsche gegangen, die Nacht oder vielmehr den andern Tag zu Mittag aber das Kind samt der Nachgeburt begraben. Als hierauf am 3ten Junius das Kind gerichtlich seciret worden, hat sich laut visi reperti Act. fol. 15. befunden, daß es in ein Tuch gewickelt und im Garten bey dem Hause verscharret gewesen, so daß das Gesicht unterwärts gekehrt, auch die Nabelschnur und secundinae noch mit demselben vereiniget, und ermeldete Nabelschnur von der Linken zur Rechten um

den

den Hals gewickelt, und hin und wieder mit geronnenem Geblüt angefüllt gewesen, die daran hangende secundinae aber zwischen des Kindes Beinen gelegen, so sich anbey noch ziemlich roth und nicht putredineus befunden. Der foetus war in allem maturus und perfectus, wie solches sowohl aus dessen ziemlichen Grösse, als denen Nägeln an Händen und Füssen, wie auch aus den kleinen Haaren des Haupts erhellet, und die ganze superficies cutis vom Haupte bis zum Füssen ist zwar hin und wieder blaulicht anzusehen, jedoch aber sind keine contusiones oder sugillationes zu finden gewesen. Wie denn auch sonst keine signa illatae violentiae äuserlich angetroffen worden, ausser daß in nucha an der zweyten vertebra colli die apophysis odontoides etwas mehr als gewöhnlich hervorgeraget, und also daraus einige erlittene luxation geschlossen worden, zumal weil das Kind mit dem Gesicht unterwärts gekehrt gefunden worden. In abdomine sind die viscera recht gut constituiret, hepar, lien et renes recht frisch, und nach Art eines so kleinen Kindes von besonderer Grösse, und zumal was die Nieren anbetrift, mit vielem Fett umgeben gewesen, wie dann auch an den intestinis nichts verfängliches wahrgenommen worden. An dem membro virili hat man das scrotum blauroth und aufgeschwollen und die testiculos von

Natur ohne Geschwulst so groß, als eines Knaben von etlichen Jahren gefunden. Die cavitas pectoris war ohne geronnenen Geblüt, cor et pulmones in recht gutem Stande, und die pulmones, so blaßroth wurden, da das Herz davon separiret, in einen kleinen Eymer, worinn wohl zehen Maaß Wasser waren, geworfen, und blieben oben schwimmend. Bey der examination der beyden ventriculorum cordis sahe man, daß die arteria pulmonalis in dem rechten, und arteria aorta in dem linken ventriculo einiges coagulirtes schwarzes Geblüt in sich faßten. Glandula Thymus und arteriae carotides involvirten nichts verdächtiges, und das Diaphragma war im guten Stande und nicht die geringste inflammation daran befindlich. Bey Eröfnung des cranii hat man weder an denen meningibus, noch in cavitate cranii geronnen Geblüt gesehen, hergegen waren die vasa sanguifera über beyden hemisphaeriis cerebri und cerebelli schwarzroth und mit stagnirendem Geblüt angefüllet.

Ob nun gleich **erstlich** Inquisitin in Actis durchaus, daß das Kind todt zur Welt gebohren worden, behaupten, und von einem an demselben verspürten Leben nichts wissen will; **zweytens** da dieselbe bereits 30. Jahr alt, und um solche Zeit das orificium uteri schon anfängt ziemlich fest und knorpelicht zu werden, und in partu sich nicht

nicht so gut erweitert, so daß die mehreste primiparae von solchem Alter eine schwerere Geburt, als jüngere Personen haben, man um so mehr auf die Gedanken kommen könnte, daß das Kind etwa unter währendem Gebähren Noth gelitten und verstorben, als die Geburt allein und ohne jemandes Beyhülfe geschehen. **Drittens** Actor. fol. 8. pag. 2. und fol. 10. pag. 1. nicht nur gemeldet wird, daß Inquisitin am 2ten Junius das Geblüt stehen geblieben, und sie unter Fallung aus einer Ohnmacht in die andere sehr krank, und nebst zweytägiger obstructione alvi der Leib so hart worden, als ein Stein, sondern auch als die Lochia auf den Gebrauch der verordneten Arzeneyen sich wieder eingefunden, vermöge Actor. fol. 33. pag. 2. selbige noch am 6ten Julius beständig im völligen Geblüt gegangen, woraus man, daß dieselbe etwa auch schon vor der Geburt nicht recht gesund gewesen, und folglich deren getragene Frucht darunter mit gelitten, vermuthen könnte.

Dennoch aber und dieweil **erstlich** in Actis nicht befindlich ist, daß Inquisitin vor der Geburt krank gewesen, oder unter währender Schwangerschaft einen Zufall erlitten, welchem man das Absterben des Kindes in Mutterleibe beymessen könnte, vielmehr **zweytens** dieselbe noch am Tage ihrer Niederkunft sich so stark befunden, daß

sie zur Wäsche gehen und waschen, von da in dem Garten gehen und ohne jemandes Hülfe, innerhalb einer Stunde, das Kind nebst der Nachgeburt zur Welt bringen, sodann wieder nach der Wäsche zurückgehen, und den folgenden Tag das Kind nebst der Nachgeburt begraben können, und dahero drittens der einige Tage nach der Geburt sich angefangene kränkliche Zustand derselben vielmehr von obiger vor eine der Geburt nahe Weibesperson zu schweren Arbeit und Bewegung, wie auch dem bey und nach der captur am 2ten Junius laut Actor. fol. 2. pag. 2. et fol. 3. pag. 1. von derselben geschehenen starken Laufen und Herumbalgen mit dem Amtsdiener, und der dabey unvermeidlichen heftigen Gemüths-Bewegung herzuleiten, auch bey andern Kindbetterinnen, so lebendige Kinder gebohren, in praxi Medica clinica, von verschiedenen Ursachen mehrmals vorkommt. Viertens wann das Kind unter währender Geburt sehr gedrückt und gepreßt worden, und also in viis genitalibus maternis schon verstorben, sich davon an dessen Körper äuserlich oder innerlich Merkmale hätten zeigen müssen, davon aber das visum repertum das Gegentheil enthält. Fünftens nach Actor. fol. 5. pag. 1. in denen Brüsten der Inquisitin sich die helle Milch gefunden, welche sonst, wenn das Kind in Mutterleibe verstorben, nebst Schlafwerden

der

der Brüste nach und nach zu vergehen, oder in ein serum sich zu verwandeln pfleget, sodann **sechstens** der foetus nicht nur in allem maturus und perfectus und dessen sämtliche viscera ohne Fäulniß, sondern auch **siebentens** selbst die daran hangende secundinae noch ziemlich roth und nicht putredineus gefunden worden, welche putrefactio derselben nach aufhörender circulation des Geblüts sonst nicht lange ausbleibet, sonderlich aber **achtens** das Obenschwimmen der gesunden blaßrothen Lunge auf dem Wasser respirationem peractam ohngezweifelt andeutet; so können wir nach allen diesen momentis zusammen genommen nicht anders davor halten, als daß dieses Kind lebendig zur Welt gebohren worden, und durch Verwahrlosung seiner Mutter, vermuthlich wegen unterlassener Ablösung der Nachgeburt und anderer nöthigen Pflegung und Erquickung, um das Leben gekommen sey, welches nicht geschehen wäre, wenn dieselbe ihrer Schuldigkeit nach die Frau, so neben ihr bey der Wäsche gewesen, zu ihrem Beystande mit sich genommen. Daß aber Inquisitin dem Kinde würkliche Gewalt sollte angethan haben, können wir dieselbe um deßwegen mit keinem hinlänglichen Grunde beschuldigen, weil zwar die um den Hals gewickelt gefundene Nabelschnur und die turgescentia vasorum cerebri et cerebelli, den Verdacht

einer vorgegangenen Erstickung erregen könnte, so aber um deßwegen sehr ungewiß bleibet, weil weder von einem an dem Hals gefundenen rothen Streif, aufgedrungenem ventriculo dextro cordis von aufgehäuftem Blut, stigmatibus lividis an der Lunge, noch Schaum vor dem Munde und in der Luftröhre und Lunge, als denen gewöhnlichen und zuverläßigen Zeichen der suffocation, in dem viso reperto etwas vorkommt, vielmehr ausdrücklich berichtet wird, daß das Herz und die Lunge sich in recht gutem Stande befunden. Was aber eben daselbst von der etwas mehr als gewöhnlich hervorragenden apophysi odontoide gemeldet wird, können wir aus der Ursache nicht wohl assequiren, weil man zwar die apophysin spinosam dieser vertebrae secundae colli, niemals aber die odontoidem nach separirten musculis cervicis hervorragen siehet, wenn man nicht den nexum vertebrarum et capitis vorher mit Fleiß dissolviret, als welche aufwärts gerichtet ist, den Kopf unterstützet, und an das os occipitis und die primam vertebram colli durch Bänder geheftet ist, wie denn auch in der Defensions-Schrift Actor. fol. 39. mit Grund erinnert wird, daß wenn dem Kinde bey währendem dessen Leben an diesem Orte eine Gewalt von solchem Effect wäre angebracht worden, an denen benachbarten Theilen und sonderlich an der zarten medulla

dulla spinali sich ebenfalls sugillationes, auch wohl extravasirtes Geblüt gefunden haben müßten.

Urkundlich haben wir dieses unser Responsum mit unserer gewöhnlichen Unterschrift und Facultätssiegel bestätiget. Helmstedt den 13ten August 1756.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASVS XIII.

# STATVS ANIMI IN AEGROTO LITTERAS CAMBIALES SCRIBENTE DIIVDICATVS.

Nachdem unserer Facultät von dem Herrn Advocat V. zu H. mit Beylegung des Protocolli iudicialis, den von dem verstorbenen Herrn A. bey der Königlichen Garde du Corps, L. an den jetzigen H. C. M. in seiner letzten Krankheit ausgestellten Wechsel a

12000.

12000. Rthlr. in Goldfl. betreffend, und praemittirter Specie Facti, die Frage vorgeleget worden:

> Ob es möglich, daß jemand eo momento, da er deliriret, einen Wechsel ausstellen könne, worinn nach denen Rechtsregeln nicht nur kein Fehler anzutreffen, sondern auch sogar eine Cautel enthalten, daß der acceptans nicht ultra summam determinatam mit Zinsen beschweret werden soll, oder ob nicht vielmehr und zwar ganz necessario intervalla saniora vorhanden seyn müssen?

So hätten wir zwar wünschen mögen, daß nebst denen übrigen von erwehntem H. C. ad Protocollum gegebenen Umständen, zugleich von des Defuncti Temperament, Alter und Statu sanitatis, sowohl vor der leztern Krankheit, als auch unter derselben nähere Nachricht wäre ertheilet worden, was es nemlich vor eine Krankheit gewesen, wie lange der Patient nach ausgestelltem Wechsel ohne delirio geblieben, und ob dasselbe öfters recurriret, auch ob der Defunctus sich hernach gegen andere wegen dieses Wechsels nichts geäusert habe, als aus welchem allen sich von der Gemüthsbeschaffenheit desselben bey ausgestelltem Wechsel, desto besser würde haben urtheilen lassen. Wie denn auch, da derselbe sich vermuthlich

lich nicht bloß der Hülfe des Chirurgi wird bedienet, sondern zugleich einen Medicum mit zu Rathe gezogen haben, zu eben solchem Endzweck um so dienlicher würde gewesen seyn, wann von selbigem eine ordentliche Historia morbi wäre beygeleget worden, auch noch besonders von dem damaligen Gesundheitszustande und Gemüthsumständen des Defuncti, als er den Wechsel ausgestellet, wir des dabey gewesenen E. H. des Defuncti Diener, und des G. R. B. Ehefrau ad protocollum gethane Aussagen, mit haben können, indem auf die alleinige Aussage des H. C. M. als eines testis in propria caussa, man sich nicht bloß gründen kann.

Dennoch aber und dieweil **erstlich** von allen deliriis, sie seyen chronica oder acuta, die öftere Erfahrung, und die Uebereinstimmung der besten Medicinischen Scriptorum bezeugen, daß solche bey manchen Patienten ihre intervalla lucida haben, so daß selbige auf eine Zeitlang wieder vernünftig werden, auch unter andern HEBENSTREIT in Anthropolog. forens. Sect. II. Cap. IV. §. 23. circa finem ausdrücklich bestätiget, quod in febribus ardentibus, dergleichen des Defuncti Krankheit soll gewesen seyn, mixta deliriis sit animorum tranquillitas, sodann aber **zweytens** in dem von dem Defuncto geschriebenen und ausgestellten Wechsel nicht nur kein

Fehler

Fehler nach den Rechtsregeln anzutreffen, sondern auch so gar eine Cautel enthalten, daß der acceptans nicht ultra summam determinatam mit Zinsen beschweret werden solle, und also solcher, daß eine animi praesentia und praevia deliberatio bey dem Verfasser gewesen, aperte andeutet, indem **drittens** kein würklicher delirans zusammen hängende Ideas haben, Cf. BÜCHNER Dissert. de deliriis vitam et mortem praesagientibus, §, IX. und also auch keine dergleichen actus, die von einer praevia deliberatione und animo praesente zeugen, vornehmen kann, wann nicht intervalla lucida vorhanden sind. Cf. HEBENSTREIT §. citat. ab initio. **Viertens** der Defunctus erst drey Wochen nach ausgestelltem Wechsel verstorben ist, und also dessen Lebenskräfte damals noch nicht so exhaurirt gewesen seyn müssen, daß man dahero auf eine insignem animi debilitatem und etwa delirium acutissimum et non interruptum hominis moribundi mit schliessen könnte, als welches so lange nicht fortzuwähren pfleget, sondern den Tod bald zur Folge hat; so können wir, wenn sämtliche in dem Protocoll von dem H. C. M. angegebene Umstände völlig richtig sind, nicht anders davor halten, als daß der Defunctus damals, als er den Wechsel ausgestellet, ein intervallum lucidum gehabt, und sanae mentis gewesen.

Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten Facultätssiegel. Helmstedt den 17. Junius, 1760.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

CASVS XIV.

# INFANTICIDIVM.

Nachdem unserer Facultät die Acta inquisitionalia wider D. E. D. in puncto infanticidii vorgeleget, und ein Responsum darüber erfordert worden; so haben wir solche gehörig gelesen und erwogen, und aus denselben ersehen, was massen gemeldete Inquisitin, so 22. Jahr alt, nachdem sie sich ausser der Ehe schwängern lassen, ihre Schwangerschaft aber, so wie die hernach erfolgte Geburt, bis sie durch die gefundene Nachgeburt überführet worden, beständig geleugnet, am 23. Decembr. 1759. Abends um 8. oder 9. Uhr, ohne jemandes Beyseyn, innerhalb einer viertel Stunde, ein Kind zur Welt gebracht. Sie habe sich auf die Lade gesetzt, und

mit dem Kopfe auf das nebenstehende Bette gelehnt gehabt, bey der Geburt aber sey sie gestanden, zwischen ihrer Lade und dem Bette, da denn das Kind, so sich bey dem Durchgang aus der Geburt, wie sie gefühlet, mit dem Kopf und Händen gerühret, wie es von ihr auf die Erde geschossen, geschrien, worauf sie selbiges, nachdem es eine kleine viertel Stunde gelegen, und bey dem Aufheben an Händen und Füssen gezappelt, bis auf den Kopf in ein alt Hemd gewickelt, und damit nach dem obern Boden gegangen, um es in den Hekkerling zu legen. Da es aber noch immer geschrien, und zwar heller und stärker, als vorher, hätte sie ohngefehr mitten auf der Treppe das Kind mit dem Köpfgen an eine Stuffe solcher Treppe gestossen, daß es nicht mehr schreien sollen, und da sie gemerket, daß es weder mehr geschrien, noch sich gereget, habe sie es auf den Hekkerling getragen, und darinnen etwas eingebodelt, allwo es denselbigen Abend noch todt gefunden worden. Sie habe kein Licht bey sich gehabt, und könnte wohl etwa auf das Kind getreten seyn, und wie ihr deucht, auf das eine Beinichen, sonsten aber habe sie es nicht gedruckt, und nach dem Leibgen habe sie auch wohl gefühlt, könnte aber nicht sagen, daß sie daran stark gedruckt.

Nachdem solches Kind hierauf den folgenden 24ten Decembr. gerichtlich seciret worden, hat sich

sich laut des visi reperti fol. Actor. 20. et seqq. gefunden, daß selbiges männlichen Geschlechts, und an allen Theilen des Leibes vollkommen und vollständig, und besonders an Knochen stark und robust, nur aber nicht allzufleischig, sondern eher hager gewesen, gestalten selbiges auf dem Haupt viele und starke Haare, auch ordentliche und vollkommene Nägel an Händen und Füssen gehabt, und in der Länge völlige sieben achtel Ellen ausgemacht. Die Nabelschnur hatte es noch ganz und vollkommen an sich, ausser daß nur die placenta uteri davon abgesondert gewesen, und an der Nabelschnur war noch das amnion et chorion mit zu befinden. Im übrigen fande sich äuserlich eine contusion und sugillation an dem praeputio penis et scroto, welche jedoch auf der rechten Seite des scroti stärker zu sehen war. An dem ganzen rechten Bein fande sich auch eine starke contusion, und zwar unterwerts des Fusses am stärksten, wo auch etwas Haut an zwey verschiedenen Orten eines kleinen Pfennings groß abgeschunden, und der ganze Fuß von dem sugillirten Geblüt aufgeschwollen war. Nach separirten integumentis capitis fande sich über dem osse frontis dextro zwischen der Haut und dem cranio extravasirtes Geblüt, welches wie einer kleinen Bohnen groß coaguliret gewesen. Ueber dem osse occipitis zeigte sich eine grosse Menge

ge von coagulirtem Geblüt, so daß fast das ganze os occipitis damit bedeckt gewesen, da sonst alle übrige ossa cranii sich in situ et statu naturali befunden, und keine Violenz an denselben wahrzunehmen gestanden. Nach separirten ossibus cranii hat sich unter dem osse occipitis zwischen den meningibus einen Gulden groß extravasirtes Geblüt, und eben dergleichen über dem cerebello in der Quantität eines guten Tischlöffels voll, sonsten aber die substantia cerebri unverletzt gefunden. In der Brust sind sämtliche darinn befindliche Theile gesund und unverletzt, und mit der pleura nicht verwachsen gefunden worden, und als die pulmones von denen partibus annexis separiret, und in einen ganzen Eymer voll frisch kalt Wasser gelegt worden, sind selbige oben geschwommen, auch ohnerachtet man solche noch ein paar mahl hinein geworfen, jedoch nicht zu Boden gesunken, sondern gleich wieder in die Höhe gekommen. In dem Unterleib hat sich alles in situ naturali und ohne Verletzung, und die vorräthige separirte placenta uterina vollkommen und frisch befunden. Wobey in einem fol. Actor. inquis. 279. vorkommenden anderweiten attestato Medico noch gemeldet wird, daß so wenig an dem osse occipitis, als sonst einem osse cranii, weder eine depressio, noch fissura oder fractura gefunden worden, auch das Kind

sich

sich nicht verblutet gehabt, sondern die vasa cordis und derer übrigen partium nobilium mit genugsamen Blut angefüllt gewesen.

Wann nun dabey Actor. fol. 257. et seq. insonderheit die Beantwortung und Entscheidung folgender fünf Fragen urgiret worden, ob nemlich

**Erstlich** es nicht leicht möglich sey, daß ein Kind, wenn es von der Mutter stehend gebohren wird, durch Abstürzen und Auffallen mit dem Kopf auf den Fußboden eines Gemachs eine solche contusion am Haupte bekommen, und der Tod desselben dadurch veranlasset werden könne?

**Zweytens**, ob, wenn dieses ist, und man annimmt, Inquisitin Kind habe vom Absturz die contusion am occipite, so im medicinischen Bericht sub n. 11. und 13. angemerket worden, bekommen, man mit völliger Gewißheit behaupten könne, daß es hiervon NB. sogleich sterben müssen, dergestalt, daß es unmöglich, daß man ohngefehr ein Viertel Stündgen hernach weder einige Bewegung an ihm spüren, noch solches einen Schrey oder Laut von sich geben können?

**Drittens**, ob also, wann sich das Kind darnach beweget, oder einen Schrey gethan, nothwendig daraus zu inferiren, daß der Absturz dem Kind die contusion am occipite nicht verursachet haben könne?

**Viertens**, ob man bemeldter contusion am occipite den Tod des Kindes mit Gewißheit allein zuschreiben, oder ob die übrige sub n. 6. 7. 8. und 10. des medicinischen Sections-Berichts angezeigte laesiones, nicht auch etwas dazu beytragen können? und

**Fünftens**, ob man solchergestalt mit ungezweifelter Gewißheit behaupten könne, daß Inquisitin ihr Kind durch den Stoß wider die Treppen-Stuffe lediglich und ohne Beytrag der übrigen Verletzungen ermordet und umgebracht?

So geben wir quoad I. zu vernehmen, daß es zwar in der Medicina legali an solchen Exempeln nicht fehle, wo Kinder durch das Herabschiessen aus der Mutter bey der Geburt, und dem dadurch erfolgten Auffallen auf den Boden, um das Leben gekommen sind, wie selbst Defensor in Actor. inquisit. fol. 259. a. durch beygebrachte medicinische Zeugnisse bestätiget, und daß es daher auch in gegenwärtigem Fall scheinen könne, als ob das Herabfallen auf den Boden dem Kinde der Inquisitin gleichfalls den Tod verursachet habe, wenigstens daß hierdurch sowohl als auch durch das nachmals erfolgte Treten der Inquisitin auf das Füßgen des Kindes, dasselbe nothwendig schwer habe verlezt werden müssen: Dennoch aber und dieweil die angeführte Casus mit andern Umständen begleitet gewesen, so auf

die

die gegenwärtige nicht quadriren, und dahero es auch hier heisset, quod circumstantiae varient rem, indem in gegenwärtigem Casu, laut des visi reperti das Kind stark und robust gewesen, und besonders starke Knochen gehabt, auch unter der Geburt beym Herausstürzen auf die Erde, und hernach beym Aufheben, ob es gleich eine kleine Viertel Stunde auf der Erde in der Kälte nackend und bloß gelegen, auch schon den Tritt von der Mutter auf das Füßgen bekommen, geschrien und mit Armen und Beinen sich beweget und gezappelt, Respons. ad Artic. inquisit. 85. 90. 92. 101. 102. 104. 111. 115. 127. so folget hieraus völlig gewiß, daß das Kind von dem Herabstürzen auf die Erde nicht gestorben, ja daß die hierdurch erfolgte Verletzung an dem Köpfgen nicht erheblich gewesen seyn müsse, weil nicht einmal eine Ohnmacht, geschweige eine abolitio motus et vocis apoplectica vel soporosa davon verursachet worden, dergleichen doch sonsten entweder von den heftigen Schmerzen, oder von der starken Erschütterung und Compression des Hirns, sowohl wenn das Kind schwächlich und zart, als auch die Verletzung heftig gewesen wäre, gewiß erfolget seyn würde. Cf. BOERHAVE in Aphorism. de cognoscend. et curand. morb. §. 267. collat. §. 273. 274. et 1075. Dieweil aber Defensor der Inquisitin

in der anderweiten Defension Actor. Inquisit. fol. 290. b. et seqq. dadurch, daß laut des beygebrachten Zeugnisses des Medici und Chirurgi bey der Section ibid. fol. 279. die vasa cordis und der übrigen partium nobilium bey dem Kinde voll Blut gefunden worden, und dahero auch keine Verblutung aus der Nabelschnur anzunehmen ist, wider diese Meynung einen triftigen Gegengrund beyzubringen, und zu erweisen glaubet, daß selbst nach medicinischen und physischen Gründen, wegen mangelnder Verblutung aus der unverbundenen Nabelschnur, der erfolgte Tod des Kindes sogleich nach dem Herabstürzen auf die Erde, und also auch muthmaßlich von diesem Falle angenommen werden müsse; so ist zu Bestätigung der gegenseitigen Meynung zu merken, daß wann auch nicht ohnedem die eigene Aussage der Inquisitin von der fortgedauerten Bewegung und Schreyen des Kindes, beym Aufheben und auf der Treppe des Defensoris Meynung widerlegte, dennoch aus der mangelnden Verblutung in gegenwärtigem Falle auf den gewiß erfolgten Tod des Kindes bey dem Herabstürzen keineswegs ohnfehlbar zu schliessen sey, dieweil **erstlich** diese Nabelschnur ganz oben an der Nachgeburt abgerissen gewesen ist, cf. Sections-Bericht fol. 20. a. n. 4. imgleichen **zweytens** an dem Tage, da Inquisitin das Kind gebohren,

laut

laut der Aussage der Zeugen Act. Inquisit. fol. 74. a. Art. 33. fol. 80. a. Art. 34. und fol. 85. b. Art. 13. eine grosse Kälte angegeben wird, und bey solchen Umständen viele Exempel vorhanden sind, daß sich die arteriae umbilicales bey einer langen, abgerissenen und nicht abgeschnittenen Nabelschnur hineinwärts und zusammen gezogen, und vollends die Kälte dieses Zusammenziehen befördert, auch eine geschwinde coagulation des Bluts verursachet, und solchergestalt sowohl die Verblutung, als auch der Tod des Kindes verhindert worden ist. Cf. HEBENSTREIT Anthropol. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. Artic. II. §. 34. circa fin. et §. 35. et ALBERTI Diss. de funiculi umbilic. neglect. alligation. in caussa infanticid. limitand. §. XI. et passim.

Ad Quaest. II. halten wir allerdings nach denen principiis Medicis davor, daß es unmöglich sey, daß bey einer solchen Extravasation des Blutes über dem Cerebello, als hier gefunden worden ist, und so ohne heftige commotion des Gehirns nicht entstehen können, cf. Sections-Bericht fol. 21. a. n. 13. das Kind noch eine Viertel-Stunde nach geschehener Extravasation sich bewegen oder schreyen können, als welche Verletzung bey einem jeden erwachsenen Menschen den schleunigen Tod würde gebracht haben, um so

mehr aber bey einem neugebohrnen Kinde. Hieraus erhellet auch sogleich die Antwort

Ad Quaest. III. daß nemlich der Absturz aus der Mutter dem Kinde, weil es nach einer Viertel Stunde nicht nur bey dem Aufheben noch gezappelt, sondern auch bey dem Hinauftragen auf der Treppe noch heller als vorher, Respons. ad Artic. Inquisit. 91. geschrien, und also noch ein stärkeres signum vivacitatis von sich gegeben, diese auf dem occipite gefundene contusion, und die darunter befindliche enorme extravasation nicht verursachet haben könne; Vielweniger sind

Ad Quaest. IV. die hier gemeldte laesiones, als nemlich die contusion in der Haut über dem osse frontis rechter Seite, ingleichen eine contusion und sugillation an dem praeputio penis et scroto, wie auch die starke contusion am ganzen rechten Beine, nebst excoriation der Haut und Geschwulst des ganzen Fusses, und das nach separirten integumentis capitis über dem osse frontis dextro gefundene extravasirte Geblüt so beschaffen, daß sie zu einem so schleunigen Tod des Kindes etwas hätten beytragen können, ob gleich das durch das Treten sehr verletzte Füßgen des Kindes in der Folge gefährliche Zufälle nach sich gezogen haben würde. Sondern wir können dahero

Ad Quaest. V. nicht anders als mit Gewißheit behaupten, daß, weil 1) das Kind vom

Her-

Herabsturze auf die Erde nicht gestorben, auch 2) die vorgefundene laesiones ausser derjenigen, welche in occipite gewesen, den Tod des Kindes nicht verursachen können, hingegen aber 3) dasselbe, nachdem es von der Inquisitin mit dem Kopf an die Treppe gestossen worden, sogleich still worden, und noch selbigen Abend in dem Heckerling todt gefunden worden, und also dieser effectus lethalis mit seiner caussa in der unmittelbarsten Verbindung stehet, auch 4) wenn eine starke junge Magd ein Kind vorsetzlich mit dem Kopf an die Treppe stösset, daß es davon sterben soll, wie Inquisitin gethan zu haben, Respons. ad Artic. Inquisit. 126. et 129. fol. 101. b. ausdrücklich bekennet, die Gewalt, so es dadurch erleidet, ungleich stärker ist, als wenn solches nur proprio pondere aus dem Leibe der Mutter auf den Boden fällt; das Stossen mit dem Kopf an die Treppe die rechte Ursach von des Kindes Tod gewesen, wie denn Inquisitin solches selbst Actor. inquis. fol. 34. a. nicht in Abrede ist, als der am besten bewußt, wie sie mit dem Kinde umgegangen, und stehet solchem gar nicht entgegen, wenn Defensor Actor. fol. 290. behaupten will, daß, wenn der Stoß auf der Treppe würklich den Kopf getroffen, die Hirnschale in unzählige Stücken zerbrechen, oder es doch eine Eindrückung in dieselbe geben müssen, indem,

weil das cranium bey neugebohrnen Kindern noch nicht geschlossen, und die ossa desselben nur durch Häute vereiniget sind, auch solche ossa weicher wie in Erwachsenen und zäh, selbige sehr nachgeben können, und innerlich in dem Kopf eine grosse Verletzung und Extravasatio sanguinis durch äuserliche Gewalt verursachet werden kann, ohne daß eben solche ossa in ihrer eigenen Substanz eine Verletzung erleiden, wie dann da in diesem Kind auch äuserlich fast das ganze os occipitis mit coagulirtem Geblüt bedeckt gewesen, solches an der Heftigkeit des empfangenen Stosses um so weniger zweifeln läßt.

Urkundlich haben wir dieses Responsum mit unserm Facultätssiegel und gewöhnlicher Unterschrift bestätiget. Helmstedt den 22. Aug. 1760.

DECANUS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

CASVS XV.

# INFANS VIVVS NATVS.

Nachdem von Hochlöblicher Juristen-Facultät uns die Inquisitions-Acten wider J. E. F. in puncto infanticidii communiciret, und ein Medicinisches Gutachten darüber verlanget worden; so haben wir nach gehöriger Durchlesung aus denselben ersehen, was massen nur benannte F. 30. Jahr alt, nachdem sie sich ausser der Ehe schwängern lassen, solche Schwangerschaft aber niemanden angezeiget, ohnerachtet sie während derselben die Bewegung der Frucht einigemal empfunden, und noch eine halbe Stunde vor der Geburt von der Frau M. von S. bey ihrem Bette besucht worden, am 13ten Januar a. c. in der Frühstunde, wie der Tag anzubrechen gefangen, ohne jemandes Beyseyn ein ihrem Vorgeben nach todtes Kind zur Welt gebracht. Bey der Geburt habe sie in der Kammer in dem Bette gelegen, und bey der damaligen grossen Kälte, da sie mehr todt als lebendig gewesen, sich auf nichts besinnen können, und nachdem sie ein paar Stunden vorher Schmer-

zen empfunden, ihr Kind gebohren. Die Nabelschnur würde ihrem Vermuthen nach gerissen seyn, da sie ihr Kind als todt unter dem Bette heraus geholet, und mögte dem Kinde die Verletzung am Kopf seyn zugezogen worden, da es etwas zwischen ihre Knie gekommen, und ohne ihr Wissen gedruckt worden, gefallen aber wäre solches nicht, denn sie wäre nicht ausser dem Bette gewesen. Da sie sich von ihren Ohnmachten etwas wieder erholet, und ihr Kind todt gefunden, habe sie es im Bette bis Mittag bey sich behalten. Sodann hätte sie solches in den Pack gewunden, durch die Sommerstube getragen, und in der dabey befindlichen Kammer in ihre Lade geleget. Etwa eine Stunde nach ihrer Entbindung wäre sie aufgestanden, um sich eines heimlichen Orts zu bedienen, da dann die Nachgeburt wider ihr Wissen mit dem Geblüt abgegangen, allwo solche Nachgeburt nebst der Nabelschnur noch selbigen Nachmittag von der V. gefunden worden.

Als hierauf das in einer Schachtel vorgefundene Kind seciret und besichtiget worden, hat sich laut visi reperti Actor. fol. 16. et seq. gefunden, daß solches ein Mägdgen, noch frisch und ohne Geruch, so mager, mittelmäßiger Grösse, mit Haaren auf dem Haupt, und Nägeln an Händen und Füssen, auch mit den übrigen Gliedern versehen gewesen. Nachdem die superficies corpo-

corporis untersucht worden, hat man die Nabelschnur drey Zoll lang an dem Kinde, aber nicht verbunden angetroffen. An dem Gesicht fanden sich einige braunrothe Flecken, solches aber sonst nicht geschwollen, die Zunge auch nicht dicke, und überhaupt an dem Körper nichts widernatürliches zu bemerken, im ano und auf der Lende aber ist das meconium zu sehen gewesen. Wie die Haut von dem cranio separiret war, fande sich an der rechten Seite in parte convexa externa anteriori ossis bregmatis von der sutura sagittali nach dem osse temporum eine fissura zwey Zoll lang, die von da nach der sutura coronali sich erstreckte, einen Zoll lang war, und einen Winkel ausmachte. An der linken Seite ebenfalls in parte convexa externa ossis bregmatis der vorigen fissur gegen über fanden sich zwey fissuren einen halben Zoll von einander entfernet, so von der sutura sagittali gerad nach dem osse temporis giengen, davon die in parte media ossis bregmatis einen Zoll lang war, die forderste aber nur einen halben Zoll und mehr eingebogen, auch nicht in parte concava wahrzunehmen war. Nach abgelösten ossibus calvariae hat man unter diesen fissuren auf der dura matre etwas weniges extravasirtes Geblüt angetroffen, nachdem aber die beyde hemisphaeria cerebri von einander geleget worden, traf man unter dem osse

occi-

occipitis etwa eine halbe drachma coagulirtes Geblüt an. Die substantia cerebri war natürlich, und als das corpus callosum weggenommen war, fande man den plexum choroideum natürlich, und die vasa cerebri mit wenigem Geblüt angefüllet, und nach abgelösten integumentis colli war in der vena iugulari externa wenig Geblüt vorhanden. Nach eröfneter Brust fande sich die Lunge von dunkel braunrother Farbe, und zwar etwas mehr an der rechten Seite, als an der linken, und bey angestellter Lungen-Probe, welche in einer hierzu zureichenden Schale mit lauwarm Wasser angefüllt geschahe, hat es sich gefünden, daß die Lunge sowohl ganz, als stückweis allezeit oben geschwommen, und wann man ein Stück von den lobis pulmonum abgeschnitten, so ist etwas jedoch sehr weniges Geblüt heraus gedrungen. Bey Untersuchung des Herzens war in den vasis coronariis wenig, in dem Herzen selber aber sechs bis acht Tropfen Blut zu finden. In abdomine traf man eine ziemlich grosse sonst gesunde Leber stark mit Geblüt erfüllt und einer violet Farben Couleur an, und wenn man solche bey der kleinsten incision druckte, so lief das Geblüt heraus. Die übrige viscera abdominis befunden sich in statu naturali, in der Blase war kein Urin, in intestino recto aber meconium vorhanden.

Ob nun wohl erstlich in der Defensions-Schrift fol. Actor. 38. b. et seqq. mit Grund erinnert wird, daß die Quantität des Wassers, womit die Lungen-Probe gemacht worden, genauer hätte angeführet werden sollen, als auf welche bey diesem ohne das mancherley Zweifel unterworfenen Experiment gar vieles ankommt, sodann **zweytens** aus dem Sections-Bericht gleichfalls nicht ersichtlich ist, wie es um die vasa umbilicalia in dem Leib und den umbilicum selbst beschaffen, und ob selbige leer von Blut, oder noch damit angefüllt gewesen, als woraus man von einer geschehenen oder nicht geschehenen Verblutung des Kindes mit mehrerm Grund würde haben urtheilen können, **drittens** von der gefundenen Nachgeburt und dem daran hangenden Stück der Nabelschnur ebenfalls nicht das geringste angegeben wird, ob solche noch frisch, oder von der Fäulniß ergriffen, und noch mit Blut versehen, oder davon entleeret gewesen, und was sonst daran bemerket worden. **Viertens** da die Lunge von dunkel braunrother Farbe gewesen, es das Ansehen gewinnet, als wann das Kind nicht respiriret gehabt, als in welchem leztern Fall sonst die Lunge vielmehr von weißlicher und hellrother Farbe zu seyn pfleget, endlich **fünftens** da zwar an dem cranio einige fissuren und unter denselben extravasirt Geblüt gefunden, hergegen

gegen äuserlich und an der Haut des Kopfs be- sage des Sections-Berichts keine Anzeige einer Verletzung wahrgenommen worden, es scheinen könnte, als ob solcher im Kopf gefundene status praeternaturalis von keiner vi externa herge- kommen, sondern etwa a caussa morbosa et interna entstanden seye;

Gleichwohl aber und dieweil **erstlich** in dem viso reperto ausdrücklich versichert wird, daß die Lungen-Probe in einer hierzu hinreichenden Schale mit lauwarmen Wasser angefüllt angestellet worden, und da die Lunge der dunkel braunrothen Farbe, und des in deren vasis enthaltenen Bluts ohngeachtet sowohl ganz als stückweis in diesem lauwarmen Wasser oben geschwommen, solches nicht nur apert beweiset, daß des Wassers eine genugsame Quantität, sondern daß auch solche Lunge specifice levior, als das Wasser gewesen, folglich und da **zweytens** das Kind nicht nur frisch und ohne Geruch gewesen, sondern auch **drittens** aus den Acten nicht erhellet, daß demselben post mortem annoch Luft eingeblasen worden, solche Leichtigkeit und Obenschwimmen der Lunge von nichts anders, als der geschehenen respiration herkommen können. ALBERTI Iurisprudent. Med. Tom. I. Part. I. Cap. IX. §. 5. per totum. HEBENSTREIT Anthropolog. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 30.

in

in fine et paſſim alibi. Ferner **viertens** Inquiſitin nicht nur unter währender Schwangerſchaft die Bewegung der Frucht einigemal empfunden, auch in Actis nichts von einer von derſelben währender Schwangerſchaft etwa erlittenen Krankheit, oder einer andern Urſach vorkommt, wovon das Kind in utero ante partum könnte verſtorben ſeyn, da Inquiſitin vielmehr als ohnedem ſtark von Unterleib in der Defenſions-Schrift bemerket wird, ſondern auch **fünftens** ſelbige das Kind ohne jemandes Beyhülfe innerhalb zwey Stunden gebohren, welches, wann das Kind todt geweſen, bey derſelben, als einer primipara, um ſo ſchwerlicher würde angegangen ſeyn, als ſolche bereits 30. Jahr alt, und in dieſem Alter das orificium uteri nicht mehr ſo leicht dilatable, ſondern ſchon ziemlich verhärtet iſt; **ſechſtens** das Kind kein Zeichen, daß es unzeitig, an ſich gehabt, inſonderheit aber **ſiebentens** die im cranio gefundene fiſſuren, und das unter demſelben angetroffene extravaſirte Geblüt unwiderſprechlich beweiſen, daß das Kind ſolche Verletzung von auſſen, und durante vita, da die circulatio ſanguinis noch gewähret, und poſt partum empfangen haben müſſe, indem nach dem Tode das Blut ſtill ſtehet, und keine extravaſation, auſſer in dem höchſten Grad der Fäulniß, mehr ſtatt hat, auch die gefundene

laesion zu wichtig ist, als daß man sie a solo partu forsan difficiliori und von dem Anstossen des Kindes ad ossa pelvis materna herleiten könnte, oder selbige gar, wie in der Defensions-Schrift fol. Actor. 40. b. gemuthmasset wird, in utero schon entstehen können, übrigens aber in praxi chirurgica et forensi es nichts neues ist, daß durch eine äuserliche Gewalt innere Theile verlezt gefunden werden, ohne daß vor der Section äuserlich etwas zu sehen gewesen.

So können wir nach allen diesen momentis zusammen genommen nicht anders davor halten, als daß dieses Kind lebendig zur Welt gebohren worden und respiriret habe, ob sich schon die Art und Weise, wie es nach der Geburt um das Leben gekommen sey, ex Actis nicht determiniren läßt, indem wegen obbemeldeter desideratorum bey dem viso reperto von einer etwa geschehenen Verblutung man nichts gewisses behaupten kann, auch das in der Leber gefundene viele Blut dergleichen vorgegangene Verblutung ohnedem nicht wahrscheinlich machet, eine unter dem Bette geschehene Erstickung aber pro caussa mortis zu halten, finden sich in dem Sections-Bericht ebenfalls keine indicia, als nemlich stigmata livida in pulmonibus et ventriculus cordis dexter sanguine turgidus u. s. w. Vorzüglich ist wohl hier-

hierbey auf die in cranio gefundene Fissuren und die darunter besonders in occipite angetroffene extravasationem sanguinis zu sehen, als welche bey einem neugebohrnen Kinde den Tod zu verursachen genugsam hinreichend, ob aber hier ein dolus, oder blosser casus, vornemlich da vielleicht Inquisitin bey der sub partu erfolgten Ohnmacht die Knie zusammen, und das Kind gedruckt, vorhanden sey, können wir aus medicinischen Gründen nicht ausmachen.

Urkundlich unsers beygedruckten Facultätsiegels und gewöhnlicher Unterschrift. Helmstedt den 29. Septembr. 1760.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASUS XVI.

# VULNUS CRURIS PER ACCIDENS LETHALE.

Nachdem von Löbl. Juristen-Facultät uns die Criminal-Acten in Inquisitions-Sachen wider J. F. H. in puncto homicidii communiciret, und ein Responsum Medicum darüber verlangt worden, so haben wir solche gehörig gelesen und gemeinschaftlich erwogen, auch gefunden, daß D. B. ohngefehr 30. Jahr alt und völlig gesund, am 21ten Julius 1761. Morgens früh von obbemeldeten J. F. H. auf dessen Vaters Lande mit einer mit Endten-Hagel geladenen Flinte in das rechte Bein geschossen worden, so daß er alsobald niedergefallen und ihm das Mark und Blut haufenweis Actor. N. 15. et N. 24. aus der Wunde geflossen, worauf derselbe sich nach A. zu dem Halbmeister D. in die Cur fahren lassen, der aber nichts ausrichten können, so daß, als am 23ten Julius der Chirurgus W. zu dem Verwundeten gefordert worden, derselbe sich schon äuserst schwach und in sopore befunden Actor. N. 7. und als von dem Chirur-

Chirurgo wegen des sich schon geäuserten kalten Brandes hierauf Anstalten zum Abnehmen des Beins gemacht worden, und derselbe zu dem Ende am 24ten Julius mit noch einem Chirurgo wieder zu dem Verwundeten gereiset, er solchen schon erblaßt angetroffen Actor. N. 7. et Actor. N. 26. 3.

Nachdem hierauf der Defunctus am 27ten Julius gerichtlich seciret und besichtiget worden, zeigte sich laut Aussage des visi reperti Actor. N. 7. an der fordern Seite des rechten Unterbeins vier Zoll unter dem Knie eine Wunde, welche eine Hand breit lang und drey Zoll breit war. Bey Untersuchung dieser Wunde, wurde das os tibiae sowohl als fibulae drey Zoll lang ganz zerschmettert befunden. Die musculöse und vasculöse Theile der Wunde waren gleichsam zerhackt. Die Wunde und das rechte Unterbein von der Kniescheibe bis an den Fuß, war durch und durch sphaceliret, und anderthalb Handbreit über das rechte Knie war der Schenkel gangraenirt. Aus der Wunde waren die mehrste Splitter und etwas Hagel von dem Chirurgo W. und Halbmeister D. bereits herausgenommen, es fanden sich aber in derselben verschiedene Splitter und Enten-Hagel, von welchem letztern 14. Stücke heraus genommen wurden, welche 92. Gran, und also das Stück ohngefehr sechstehalb

Gran wogen. Ausser dieser Wunde war äuserlich keine Gewaltthat an dem Verstorbenen zu spüren, und bey der Section und Oefnung der Cavitaeten wurden alle viscera gesund und ohne laesion gefunden.

Ob nun schon **erstlich** alle Schußwunden überhaupt gefährlicher, als diejenigen sind, so mit einem instrumento acuto et scindente an den nemlichen Theilen des Leibes infligiret werden, weil in den erstern die Nerven, vasa sanguifera und andere Theile auf eine heftige Art zerrissen und zerquetscht werden, und also nebst den Schmerzen und häufigem Zufluß des Bluts die darauf folgende Entzündung und Gefahr des Brandes grösser ist; **zweytens** die dem Defuncto angebrachte Schußwunde aber um so gefährlicher seyn müssen, da diese Verwundung auf dem Felde geschehen, wo die nöthige Chirurgische Hülfe nicht sogleich zu haben gewesen; **drittens** ein mit Hagel gethaner Schuß die empfindlichen Theile an vielen Orten zugleich auf eine gewaltsame Weise contundiret, und also desto schlimmere Folgen hat, und da **viertens** dem Defuncto die beyden Beine des ossis cruris, nemlich die tibia und fibula nicht weit von dem Knie in Splitter zerschmettert worden, auch dieses des vulnerati Zustand gefährlicher machen, und solche Splitter mit ihren Spitzen die andere benachbarte Theile

noch

noch mehr verletzen und irritiren müssen, **fünftens** da nach Aussage der Zeugen Actor. N. 15. et 24. der Verwundete in seinem Blut liegend gefunden worden, und selbigem nebst dem Mark das Blut hauffenweis aus der Wunde geflossen, ziemlich grosse Aeste und subdivisiones der arteriae und venae popliteae müssen seyn zerrissen worden, ob schon selbige eben so wenig, als die etwa mit verletzte grössere Aeste des nervi cruralis und ischiadici in dem viso reperto specifice bemerket worden, welche Verblutung dann den vulneratum nothwendig sehr entkräften, und die Cur schwerer machen müssen, **sechstens** selbiger auch in kurzer Zeit nach geschehener Verwundung, nemlich ohngefehr nach dreymal 24. Stunden Act. N. 3. der von dem Halbmeister vorgekehrten Hülfe ohngeachtet, am kalten Brand gestorben ist, und daher nach allen diesen Umständen zusammen genommen es das Ansehen gewinnen mögte, als ob dieser vulneratus nicht zu retten gewesen.

Gleichwohl aber und dieweil **erstlich** alle Verletzungen eines oder des andern cruris, oder auch beyder Beine, so gefährlich selbige auch in ihrer Art seyn können, doch nach allen principiis Medicinae forensis und der Chirurgischen Erfahrung nie zu den vulneribus absolute lethalibus könnten gerechnet werden, sondern, wann auch alle andere Mittel vergeblich sollten angewandt

worden seyn, durch eine in Zeiten vorgenommene Amputation noch Rath geschaft, und dem Verwundeten das Leben erhalten werden kann, solche Amputation aber in gegenwärtigem Fall um so füglicher, wo nicht unter dem Knie, jedoch gleich über demselben geschehen können; als zweytens der vulneratus innerlich gesund und von den besten Jahren gewesen, auch drittens das os femoris nicht mit verletzt worden, als welches sonst in dem viso reperto würde angeführet worden seyn; viertens da der Verwundete erst am dritten Tage nach erlittener Verletzung Todes verblichen, an ein, bevor er Hülfe bekommen, geschehenes tödtliches Verbluten, weßwegen dieses vulnus wenigstens zu denen per se lethalibus könnte gezählet werden, um so weniger zu gedenken ist, als fünftens in dem viso reperto nichts vorkommt, daß in denen auriculis und ventriculis cordis und venis sanguiferis maioribus ein merklicher Mangel an Blut verspüret worden; sechstens der Verwundete, anstatt sich an einen ordentlichen und wahren Chirurgum zu wenden, sich einem Halbmeister anvertrauet, von dem als einem in arte Chirurgica et Medica imperito man nicht erwarten kann, daß er die gehörige äusserliche und innerliche Hülfe wird angewendet haben, zumal da in Actis nichts specielles von der etwa geführten Cur vorkommt, die um so schlechter

ter muß gewesen seyn, wann nach Vorgeben des Inquisit H. Actor. N. II. der Verwundete erst zwey Stunden nach seiner Ankunft in A. verbunden worden; siebentens durch das Fahren des Verwundeten bis nach dem zwey Meilen von dem Ort des geschehenen Schusses entlegenen A. und das dabey unvermeidliche Rutteln und Stossen die Wunde nothwendig noch mehr verschlimmert, und die Splitter der zerschmetterten Knochen noch mehr in die benachbarte empfindliche Theile und Blutgefässe eingetrieben werden müssen.

So können wir nicht anders davor halten, als daß dieses vulnus nur per accidens, und propter neglectam medelam sey lethal geworden.

Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten Facultätssiegel. Helmstedt den 30ten April, 1763.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASUS XVII.

# INFANTICIDIUM.

Nachdem unserer Facultät die Inquisitions-Acten in puncto infanticidii contra A. M. M. communiciret und ein Responsum Medicum darüber verlangt worden; so haben wir selbige gehörig durchlesen und erwogen, und sodann gefunden, daß das Factum von folgenden wesentlichem Innhalt sey.

Inquisitin A. M. M. ihres Alters 21. Jahre, ist, nachdem sie sich ausser der Ehe schwängern lassen, in der Nacht vom 20ten auf den 21ten Januarius a. c. ohne jemandes Beyhülfe mit einem Kinde niederkommen, wobey es ihrer Actor. pag. 27. et seqq. befindlichen Aussage nach folgender massen zugegangen: Als sie mit ihrem Dienstherrn und Frauen in einer Kammer, so daß die Bettstollen Fuß an Fuß gestossen, geschlafen, und sie sich den Nachmittag vorher heftig gebrochen gehabt, wären ihr lange nach Mitternacht Schmerzen zugetreten, und wie des Kindes Kopf schon aus dem Muttermunde getreten, so seye sie in eine etwas lange anhaltende Ohnmacht gerathen. Wie solche vorbey gewesen, habe sie gleich Schmer-

Schmerzen empfunden, und verspüret, daß das Kind mit den Schultern schon aus der Geburt hervor geraget, da sie wieder in noch schwerere Ohnmacht gefallen, die, ihres Bedünkens nach, länger angehalten. Wie sie auch aus dieser zweyten Ohnmacht sich wieder erholet, so sey das Kind völlig gebohren gewesen, an dem sie kein Leben gemerket, oder es wenigstens nicht verstanden. Sie habe das Kind auf ihre Brust geleget, und selbigem zweymal den Athem in den Mund gehauchet, aber nicht gemerkt, daß es lebe, worauf sie, da das Kind etwa zwey Stunden vor Tage zur Welt gebohren, mit dem todt zu seyn gehaltenen Kinde zur Graffe gegangen, und habe es auf das Eis gelegt, und mit einer Balje bestülpert, und da sie darauf hinter die Küche gegangen, ist ihr die Nachgeburt entfallen. Inquisitin aber ist sodann, laut Actor. p. 49. und 50. an die Grütz-Quehrne gegangen und hat gearbeitet.

Als hierauf das Kind aus dem Wasser, worinn es gefunden, heraus gezogen, und am 26ten Januarius gerichtlich seciret und besichtiget worden, hat sich, laut visi reperti Actor. N. 4. folgendes gefunden. Selbiges war ein vollständiges gliedmäßiges Knäblein, dessen Nabelschnur abgerissen, sieben Zoll lang, und nicht unterbunden war. Der Unterleib des Kindes war mehr, wie natürlich, ausgedehnet. Der ganze Körper aber

ohne

ohne Fäulniß, auch äuserlich an demselben weder Wunde noch Contusion zu spüren. Bey der Section zeigte sich eine sugillation am pericranio occipitis. Am cerebro und cerebello war nichts widernatürliches. Die Lunge war gesund, ausgedehnet, an Farbe hellroth, und schwamme sowohl im ganzen, als in viele Stücke zerschnitten, auf dem Wasser. Wie die sämtliche Stücke der Lunge eine Weile in der Haut, unter dem Wasser gehalten, und darauf stark zusammen gedruckt wurden, so stiegen davon verschiedene Bläsgen in die Höhe, und zeigten sich auf dem Wasser. Der Magen war ausgedehnt und mit dem gewöhnlichen Liquore angefüllt. Die Blutgefässe enthielten nicht die gehörige Quantität Bluts. Uebrigens waren alle viscera gesund, und nichts widernatürliches daran zu finden.

Ob nun gleich **erstlich** Inquisitin Actor. pag. 28. und durchaus zu wissen leugnet, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen, weil sie unter währender Geburt theils in schwerer Ohnmacht, theils fast ausser Bewustseyn gewesen, oder, wie sie hernach respons. ad Articulum inquisitional. 15. ausgesagt, mit der ihr schon lange gewöhnlichen Epilepsie befallen worden, und daß sie also überhaupt nicht wisse, wie sie des Kindes entbunden sey; zweytens es scheinen könnte, als ob das Kind, da es mit dem Kopf aus der Geburt gewesen,

wesen, von den convulsivischen und epileptischen Zufällen der Inquisitin stranguliret, und durch eben solche convulsiones uteri bald heraus gebracht worden; drittens wann die Inquisitin dem Kinde würklich, wie sie vorgiebt, zu zweymalen Athem eingeblasen, die helle Farbe der Lunge und das Obenschwimmen derselben auf dem Wasser eben sowohl davon, als von einer geschehenen respiration herkommen können.

Dennoch aber da erstlich Inquisitin nach der Actor. pag. 34. bis 60. befindlichen eydlichen Aussage des Dienstherrn derselben J. B. und dessen Ehefrau, und der Bademutter S. ihre Schwangerschaft vor, in und nach der Geburt selbst beständig abgeleugnet, und nicht eher sagen wollen, wo das Kind sey, bis man ihr versprechen, daß es verschwiegen bleiben solle, ohnerachtet dieselbe pagin. Actor. 24. und 25. gestehet, wie sie daher, daß ihr die Monatszeit ausgeblieben, und besonders sie immer höhern Leibes geworden, und es ihr im Leibe öfters gerummelt, auf die Gedanken gekommen, daß sie ein Kind tragen müsse, auch ihr deswegen von ihrer Hausfrau der B. in deren Mannes Gegenwart sowohl vorher, als selbst in der Geburts-Nacht, gegen zehen Uhr, um zwölf Uhr, etwas nach zwey Uhr, und gegen drey Uhr verschiedene bewegliche Vorstellungen geschehen, und zugerufen worden, und

selbige

selbige jedesmal darauf geantwortet, welches, und daß sie nicht wenigstens noch den Nachmittag vor der Geburts-Nacht, als sie das gewaltige Brechen bekommen, oder in der Geburts-Nacht selbst, da ihr die Schmerzen zugetreten, und ehe sie in die erste Ohnmacht gerathen, als welche nach ihrer schon angeführten Aussage pagin. Actor. 24. erst angefangen, wie des Kindes Kopf schon aus der Mutter Mund getreten, da sie leicht fühlen können, daß es mit der Geburt Ernst sey, ihrer Dienst-Herrschaft, die doch so nahe neben ihr in der nemlichen Kammer geschlafen, ihre Umstände entdecket und Hülfe verlanget hat, keinen gehabten guten Vorsatz andeutet, der sich noch mehr bestätigen wird, wann, wie leicht zu erfahren, es an dem ist, daß Inquisitin nach Actor. pagin. 39. et 40. gegen die Hebamme und ihren Herrn Beichtvater gesagt: sie habe, um das Kind heimlich gebähren zu können, und um nicht ohngefehr einen Seufzer oder Laut von sich zu geben, das Laken sich in den Mund gestopft und gestecket, der gegen das neben ihr in dem nemlichen Bette liegende Mägdchen von sieben Jahren geschehen seyn sollenden Bedrohung nicht zu gedenken, daß sie es todtschlagen wolle, wann selbiges es nachsagte, daß es in der Geburts-Nacht im Bette etwas nasses verspüret; zweytens da Inquisitin diesen Umständen nach vorher nicht die geringste

ste Sorge vor die Erhaltung des Kindes angewandt, es derselben schwerlich zuzutrauen ist, daß sie hernach, da es todt, ihm zweymal Athem in den Mund gehauchet habe, und also das Aufschwimmen der ausgedehnten und hellrothen Lunge auf dem Wasser, mit dem daran hangenden Herzen Actor. N. 3. pag. 5. und ohne dasselbe, und sowohl ganz, als in Stücken zerschnitten, von einer würklich geschehenen vollkommenen respiration mit weit grösserer Wahrscheinlichkeit herzuleiten; **drittens** wann das Kind unter währender Geburt durch die convulsivische constriction des orificii uteri um den Hals desselben stranguliret worden wäre, sich davon nothwendig äuserliche und innerliche Spuren an demselben hätten finden müssen, zum Exempel ein blauer Streif um den Hals des Kindes, ein aufgedrungenes Gesicht desselben, die Zunge zwischen den Lefzen hervorragend, und insonderheit die rechte auricula cordis nebst selbigem ventriculo cordis und denen vasis pulmonalibus vom Geblüt aufgetrieben, und stigmata livida an der Lunge, von welchem allen aber in dem viso reperto nichts, und vielmehr das Gegentheil vorkommt, indem es heisset: die Blutgefässe hätten nicht die gehörige Quantität Bluts enthalten, welches nun freylich näher hätte bestimmt und angezeigt werden sollen, ob insonderheit in denen auriculis und ventriculis cordis

cordis und den grossen Blutgefässen nahe bey demselben und bey den übrigen visceribus sich solcher Mangel des Bluts gezeiget, und man also vielmehr auf eine geschehene Verblutung des Kindes durch die abgerissene und nicht verbundene Nabelschnur mit genugsamen Grund schliessen könne. Wie dann auch, laut mehr allegirter Aussage der Inquisitin pag. 27. und 28. die derselben zugestossene Ohnmacht, wie des Kindes Kopf schon aus der Mutter getreten, die Gebährung nicht aufgehalten, indem, wie solche Ohnmacht vorbey gewesen, selbige gleich verspürt, daß das Kind mit den Schultern schon aus der Geburt hervor geraget; **viertens** Inquisitin ohne jemandes Beystand in wenig Stunden das Kind zur Welt gebracht, welches sonst, wann das Kind todt ist, sonderlich bey primiparis, nicht so geschwind von statten zu gehen pflegt, als welche mannichmal, auch wann das Kind lebt und recht steht, und bey aller möglichen Hülfe, viel länger mit der Geburt zubringen. **Fünftens** die vollkommene Grösse des Kindes, nebst der Abwesenheit aller Fäulniß an demselben und dessen sämtlichen visceribus, ausdrücklich beweisen, daß solches vor der Geburt in Mutterleibe nicht bereits todt gewesen; **sechstens** die gefundene sugillation an dem Hinterhaupt des Kindes dieses darthut, daß das Kind selbige empfangen habe, als

es

es noch gelebet, indem nach dem Tode der Kreislauf des Bluts still stehet, und keine sugillation mehr statt hat; siebentens der so leichte Abgang der Nachgeburt bey todtgebohrnen Kindern und einer kränklichen puerpera auch sonst eben nicht gewöhnlich ist; achtens Inquisitin noch selbigen Morgen, da die Geburt geschehen, früh aufstehen, das Kind wegbringen, und sodann an ihre Verrichtung gehen und arbeiten können, welches einer jeden Frauensperson, sonderlich einer primiparae, welche ohne jemandes Beystand ein todtes Kind zur Welt gebracht, und dabey mit wiederholten starken Ohnmachten und convulsivischen oder gar epileptischen Zufällen angegriffen worden, und auch schon vorher damit behaftet gewesen, wohl ohnmöglich bleiben sollte; endlich neuntens Inquisitin, nach M. F. pagin. Actor. 64. befindlichen ebenfalls beschwornen Aussage, derselben eingestanden, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, und einen Laut von sich gegeben, so daß ihre Wirthin, des J. B. Ehefrau, so mit Inquisitin in selbiger Stube geschlafen, nachgefragt, was da schrie? worauf Inquisitin geantwortet, das thäten die Katzen, welchen Umstand dann auch die B. pag. Actor. 53. bestätiget, pagina sequenti aber zugleich angefüget, daß auch in gemeldter Nacht würklich eine Katze in solcher Kammer, worinn sie und die Inquisitin geschla-

sen, gewesen seyn müsse, weil Deponentin des Morgens beym Aufstehen das auf dem Tische die Nacht über gelegene Brodt vermuthlich von der Katze inzwischen beknauelt oder befressen zu seyn gefunden:

So können wir nach allen diesen Umständen zusammen genommen, und da wir der Aussage beeydigter Zeugen mehr Glauben beymessen müssen, als dem einseitigen Vorgeben der alles ableugnenden, und doch hernach bey der Confrontation eins und das andere wieder zugestehenden Inquisitin, nicht anders davor halten, als daß dieses Kind lebendig zur Welt gebohren worden, und sodann auf eine oder die andere Art ums Leben gekommen sey.

Da es aber jetzo vornemlich darauf ankommt, ob die Inquisitin, ihres dermaligen kränklichen Zustandes ohngeachtet, könne torquiret werden, und dann aus der beyden Hrn. Medicorum, so die Inquisitin zu verschiedenenmalen besucht haben, Actor. N. 15. und N. 16. vorkommenden Berichten zur Gnüge erhellet, daß die Krankheit derselben kein morbus fictus, indem insonderheit kein Mensch im Stande ist, die Geschwindigkeit des Pulses willkührlich zu vermindern und zu vermehren, auch bey einem der heftigsten paroxysmorum nicht einmal der Stich einer Stecknadel einige Bewegung bey derselbigen verursacht, sondern

sondern zwar keine vollkommene Epilepsie, weil Patientin unter währendem paroxysmo auf die an sie gethane Fragen, und wann sie geschüttelt worden, zu Zeiten einige Kennzeichen vom Empfinden von sich gegeben, und bey derselben kein Schaum vor dem Munde, noch Einschlagen des Daumens bemerkt worden, jedoch aber allerdings eine wahre suffocatio hysterica cum motibus cataleptico-convulsivis ist;

So halten wir nach denen principiis Medicis mit Beystimmung in Foro approbirter Scriptorum Medicinae forensis, als ALBERTI Iurisprud. Med. Cap. XII. §. V. et VII. Commentat. in Constitut. crimin. Carolin. pag. 205. TEICHMEYERI Institut. Medic. legal. edit. 2. pag. 257. LUDWIG. Institut. Medic. for. Cap. III. §. 369. und anderer davor, daß bey dem gegenwärtigen Gesundheitszustande der Inquisitin keine Art der Tortur statt finde, ohne dieselbe in Verschlimmerung ihres Uebels und Lebensgefahr zu setzen, und wann auch auf ferneren Gebrauch guter Arzneyen, sonderlich solcher, so die Spulwürme tödten und abführen, und die spasmos lindern, auch die Nerven sodann wieder stärken, die paroxysmi völlig nachlassen sollten, welches aber, da schon verschiedene Arzneyen vergeblich gebraucht worden, um so schwerlicher zu vermuthen, wann, der Inquisitin

beständigem Vorgeben nach, so wie solches auch von dem Hrn. Defensore Actor. N. 12. urgiret wird, von dessen angegebenen Zeugen aber keine Aussage und Bestätigung bey den Acten vorhanden, selbiger diese Krankheit von ihrer Mutter angeerbt, und bey ihr selbst schon seit langer Zeit eingewurzelt ist, und in solchem Fall obangeführter ALBERTI Commentat. in Constitut. criminal. Carolin. medic. pag. 206. und 211. behauptet, daß wann solche Subiecta, so vorher mit dergleichen von der Tortur befreyenden Krankheiten behaftet gewesen, nunmehro sich einige Zeit, oder eine geraume Zeit, ziemlich wohl, und also meist hergestellt befinden, eine gelinde verbal- oder real-Tortur bey denenselben wohl statt habe, und so wie pagin. 205. die Catalepticos, also selbst Epilepticos mit darunter begreifet, bey denen doch die bevorstehende paroxysmi meist weit unvermutheter die Patienten überfallen, und aus dem Puls viel weniger, als bey der Inquisitin zu erkennen sind, als bey welcher sich der Zufall bisher ordentlich alle Morgen angefangen, und gegen Mittag geendiget, auch die Abwechselung des Pulses genau bemerkt werden können; so bleibt es doch immer etwas sehr gewagtes, bey Inquisitin dergleichen vorzunehmen, und wir können unsers Orts keinen glücklichen Ausgang solches Actus mit Gewißheit versprechen,

sprechen, indem dergleichen Personen bekanntlich nicht nur am Gemüth sehr empfindlich sind, sondern auch ein debile und sensibile genus nervorum haben, bey welchem alle heftige Gemüthsbewegungen und erregte Schmerzen schädlich sind, und die vorigen Zufälle vor, oder sub ipso actu torturae leicht wieder herbeybringen und gefährlicher machen.

Urkundlich unsers beygedruckten Facultätssiegels und gewöhnlicher Unterschrift. Helmstedt den 12ten September, 1765.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

## CASVS XVIII.

## INFANTICIDIVM.

Nachdem von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns die Acta inquisitionalia wider A. J. in puncto inculpati infanticidii communiciret, und unser Gutachten darüber und insonderheit, ob aus dem viso reperto zu schliessen sey, daß das Kind ganz gewiß gelebet

habe? zu wissen verlanget worden, so haben wir selbige gehörig durchgelesen und erwogen, und gefunden, daß das Factum wesentlich von folgendem Innhalt sey.

Nemlich vorerwehnte A. J. damals im 27ten Jahr ihres Alters, hat, nachdem sie sich ausser der Ehe von ihrem Bräutigam schwängern lassen, und sowohl vor der Niederkunft ihre Schwangerschaft niemand entdecket, als auch nach der Geburt diese leztere beständig abgeleugnet, bis beym Nachsehen das todte Kind von ihrem Brodtwirth und drey Frauen in dem Bettstroh gefunden worden, am dritten Januarius 1770. Abends gegen 5. Uhr ohne jemandes Beyseyn ein Mägdchen zur Welt gebracht, wobey es ihrer fol. Actor. 12. et seqq. befindlichen summarischen Aussage nach so zugegangen, daß, da sie im Bette liegen müssen, bey einem heftigen Husten, womit sie seit acht Tagen befallen gewesen, erstlich der Kopf des Kindes zur Geburt gekommen, und ganz ohne Schultern ausser dem Leibe gestanden, und hernach durch einen heftigen Anfall des Hustens dem Kinde auf einmal zur völligen Geburt verholfen worden, da sie dann das Kind, wie es gekommen, zwischen ihren Beinen unter dem Federbette liegen lassen, und die Nachgeburt wäre eine kurze Zeit hernach von selbst, und ohne Husten gekommen. Nach der Geburt hätte das

Kind

Kind wohl eine halbe Stunde in der vorbeschriebenen Lage gelegen, und wie die secundinae gekommen, hätte sie beydes nicht länger bey sich leiden können, sondern in eine im Bette vorhanden gewesene Schürze genommen, und dann das Kind und die Nachgeburt, von welchen sie nicht wüßte, ob sie zusammen befestiget gewesen, oder nicht, eingepacket und bey sich hinten im Bette zur Seite niedergeleget, ohne das geringste Leben am Kinde zu merken, worauf sie es unter dem Bette ins Stroh gesteckt, woselbst es auch sogleich gefunden worden. In denen drey Tagen vor ihrer Niederkunft hätte sie nicht die geringste Bewegung des Kindes mehr verspüret, in welchen drey Tagen sie täglich des Nachmittags gegen drey Uhr mit einem Fieber, von welchem sie die übrige Zeit des Tages nichts bemerket, befallen gewesen; der Frost oder ein mittelmäßiges Schaudern, welches nicht so stark (vorher pag. Actor. 5. sagte sie von einem dreymal 24. Stunden fast beständig bey sich bemerkten starken Frost) als bey einem mittelmäßigen kalten Fieber gewesen, hätte eine gute halbe Stunde, und die Hitze mit grossem Durst wohl zwey Stunden gedauret (responsione ad Articul. inquisit. 229. sagte sie, der Frost wäre stärker, als die Hitze gewesen) jedoch wäre sie deswegen nicht genöthiget gewesen, zu Bette zu gehen, und seye die Witterung überhaupt da-

 mals

mals kalt gewesen, respons. ad Artic. inquisition. 228. und habe die Bewegung der Frucht mit dem ersten Fieber aufgehöret.

Als hierauf das zusammen gefrohren gewesene in einer warmen Stube wieder biegsam gewordene Kind den 6ten Januarius von einem verpflichteten Medico und Chirurgo gerichtlich besichtiget und seciret worden, hat sich, laut visi reperti Actor. fol. 8. et seqq. befunden, daß dieses völlig ausgewachsene ziemlich starke, vollkommene, mit Nägeln an Händen und Zehen, auch schwärzlichen reichlichen Haaren am Kopf versehene Kind seinen ganzen äuserlichen Umfang völlig gesund, ohne die mindeste Verletzung an der Haut des Kopfs, am Gesichte, inwendig in den Nasenlöchern, Ohren, dem Munde, oder an dem ganzen übrigen Körper gehabt, keine verbogene Glieder, und war als ein wohlgenährter foetus, fett, wie die nachgehends entblößte membrana adiposa überall zeigte; ferner keine luxatio vertebrarum colli, sowohl äuserlich in der Bewegung des Kopfes, als auch bey Entblössung bis auf die Knochen des Genickes zu bemerken.

Die Nabelschnur weiß, gesund, ohne die geringste Fäulung etwa drittehalb Zoll Rheinl. von ihrem Ursprung abgerissen, hart, ohne Blut. Bey der Oefnung des Unterleibes die vasa umbilicalia auch ohne Blut, und hart und weiß. Die viscera

scera abdominis alle natürlich und derbe: nur war die Gallenblase schlaf, bis auf etwa einen dritten Theil von der Galle ausgeleeret, die dikken Därme starkgelb gefärbt, die dünnen sehr wenig. Alle übrige Theile, Leber ꝛc. von gesunder Farbe und Consistenz. In den wollenen Lumpen, worinn das Kind anfangs gelegen, befand sich wenig Blut.

Man eröfnete regelmäßig und mit Vorsicht die Brust: das Diaphragma stand hochgewölbet oberwärts. Alsdann wurde das ganze Kind mit aufwärts gebogenem gelößten sterno, in einen Zuber kalten Wassers geleget, so daß das Wasser in die Höhlung der Brust kam. Die gesund rothe Lunge blieb in beyden lobis leicht und gewölbet, ohne alle Schlaffigkeit. Darauf wurde die abgetrocknete Lunge mit dem Herzen und der glandula Thymus, von den obern grossen Adern, die fast ganz leer von Blut waren, vorsichtig abgelöset, diese Theile in neues frisches Regenwasser geleget, und die ganze Lunge schwamm gleich anfangs oben, und blieb in dieser Lage. Man schnitte von jedem lobo der Lunge ein gut Stück ab, aber diese schwammen ebenmäßig leicht oben. Das geöfnete Herz hatte eben so wenig, wie die grossen Blutgefässe der Brust, etwas Blut, und leztere waren weiß und zusammen gefallen.

Zuletzt wurde die Untersuchung des Kopfes vorgenommen. Man erinnert sich aus obigem, daß die äusere Haut ohne alle Mängel der Farbe war, auch spürte man nicht die mindeste Höhlung oder Druck von einer verübten Gewaltsamkeit. Wie die integumenta capitis communia zurückgeleget wurden, zeigte sich an der linken Seite des Sincipitis, nach dem occipite hingerechnet, eine wenige, hellgelblichte, extravasirte Gallert, jedoch noch in der membrana cellulosa liegend. In eben dieser Gegend war das linke os sincipitis blau-braunroth, und daselbst die Adern etwas aufgetrieben. Nach geöfnetem cranio fand man gerade unter der bemerkten Stelle die Adern der linken Helfte des cerebri, und weiter herunter bis zum cerebello, von schwärzlichen Blut mehr, wie gewöhnlich, angefüllet. Aber die substantia cerebri und cerebelli war höchst gesund und weiß. Woraus dann zuletzt geschlossen wird, daß die mit der genauesten Vorsicht genommene Lungenprobe hinlänglich bestätige, daß das Kind gelebet habe, und die Verblutung aus der verabsäumten Abbindung des kurzen Endes der Nabelschnur und eine accidentale Erstickung des Kindes die Ursache des Todes desselben seyn könnten, ohne daß die Mutter vorsetzliche Hand angeleget hätte. Wann wir nun hierüber unsere, in den fundamentis Scientiae Medicae gegründete

Mey-

Meynung eröfnen sollen, so sollte es zwar dem ersten Ansehen nach scheinen, als wenn die lebendige Geburt dieses Kindes um deßwegen noch mancherley Zweifeln unterworfen wäre, weil **erstlich**, wie auch in dem viso reperto selbst angemerket worden, verschiedene neuere Medici der Meynung gewesen und noch sind, daß die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur nicht für eine nothwendige Ursache der Verblutung und des Todes könne gehalten werden, in Betracht, daß sich Beyspiele finden, wo dergleichen Unterlassung nicht tödtlich gewesen, wie dann unter andern Actor. Physico - Medic. Acad. Natur. Curios. Volum. II. observat. L. eine Wahrnehmung enthalten, daß der noch am Leibe eines neugebohrnen Kindes abgerissene und nicht gebundene Nabelstrang keinen Schaden gebracht; **zweytens** da das Kind stark gefrohren gewesen, aus dem in der Lunge befindlichem Blut die Luft in eben solche elastische Blasen wie beym Eis, durch die Kälte heraus gepreßt werden und sich sammlen, nachdem aber die Lunge wieder aufgethauet worden, solche Luft nicht wie bey dem Eis in die Atmosphäre übergehen können, sondern sich in der schwammigten Substanz der Lunge aufgehalten, und eine Ausdehnung derselben veranlasset, so daß die Lunge geschwommen, ohne daß das Kind Athem geholet; **drittens** da des Kindes Kopf beynahe

nahe eine halbe Stunde ausser dem utero gestanden, es nicht ganz unmöglich erachtet werden könnte, daß einige Luft in des Kindes Lunge gekommen, das Kind aber aus Schwachheit noch vor der gänzlichen Geburt gestorben, welche Schwachheit vielleicht durch die Verblutung entstanden, die das Kind durch eine durch den Husten zu frühzeitig abgestossene Nachgeburt erlitten, wodurch in dem utero selbst eine Verblutung möglich gewesen, wobey die Nachgeburt nicht genau untersuchet worden; viertens das Kind auch wohl gar stehend gebohren worden, und auf den Kopf gestürzt, welches die Inquisitin aus Furcht, daß sie ein solches Geständniß graviren mögte, verhelet, und auf diese Weise die Nabelschnur, wie sonst in solchen Fällen gewöhnlich, nicht in der Mitte, sondern an dem Leibe des Kindes abgerissen worden, welcher Umstand durch das unter den integumentis communibus an der linken Seite des Sincipitis gefundene hellgelblichte extravasatum, die blau-braunrothe Farbe dieses ossis und die daselbst aufgetriebene Adern der linken Hälfte des cerebri und cerebelli unter eben der vorhin bemeldeten Stelle wahrscheinlich gemacht werde.

Gleichwohl aber und dieweil vor das erste wann bey der abgerissenen oder abgeschnittenen, aber nicht verbundenen Nabelschnur eines neugebohrnen Kindes, wie in gegenwärtigem Fall, alle

grosse

grosse Blutgefässe und das Herz selbst, so wie die vasa umbilicalia, in und ausser dem Leibe von Blut leer gefunden werden, nach dem Beystimmen der besten älteren und neuen Scriptorum Medicinae forensis, als zum Exempel GOHL Act. Berolin. Decad. I. Volum. II. pag. 119. ALBERTI Iurisprud. Med. Part. I. Cap. IX. §. XVI. Comment. in Constitut. Crimin. Carolin. Medic. p. 121. et 122. TEICHMEYER Institut. Medic. legal. Cap. XXIV. p. m. 239. HEBENSTREIT Anthropol. Forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 38. LVDWIG Institut. Medic. forens. Part. II. Tr. II. Cap. II. Sect. II. §. 258. auf eine geschehene Verblutung noch bey währendem Leben desselben und erst nach geschehener Abreissung und Nichtverbindung der Nabelschnur, und also nach geschehener Geburt um so gewisser kann und muß geschlossen werden, weil nach dem Tode, da der Kreislauf des Bluts aufhöret, keine Verblutung mehr statt hat, und das Blut des Kindes durch keinen andern Weg, als durch die abgerissene und nicht verbundene Nabelschnur und arterias umbilicales herauslaufen und verlohren gehen können; vor das zweyte weder in dem Blute eines erwachsenen noch eines neugebohrnen Kindes eine elastische Luft befindlich, welche so, wie beym Gefrieren des Wassers in Eis, in elastische

Blasen heraus gepreßt werden, und sich sammlen, und eine Ausdehnung der Lunge und Obenschwimmen derselben auf dem Wasser, so wie nach geschehenem Athemholen verursachen können, da bey einem lebendigen Menschen oder auch nur Thier, wie ex Physiologicis bekannt ist, eine dergleichen in das Blut gebrachte elastische Luft, etwa durch das Einblasen in die Blutgefässe, sogleich den Tod bringt, eine etwanige Elastischwerdung der innern Luft durch die Fäulniß aber bey einer gefrohrnen Lunge, wann ja die äusere Kälte so weit durchgedrungen haben sollte, nicht statt hat, und wann solche nach der Wiederaufthauung in die Lunge gedrungen wäre, davon um so eher bey der Section sich an der Lunge selbst äuserliche Kennzeichen hätten finden müssen, je mehr bekannt ist, wie bald gefrohren gewesene und wieder aufgethauete viscera ihr natürliches Aussehen verlieren, brüchig und schlaff werden, und in eine schleunige Fäulniß gehen, von welchem allen aber das visum repertum das Gegentheil enthält, wie dann auch nach eben diesem viso reperto fol. Actor. 10. b. das damalige Frostwetter nur mässig gewesen, und in durchaus naßkalter und stürmischer Witterung bestanden; **drittens** wann auch das Kind schon mit dem Kopfe, und bis an die Schultern aus der Geburt ist, und also die äusere Luft in den Mund desselben dringen kann,

dennoch

dennoch bevor die gepreßte Brust aus den viis genitalibus matris völlig heraus ist, und die dazu bestimmte musculi infantis die Brust desselben erweitern können, kein Athemholen bey ihm statt hat, confer. HEBENSTREIT Anthropolog. forens. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 30. ROEDERER de Suffoc. §. 9. et 10. LUDWIG Institut. Medic. Forens. Part. II. Tr. II. Cap. II. Sect. II. §. 251. und die Nachgeburt hat bey der gerichtlichen Section um deßwegen nicht weiter besichtiget werden können, weil selbige bereits an dem Orte, wo Inquisitin mit dem Kinde niedergekommen, laut Actor. fol. 8. begraben worden; **viertens** da Inquisitin Actor. fol. 13. ausdrücklich aussaget, daß sie das Kind im Bette liegend zur Welt gebracht, die praesumtion, daß das Kind wohl gar stehend könne gebohren worden, und dadurch die Nabelschnur abgerissen, und die Verblutung entstanden seyn, von selbst wegfället, und wir bey dem Facto, wie es in den Acten enthalten, bleiben müssen; sodann **fünftens** eine solche gesunde, und ohne alle Fäulniß seyende Nabelschnur im Bette von selbst nicht entzwey gehen und abreissen können; **sechstens** Inquisitin ein so starkes Kind allein und laut responsion. ad Articul. Inquisitional. 271. ohne sonderliche Geburtswehen zur Welt gebracht, welches bey einer schon 26. jährigen primi-

primipara, da die viae genitales nicht mehr so leicht dilatable, als bey jüngern, wann sie ein todtes Kind gebähren soll, ganz anders zu seyn pfleget; siebentens nichts von einer von der Inquisitin unter währender Schwangerschaft etwa erlittenen äuserlichen Gewalt, oder ausgestandenen schweren Krankheit, wovon das Kind schon in Mutterleibe sterben müssen, in Actis vorkommt, und also dergleichen um so weniger zu vermuthen, als achtens laut visi reperti dieses völlig ausgewachsene, ziemlich starke, vollkommene und wohlgenährte Kind ohne alle äuserliche und innerliche Fäulniß gewesen, und da neuntens Inquisitin responsion. ad Artic. inquisition. 161. ausdrücklich gestehet, daß sie noch in der Nacht vom 2ten bis zum 3ten Januarius, und also noch kurz vor der Geburt aus der stärker gewordenen Bewegung gewußt, daß sie ein Kind haben sollte, der dreymal 24. Stunden vor der Niederkunft gehabte starke Frost, so sonst bey einer Frau, welche mit einem todten Kinde niederkommen will, nicht ungewöhnlich ist, hier von einer andern Ursach hergekommen seyn muß, zumal da Inquisitin selbigen bald darauf vor ein gelindes abwechselndes Fieber erkläret, wovon noch keine gravida abortiret hat, sondern selbige wohl eher schwerere Krankheiten ohne Nachtheil der Frucht überstanden, wie dann zum Exempel beym ALBERTI

BERTI Iurisprud. Medic. Tom. V. Caſ. IV. eine Frauensperſon vorkommt, welche 14 Tage an der rothen Ruhr gelegen, und doch hernach ein lebendiges Kind zur Welt gebracht, der gehabte Huſten aber zehntens bey Schwangern a mole foetus et uteri diſtenti diaphragma irritante et reſpirationem impediente etwas ſehr gemeines iſt, welcher ſich nach der Geburt von ſelbſt verlieret, auch bey der Inquiſitin die Geburt vielmehr befördert und erleichtert hat, und um deßwegen keine vorzeitige Ablöſung der placentae uteri, am allerwenigſten aber eine Abreiſſung der Nabelſchnur ſchon in Mutterleibe verurſachen können, als derſelbe nach Actor. fol. 17. b. zwar ziemlich ſtark, aber doch nicht übermäßig und heftig geweſen.

So können wir nach allen dieſen Umſtänden zuſammen genommen, nicht anders als mit Gewißheit davor halten, daß dieſes Kind lebendig zur Welt gekommen, und die Verblutung aus der verſäumten Abbindung des kurzen Endes der Nabelſchnur und eine darzu gekommene Erſtickung unter dem Deckbette die wahre Urſache von deſſen Tode geweſen, und zwar die Verblutung vorzüglich, und zuletzt das darzu gekommene Erſticken, nachdem das Kind durch das Verbluten ſchon matt und ohnmächtig geweſen, weil ſonſt die übrigen gewöhnlichen ſigna ſuffocationis, als

ein Schaum vor dem Munde und in der Luftröhre und deren Aesten, stigmata livida an der Lunge, und turgescentia vasorum pulmonalium und des rechten ventriculi cordis, nebst denen befundenen von Blut aufgedrungenen venis cerebri sich hätten zeigen müssen, wie dann das letztere nebst denen inwendig ausgedehnten Blutgefässen der linken Seite des cranii, und die an demselben äuserlich bemerkte geringe sugillation bloß von der Einklemmung des Kopfs in der Geburt wegen des starken Kindes und der noch engen Wege entstehen können, wobey es dann ganz möglich ist, daß die Abbindung der Nabelschnur von der Inquisitin, als einer primipara, aus Unwissenheit unterlassen worden.

Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten Facultätssiegels. Helmstedt den 5ten August, 1771.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

CASVS

CASVS XIX.

# INFANTICIDIVM.

Nachdem von hiesiger Hochlöbl. Juristen-Facultät uns die Inquisitions-Acten in puncto infanticidii gegen M. M. R. und deren Mutter die J. Wittwe zugesendet, und ein medicinisches Gutachten darüber verlangt worden; so haben wir solche gelesen und erwogen, auch gefunden, daß das Factum von folgendem wesentlichen Innhalt sey. Es hat nemlich bemeldte R. 34. Jahr alt, nachdem sie sich ausser der Ehe schwängern lassen, solche Schwangerschaft aber niemand, als dem Stupratori und ihrer Mutter entdecket, am 28ten Junius 1771. in ihrer Mutter Gegenwart, ein, ihrem ersten Vorgeben nach, todtes Kind zur Welt gebracht. Bey der Geburt ist es, beyder Inquisitinnen Aussage nach, so zugegangen, daß, indem die R. auf einem Stuhle gesessen, und vorher das Stuhlküssen selbst unter sich an die Erde gelegt, damit das Kind nicht hart fiele, und die Wehen nicht über eine Stunde gewähret, auch ihre Mutter ihr bey der Geburt nicht die geringste Hülfe ge-

leistet, das Kind zur Welt gekommen, und auf das Küssen gefallen. Dieses hat die J. aufgenommen, und, weil es todt, in ein reines Tuch gewickelt, und vor die R. auf ihr Bette eingewikkelt gelegt, nach einer Stunde aber, und als es inzwischen ganz erkaltet, in eine andere Stube getragen, und in eine Lade gelegt, allwo es auch endlich den 23ten Julius gefunden worden.

Als dieses Kind hierauf noch selbigen Tages gerichtlich besichtiget und seciret worden, war, nach dem viso reperto Actor. fol. 59. D. der ganze Körper desselben blau und grün an den mehrsten Theilen, und die cuticula desquamirte sich beym gelinden Anfassen und Abwaschen. Der Gestank war sehr stark. Die Grösse des Kindes, vollkommne Nägel an Händen und Füssen, und zureichlich lange Haupthaare bewiesen, daß das Kind nicht frühzeitig zur Welt gekommen, sondern foetus decenti tempore exclusus sey. Zureichliches Fleisch bewies, daß die Frucht in Mutterleibe zureichliche Nahrung gehabt. Die Nabelschnur war nur einen halben Zoll lang, und ihr Rand zeigte an, daß die Nabelschnur nicht durch Scheere oder Messer, sondern durch Zerreissen von der Frucht getrennet worden, indem bemeldeter Rand in seiner superficie sehr ungleich und faserig war. Um die Mitte des Halses war ein Band tief, besonders nach fornen zu, die Haut

ein-

eindrückend, zu bemerken. Man schnitte selbigen durch. Er war fünf Zoll lang, und da man ihn ausbreitete, anderthalb Zoll breit, aus Flachs gemacht, streifig, der Art wie Frauenzimmer-Schürzenband; dieser Band war mit starker force um den Hals zusammen gezogen und geknüpft worden. Wenn man einen Band von fünf Zoll, als die peripherie eines Zirkels, und zusammen leget, ist der Diameter circa anderthalb Zoll, so enge war mit force der Hals durch den Band zusammen geschnüret, und der Band ordentlich geknüpfet worden. Als integumenta cranii abgenommen worden, sahe man, daß über dem ganzen cranio, am stärksten aber über, hinter und vor beyden Ohren eine sugillation zu bemerken, welche so weit gieng, daß an beyden Seiten bey den Ohren ein pechschwarzes extravasirtes Blut die unterliegende Theile gänzlich bedeckte. In cavitate cranii war nichts zu entdecken, weil nach geschehener Eröfnung desselben das schon verfaulte Gehirn heraus flosse. Stücken der Lungen schwammen auf süssem Wasser, welches von den Herrn Verfassern des visi reperti nur bloß angeführet worden, zu zeigen, daß man auch hierauf attent gewesen, ob ihnen gleich bekannt, daß diese Probe bey so starker Fäulniß nichts decidiret. Die intestina enthielten noch meconium. Ob das Kind durch die Nabelschnur sich etwas ver-

 blutet,

blutet, oder nicht, könnte man der Fäulniß halber an den Gefässen des Bauchs und der Brust ꝛc. nicht genau bestimmen. Nach gemeldeter extravasation am Kopf zu urtheilen, könne das Kind, da es stranguliret geworden, noch keinen sehr grossen Theil Blut verlohren gehabt haben. Aus vorgemeldeten hat man also mit Ueberzeugung geschlossen, daß dies Kind vollkommen und lebendig zur Welt gekommen, und durch die strangulation mit Fleiß getödtet worden, indem beschriebene sugillatio et extravasatio nicht möglich, als in corpore vivo, ob durch etwanige Verblutung wegen der abgerissenen Nabelschnur ohne strangulation dem Kinde mögte ein Schaden zugefügt worden seyn, oder nicht, lasse sich wegen der starken Fäulniß nicht bestimmen.

Wann wir nun hierüber unsere Meynung eröfnen sollen, so hat zwar erstlich bey diesem so tief in die Verwesung getretenen Kinde, welches mitten im Sommer vom 28ten Junius bis den 23ten Julius gelegen, bevor es gefunden worden und seciret werden können, an dessen innern Theilen ohnmöglich etwas Zuverläßiges von desselben lebendigen Geburt und der Art des Todes desselben angemerkt, und daraus geschlossen werden können; zweytens könnte die sugillation an dem Kopfe des Kindes pro necrosi cadaverosa, oder unter der Geburt entstanden zu seyn, gehalten

werden,

werden, wie es dann eben nichts neues ist, daß man bey todten und schon in der Fäulniß stehenden Kindern, wann sie etwa lange mit dem Kopf in viis genitalibus maternis gestanden, und an die benachbarte Knochen stark angestossen, den Kopf hernach schwarz angeloffen findet; **drittens** könnte es das Ansehen gewinnen, da die Mutter des Kindes, laut Actor. fol. 98. acht Tage vor der Entbindung die Bewegung des Kindes nicht mehr gespüret haben will, weil nach einem starken Aerger das Blut ihr zu gehen angefangen, daß das Kind noch vor der Geburt in Mutterleibe verstorben wäre; **viertens** wird in dem visö reperto von keinem bey strangulatis sonst um den Hals gewöhnlich zu bemerkenden rothen Streif etwas angeführet.

Allein da vor das **erste** bey der Section, laut visi reperti und des Sections-Protocoll, das Kind von vollkommner Grösse und zeitig gefunden worden, und also wenigstens nicht lange vor der Geburt in Mutterleibe sterben können; **zweytens** Inquisitin R. laut Actor. fol. 12. und fol. 27. allein, und ohne Beyhülfe ihrer gegenwärtigen Mutter innerhalb einer Stunde gebähren können, welches bey einem todten Kinde sonst nicht so geschwind zu geschehen pflegt, zumal bey einer 34. jährigen primipara, bey welcher das orificium uteri und übrige Geburtswege nicht

mehr so dilatable, und die zwischen den ossibus pelvis befindliche Knorpel so nachgebend als bey jüngern sind; **drittens**, da das Kind bey der Geburt auf ein Stuhlküssen, und nicht unmittelbar auf den harten Boden gefallen, die an dem Kopfe desselben befindliche sugillation nicht davon entstehen können, zumal da Inquisitin das Kind nicht stehend, sondern sitzend gebohren; **viertens** diese sugillation zu stark ist, als daß man selbige und das auf dem cranio gefundene viele schwarze extravasirte Geblüt von der Fäulniß herleiten könnte, sondern an dem noch lebenden Kinde bey noch währender circulation des Bluts nothwendig muß entstanden seyn; **fünftens** es bey schwangern Personen mehrmals zu geschehen pflegt, daß ihnen das Geblüt einige Zeit vor der Geburt angehet, und sie die Bewegung der Frucht nicht mehr spüren, die hernach doch noch ein lebendiges Kind zur Welt bringen; **sechstens** aber die J. Wittwe Actor. fol. 42. und fol. 85. ausdrücklich gestehet, daß das Kind sich nach der Geburt gereget, auch ein wenig geschrien, und daß sie, laut Actor. fol. 88. dem Kinde das Band deßwegen um den Hals gelegt, damit solches nicht schreien sollte, wovon es, nach Actor. fol. 42. sogleich erstickt sey, welches auch von ihrer Mutter gehört zu haben die R. Actor. fol. 49. und fol. 101. gestehet, obschon beyde hernach

nach ihre Aussagen widerrufen; überdas siebentens bey der Section das in Actis befindliche mit überschickte Band dem Kinde mit solcher force um den Hals zusammen geschnürt, und ordentlich geknüpft gefunden worden, daß das Band tief, besonders nach vornen zu, die Haut eindrükkend bemerket worden, und, nach Aussage des Sections-protocoll Actor. fol. 57. c. nach abgeschnittenem Band die Haut des Halses vorne über der Luftröhre in eine Falte zusammen gezogen gewesen, welches nach Aussage verschiedener der besten Scriptorum Medicinae forensis, als BOHN. de renunciat. vulner. edit. 1711. pag. 195. und ALBERTI Iurispr. Med. part. prior. Cap. XI. §. XIV. pag. 225. mit zu den vornehmsten äuserlichen Kennzeichen einer geschehenen strangulation gehöret, so wie in Chr. Ehrenfr. ESCHENBACHS Medicin. legal. Tit. XVIII. §. 287. caput lividum sanguineque suffusum mit dahin gerechnet wird; auch achtens die J. Wittwe dergleichen Zusammenschnürung des Kindes Halses wohl schwerlich würde unternommen haben, wann sie nicht Leben an dem Kinde bemerket:

So können wir nach allen diesen Umständen zusammen genommen, und den Acten nach, nicht anders, als mit den Herrn Medicis, welche die Section des Kindes verrichtet, davor halten, daß

 diese

dieses Kind lebendig zur Welt gekommen, und, allem Vermuthen nach, erdrosselt worden, ob wir schon dabey gern zugestehen, daß dasselbe theils durch den frühzeitigen Abgang des Geblüts bey der Mutter, theils die durch den Sturz desselben bey der Geburt auf das auf der Erde liegende Küssen erlittene commotion des Hirns, und da gar nichts zu dessen Aufmunterung vorgenommen worden, so entkräftet gewesen seyn könne, daß es, nach Aussage der Wittwe J. Actor. fol. 87. vor dem Umlegen des Bandes um den Hals desselben nur wenig Leben gehabt, und zur Fortsetzung seines Lebens untüchtig gewesen, sondern wegen Zuziehung der Luftröhre und aus Mangel der Luft bald sterben müssen, so ohne grosse Veränderung in den übrigen Theilen des Halses und Gesichts, als rothen oder blauen Streif um den Hals, aus dem Kopf getriebene Augen, aufgeschwollener und schwarzblauen Zunge, Schaum vor dem Munde, aufgedrungenem und blauen Gesicht, und dergleichen, geschehen können.

Urkundlich unserer gewöhnlichen Unterschrift und beygedruckten Facultätssiegels. Helmstedt den 31ten Decembr. 1771.

DECANVS, SENIOR, DOCTORES und PROFESSORES der Medicinischen Facultät hieselbst.

CASVS

CASUS XX.

# FUNESTA EMPIRICI MEDICATIO.

Auf vorhergegangene requisition des Hochfürstl. Amts S. haben wir Endes Benamte uns heute als an unten gemeldeten dato nach gedachtem S. begeben, und daselbst den Körper des am 4ten dieses Monats Decembr. Nachmittag um 1. Uhr verstorbenen J. H. eines Mannes von 41. Jahren, in Beyseyn des Herrn Gerichtshalter N. und anderer erforderlichen Personen seciret und besichtiget. Aeuserlich fande sich an diesem Körper und dessen sämtlichen Theilen nichts ohngewöhnliches, auch der Unterleib nicht sonderlich aufgedrungen und nur etwas angeloffen, sondern alles, wie an einer erst vor ein paar Tagen Todes verblichenen Leiche. Nach eröfnetem Unterleibe aber war in dessen Hohligkeit ohngefehr ein Nössel einer faulen heßlichen Feuchtigkeit anzutreffen. Die superficies interna oder postica der musculorum abdominis transversorum war etwas dunkelröther, als sonst gewöhnlich, das omentum ebenfalls etwas entzündet,

det, jedoch sonst ziemlich gut. Das mesenterium war natürlich, unter denen intestinis tenuibus aber das ileum an verschiedenen Orten heftig entzündet und per totam crassitiem brandig, hergegen die übrige tenuia und crassa gesund. Der Magen war ebenfalls stark entzündet und von der gangraena ergriffen, jedoch, wie sich hernach bey dessen Eröfnung gezeiget, eben so wenig als das entzündete intestinum ileum innerlich an seiner tunica villosa angefressen, auch in demselben nichts, als eine geringe Quantität einer gelben Feuchtigkeit und etliche kleine Brocken einer dicken und gelben, leicht mit denen Fingern zu zerreibenden Materie enthalten, so aber nichts salinisches, oder glänzendes, noch zäseriges an sich gehabt, und als sie hernach auf glüende Kohlen geworfen worden, keinen verdächtigen odorem allii oder sulphuris von sich gegeben, sondern wie faules Fett gerochen. Die übrige viscera abdominis betreffend, so waren insonderheit die Leber und das Milz mehr als gewöhnlich schwarzblau angeloffen, jedoch innerlich in ihrer Substanz gesund und ohne verborgene Geschwüre oder Verhärtungen. Die Gallblase war mehrentheils leer und in derselben nichts von Steinen zu fühlen, das pancreas gesund, eben wie auch die Nieren, und in deren pelvi keine Steine, die Urinblase gleichermassen entleeret, wie ebenfalls die arteria

aorta

aorta abdominalis, die vena cava aber mit coagulirten schwarzem Geblüt angefüllt. Nach eröfneter Brust fande sich der linke Lungenflügel an das Rippenfell stark angewachsen, und gleich dem rechten unten schwarz angeloffen und entzündet, in beyder innern Substanz aber keine scirrhi noch vomicae. Das Herz war gesund, und mit genugsamen liquore pericardii umgeben, in dessen ventriculis und auriculis keine polypi, sondern in dem rechten ventriculo viel schwarz Geblüt, in dem linken aber etwas weniger. Als hierauf der Kopf eröfnet und untersuchet worden, waren sowohl die meninges, als das cerebrum äuserlich ganz gesund, jedoch die dura mater an die arachnoidem, wie ebenfalls ofters gefunden wird, an einigen Orten stark angewachsen, auch die zwischen der arachnoide und pia matre laufende venae cerebri etwas mehr, als gewöhnlich, vom Geblüt aufgedrungen. Die ganze substantia cerebri, cerebelli und medullae oblongatae aber vollkommen gut, auch weder in denen ventriculis cerebri, noch sonst in der cavitate cranii irgend etwas von einem sanguine oder sero extravasato, oder einer materia purulenta anzutreffen.

Wann wir nun mit diesem gefundenen statu corporis und dessen viscerum zugleich die aus dem protocoll vernommene übrige Umstände erwe-

erwegen, daß der Defunctus seit dem 17ten Nov. zuerst über Kopf- und Brustweh geklaget, und dagegen zwar anfangs einen ordentlichen Medicum zu Rathe gezogen, hernach aber sich an einen Versuch-Arzt gewendet, und nach einem von demselben unter andern verordneten Trank und Pulver ein heftiges Brechen und Laxiren bekommen, so sich zwar auf andere Arzeney hernach gegeben, hergegen die mit dem Brechen angefangene Angst und kalte Schweisse immer grösser worden, zu welchen Zufällen sich hernach eine Gattung eines Zwangs und starke innerliche Hitze gesellet, bis der Tod erfolget; so können wir nicht anders davor halten, als daß die gefundene inflammation und Brand derer viscerum, insonderheit des Magens und des intestini ilei, bey dem Verstorbenen die wahre Ursach des Todes gewesen, und die von dem Empirico verordnete Mittel dem Patienten nicht gedienet, noch hingereichet, dergleichen von einem solchen, aller principiorum Medicorum und eines vernünftigen methodi medendi unkündigen Mann ohnedem nicht zu erwarten sind. Ob man aber der von demselben gegebenen Arzeney und deren vermuthlichen Schärfe diese Entzündung und den erfolgten tödtlichen Ausgang hauptsächlich zuzuschreiben, oder ob dieselbe aus der übrigen Beschaffenheit derer viscerum und Krankheit des Verstorbenen

ihren

ihren Ursprung gehabt, und durch die gegebene inconvenable und unterlassene nöthige Hülfsmittel nur verschlimmert worden, solches wird sich als eine allerdings verdächtige, aber noch zur Zeit ungewisse Sache alsdenn mit mehrerem Grunde determiniren lassen, nachdem bey fortgesetzter Untersuchung an Tag gekommen, was es eigentlich vor Dinge gewesen, welche der defunctus von dem mehr angeführten Empirico einbekommen.

Urkundlich haben wir dieses visum repertum mit unserm beygefügten Petschaft und Namens-Unterschrift bestätiget. Helmstedt den 11. Decembr. 1753.

P. C. FABRICIVS,
M. D. et P. P. O.

N. Chirurgus.

CASVS XXI.

# VVLNVS PVLMONVM ABSOLVTE LETHALE.

Auf vorhergegangene requisition des Hrn. N. haben wir Endes Unterschriebene uns am 27ten dieses Monats Merz Morgens nach 7. Uhr in des Hrn. N. Behausung begeben, und daselbst in Gegenwart des Hrn. N. Hrn. N. und Hrn. N. die Besichtigung und Section des den Tag vorher erstochenen N. vorgenommen. Aeuserlich sahe man, ausser dem, daß der Körper über den Rücken blau angeloffen gewesen, und ein dicker hellrother Schaum vor dem Munde gestanden, kein anderes Zeichen einer erlittenen Verlezzung, als nur an dem rechten Ellenbogen eine incision in die Haut, ohngefehr eines kleinen Fingers breit lang, welche jedoch nicht tiefer durchgegangen, sodann aber eine dreyeckigte Wunde an der rechten Brust neben der regione subaxillari, so die Spitze eines kleinen Fingers breit groß, und ein paar Finger breit neben dem humero und acht bis neun Finger breit unter der rechten clavicula befindlich war. Als man solche weiter

ter untersuchet, fande sich, daß selbige durch die Haut, unter dem Rande des musculi pectoralis maioris, der in seiner Substanz hier und da schwarz angeloffen gewesen, durch den pectoralem minorem, und sodann zwischen der dritten und vierten Rippe, von oben herab zu zählen, durch den musculum intercostalem externum und internum und die pleuram bis in die Höhle der Brust gegangen, wobey unter währendem Aufheben erstgenannter Theile eine Menge eines hellen seri aus der Wunde lief. Nach aufgehobenem sterno fande sich die rechte Höhle der Brust mit häufigen extravasirten meist flüßigen Geblüt angefüllt, welches, als es mit einem Schwamm herausgenommen und gewogen wurde, drey Pfund weniger ein halb Loth an Civil-Gewichte ausmachte, in der linken Höhle der Brust aber war nichts dergleichen, wie dann auch das mediastinum sowohl als das pericardium unverletzt, und das letztere mit seinem gewöhnlichen liquore erfüllet gewesen. Hergegen sahe man sogleich, daß der dexter lobus pulmonum, welcher, wie der linke, äuserlich schwarzbraun angeloffen war, oben, wo er an der aspera arteria hängt, durch und durch gestochen worden, so, daß aus der einen Oefnung inwendig bey dem mediastino, wann man ihn bewegte, das Blut noch häufig heraus gequollen, und um welche Gegend

M der

der Wunde die Lunge zumal sehr schwarz sugilliret war. Das Herz war blaß, und dessen vasa coronaria leer, jedoch gleich der arteria aorta, dem trunco der arteriae pulmonalis, der vena pulmonali und der vena cava unverlezt, und in der leztern, wie sich unter währendem Entzweyschneiden derselben bey Herausnehmung der Lunge und des Herzens, und auch schon vorher bey deßwegen mit eröfnetem Unterleibe gezeiget, eben wie auch den grössern Aesten derselben, als denen venis iliacis und renalibus, noch Blut, so wie ebenfalls in der linken Herzkammer, da hergegen die rechte leer gewesen. Als man hierauf die Lungenwunde genauer untersuchet, fande man, daß selbige drey Finger breit tief war, und vermittelst derselben ein Ast von dem bronchio dextro grösser als ein Federkiel, noch ein anderer in der Grösse eines Federkiels, und dann ein ramus der arteriae pulmonalis von der Weite eines grossen Federkiels abgeschnitten worden, so daß man durch den grössern von diesen ramis bronchialibus einen meßingenen tubulum ohnschwer bis in das bronchium dextrum und die asperam arteriam bringen konnte; wann man aber in die abgeschnittene Pulsader Luft einbliese, gieng selbige bis in den Stamm der arteriae pulmonalis und dilatirte denselben. Die Substanz des linken Lungenflügels war voll schwarz-

schäu-

schäumigt Blut, der verlezte pulmo dexter aber um die Wunde herum leer, und in beyden keine scirrhi noch vomicae, hergegen in der Luftröhre war blutiger Schaum, so wie vorher durch den Mund ausgelaufen. In dem abdomine war der Sinus venae portae leer und die Leber blaß, sonst aber alles gesund, und in dem Magen noch von der vorhergenossenen Speise und Trank. In dem Kopf waren sämtliche partes contentae ebenfalls natürlich, die Sinus durae matris aber wie auch die übrige venae derselben und des cerebri vom Geblüt meist leer.

Ob nun schon nicht jede Verwundungen der Lunge schlechterdings tödtlich sind, sondern deren nach dem Zeugniß verschiedener Medicinischer und Chirurgischer Scribenten mehrmalen welche sind geheilet worden, insonderheit wann sie nicht tief in die Lunge eingedrungen und keine grosse vasa verlezt worden, und dahero man in gegenwärtigem Fall auf die Gedanken kommen mögte, ob nicht hier ebenfalls möglich gewesen, wann etwa gleich Anfangs durch Legung des Verwundeten auf die verlezte Seite, Erweiterung der Wunde des thoracis oder andere gewöhnliche Hülfsmittel dem in die Brust ergossenen Geblüt ein mehrerer Ausgang verschaft, und der compression des verlezten Lungenflügels, wie auch dem weitern Verlust des Bluts, begegnet worden, daß

der Verwundete beym Leben erhalten worden. Dennoch aber und dieweil übrigens an der grossen Gefährlichkeit derer Verwundungen der Lungen überhaupt, als eines visceris vitalis nicht zu zweifeln ist, und wann dergleichen zuweilen curiret werden, solches der ganz besondern Güte der Natur mehrentheils zuzuschreiben, das gegenwärtige vulnus pulmonum aber nicht nur an sich hoch oben in die Brust hineingegangen, und also das extravasirte Geblüt durch die äusere Wunde der Brust ohnmöglich alle herauszubringen gewesen, sondern auch durch den verlezten lobum pulmonalem durch und durch gegangen, und in demselben so starke rami bronchiales und ein vas arteriosum insigne entzwey geschnitten worden, welche zu consolidiren, und sowohl die fernere haemorrhagie, als das Eindringen des sich ergiessenden Bluts in die verlezte Zweige des bronchii dextri und asperae arteriae, nebst der dadurch mit verursachten Hemmung der respiration zu verhüten, um deßwegen nicht thunlich gewesen, weil man hier zu dem verlezten Ort in der Lunge nicht kommen können, und das Geblüt durch eine entzweygeschnittene Pulsader von solcher Weite, sonderlich in der Lunge, schon gar häufig und geschwind herausläufet, desjenigen nicht zu gedenken, so durch die verwundete Substanz der Lunge herausgedrungen, der Entleibte auch, der

Zeugen

Zeugen Aussage nach, als er nach 1. Uhr den Stich bekommen, sich gleich so übel befunden, daß, so oft er Athem geholet, ihm das Blut häufig aus dem Munde, der Nase und der Wunde geschossen, und er so schwach worden, daß er nicht auf das Pferd kommen können, sondern als er zwischen 2. und 3. Uhr Nachmittags, da er schon sprachlos gewesen, auf eine Karre geleget und herein in die Stadt gefahren worden, bey dem Herabheben kein oder wenig Leben mehr in ihm gewesen, und er verschieden, ehe ihm einige Hülfe adhibiret werden können, folglich die Unmöglichkeit, selbigen zu retten, per termini vitae post vulnus acceptum brevitatem desto mehr bestärket wird: so können wir nach Ueberlegung aller dieser momentorum nicht anders davor halten, als daß diese Verwundung sey absolute lethal gewesen.

Urkundlich haben wir dieses visum repertum mit unserer Namens-Unterschrift und beygedruckten Petschaft bestätiget. Helmstedt den 29. Merz 1754.

P. C. FABRICIVS,
Med. D. et P. P. O.

N. Chirurgus.

## CASVS XXII.

# APOPLEXIA SANGVINEA.

Auf vorhergegangene Requisition des zeitigen Herrn V. H. E. M. haben wir Endes Unterschriebene heute Nachmittag nach 2. Uhr den gestern Abend um 9. Uhr nach vorhergegangenem Kopfweh und Erbrechen plötzlich verstorbenen S. J. so 23. bis 24. Jahr alt, seciret und besichtiget. Aeuserlich war nicht das geringste Merkmal einer erlittenen Gewaltthätigkeit an demselben zu finden, wohl aber der ganze Körper, sonderlich an den Seiten, wie auch über den Rücken und an Arm und Beinen blauroth überloffen, so wie es bey denen mehrsten eines geschwinden Todes Verstorbenen, wegen der schleunigen Stockung des Bluts zu seyn pfleget, wobey aus der Nase bey dem Herumwenden des Körpers etwas von einer schaumigten Feuchtigkeit flosse, und die eine Oefnung von der an beyden Armen bey dem agonisirenden Patienten noch vorgenommenen Venaesection noch blutete. Nach removirten integumentis cranii, unter deren Zerschneidung viel flüßiges schwarzes Blut

aus den Adern flosse, wie auch abgenommenen cranio, und aufgehobener dura matre fanden sich die zwischen der arachnoide und pia matre laufende vasa mit Blut angefüllt, aber ganz und ohne extravasation, dabey aber die substantia cerebri etwas inflammiret. Nachdem das linke hemisphaerium cerebri bis auf den disseitigen ventriculum anteriorem weggenommen worden, bemerkte man nicht nur noch vor dessen Eröfnung eine fluctuation eines darinn enthaltenen liquidi extravasati, sondern als solcher eröfnet worden, drang wohl ein halb Nössel extravasirt und dünn Geblüt heraus, und war der in diesem ventriculo enthaltene plexus choroideus dilaceriret, und dabey mit hydatidibus besetzt. In dem rechten ventriculo cerebri anteriori fande man sodann ebenfalls etliche Löffel voll extravasirtes, aber dickes und schwarzes Geblüt, und zwischen dem cerebello und dem quarto ventriculo cerebri war wenigstens eine gute Tasse voll von eben solchem extravasirten dicken und coagulirten Geblüt wahrzunehmen. Sonsten aber war in dem Kopfe alles natürlich, und nichts von einem weitern extravasato in basi cranii zu spüren. Nach eröfnetem Unterleibe fanden sich das omentum mager und etwas entzündet, die Gedärme nebst dem mesenterio natürlich, und in diesem letztern die aus den intestinis tenuibus

kommende vasa lactea sehr häufig und distinct, *) auch war an dem Magen nichts von einer inflammation zu sehen, da hingegen in demselben eine massa halb verdaueter Speisen enthalten war. Das Hepar war gesund und in seiner Substanz voll Blut, auch die Gallenblase mit Galle erfüllt, aber ohne Steine, die Milz und beyde renes ebenfalls voll stockendem Geblüt, sonsten aber nichts ungewöhnliches weder an diesen, noch an den übrigen visceribus dieser Cavität wahrzunehmen. Bey Eröfnung der Brust fanden sich die beyden lobi pulmonales an die pleuram jeder Seite stark angewachsen, und äuserlich entzündet, und als man sie hernach incidiret, voll eines schaumigten blutigen liquidi, sonderlich auf der linken Seite. In dem pericardio war etwa ein Löffel voll eines liquoris serosi, und in dem Herzen selbst der rechte ventriculus voll noch flüßigen schwarzen Bluts, der linke aber leer, und weder in einem derselben, noch in den benachbarten grossen Blutgefässen etwas von polypis wahrzunehmen, auch sonst in der Brust alles natürlich.

Wann

*) Ich habe solche vasa lactea in vielen Jahren nicht so häufig und schön gesehen, doch kamen solche blos aus den tenuibus intestinis; dem ieiuno und ileo, und keine derselben aus dem intestino colo, wie wohl zur andern Zeit wahrgenommen.

Wann nun von dem Defuncto bekannt ist, daß solcher wenigstens Zeit seines Hierseyns niemals sich zur Aderlaß entschliessen wollen, ob ihm schon selbige gegen das zu Zeiten verspührte Kopfweh mehrmals angerathen worden, und dahero bey dessen Alter und robusten constitution nothwendig die Vollblütigkeit sich vergrössern müssen, auch ob er schon das Zeugniß hat, daß er von übermäßigem Trinken kein Freund gewesen, sondern ordentlich gelebet, gleichwohl die diesmalige zwey Tage hinter einander gewährte Lustbarkeiten, ohne alle commotion der plethorae bey demselben nicht abgegangen seyn werden, auch das in dem Kopf gefundene viele extravasirte Geblüt den starken Trieb des Bluts dahin bis zur erfolgten Ruptur der Blutgefässe und einer haemorrhagia cerebri enormi überflüßig bestätiget; so können wir nicht anders davor halten, als daß eine apoplexia sanguinea die Ursach des Todes gewesen.

Urkundlich unserer Unterschrift und beygedruckten Petschaft. Helmstedt den 3ten Aug. 1760.

P. C. FABRICIVS, Med. D.
et Professor publicus primarius.

N. Chirurgus.

## CASVS XXIII.

# VVLNVS BRACHII PER ACCIDENS LETHALE.

Auf Befehl der H. F. H. R. z. G. haben wir Endes Unterschriebene uns heute Vormittag nach N. R. begeben, und den dasigen Einwohner J. S. von 28. Jahren, welcher am verwichenen Dienstag als am 23. dieses Monats December, Nachmittags durch einen Schuß am rechten Arm verwundet worden, und darauf Freytag Abends mit Tode abgegangen, in Gegenwart des H. F. H. R. S. sodann des Actuarii und derer zu solchem actu erforderten Gerichtsmänner besichtiget, und hat sich befunden, daß der Defunctus über dem ganzen Leibe von der Hauptscheidel bis unter die Waden mit dunkelblauer Farbe überzogen und sehr aufgedrungen, insonderheit aber der gemeldete Arm, ohnerachtet der vorhin geschehenen Incisionen noch hier und da mit Brandblasen besetzt gewesen. Es war aber der Schuß mitten am auswendigen Theil des Forderarms angebracht, und durch die viele Schrotkörner, deren man zehen bis zwölfe unter währen-

der

der Visitation herausgenommen, der musculus pronator rotundus, cubitaeus internus und externus und extensor digitorum communis in ihren partibus carnosis zerquetschet, auch die ulna selbst zwey Hand hoch über ihrer Articulation mit dem Carpo durch einen der grössern durchbohret, und, obgleich ohne merkliche Verletzung einiger Blutgefässen und Nerven, zerspaltet worden. In den drey Cavitäten des Leibes war kein Vestigium einer äuserlichen Gewaltthätigkeit anzutreffen, dennoch aber das Hirn blau und ausgetrocknet, die lobuli inferiores pulmonum schwarz und voll stockenden Geblüts, die Leber aber sowohl als der Magen und intestinum colon sphaceliret, und übrigens nichts ausserordentliches, als nur an der Nase ein Merkmal einer vorhergegangenen Haemorrhagiae zu sehen.

Ob nun wohl die geschossene Wunden, wegen der Zerquetschung und derer darauf folgenden Zufällen vor andern gefährlich sind, auch der bey dem Vernehmen und Ansehen nach so gesunder constitution des Defuncti dennoch in so kurzer Zeit erfolgte Brand und Tod insbesondere von der Tödtlichkeit der Wunde dieses Subiecti zu zeugen scheinet; dennoch, weil kein pars nobilis et ad vitam simpliciter necessaria verwundet worden, der Sphacelation aber, wann anstatt sich mit einer

ner blossen Salbe zu behelfen, gleich in dem Anfange ein erfahrner Medicus und Chirurgus wäre adhibiret worden, durch vorsichtiges Herausnehmen derer extraneorum sowohl als Aderlassen und Application der benöthigten innerlichen und äuserlichen Medicamenten ohne Zweifel hätte vorgebogen, allenfalls auch eine amputation in Zeiten vorgenommen werden können: Also halten wir salvo aliorum iudicio davor, daß obgemeldete Schußwunde sey per accidens lethal gewesen. Welches wir hiemit attestiren sollen. Butzbach den 29. Decembr. 1738.

I. FABRICIVS, L.
Phys. ord.

P. C. FABRICIVS, L.
Phys. Adiunct.

N. Chirurgus.

CASVS

CASVS XXIV.

# MORS PVERPERAE EIVSQVE INFANTIS, VIVI IN LVCEM EDITI, SVSPECTA, SED DVBIAE CAVSSAE.

Auf hohen Befehl der Hochfürstl. Regierung zu S. haben wir Endes Unterschriebene heut unten gemeldeten dato zu H. des P. S. Frau samt ihrem Kinde, welches sie den dritten dieses Monats wenige Stunden vor ihrem Tode zur Welt gebracht, nachdem sie sich vorher sehr stark gebrochen gehabt, in Gegenwart des Hrn. N. sodann des N. als Actuarii und zweyer zu solchem actu erforderlichen Gerichtsmänner legaliter seciret, und hat sich, was das leztere betrift, befunden, daß es ein vollkommen groß und zeitiges, am Kopf mit langen Haaren, an Händen und Füssen aber mit vollkommenen heraus gewachsenen Nägeln versehenes Knäblein gewesen, an dem man zwar, was das Genick, fontanelle

tanelle und Mäulchen anbetrift, nichts ausserordentliches gesehen, doch war die Nabelschnur ohngefehr einer halben Ellen lang vom Leibe abgeschnitten und unverbunden, der ganze Kopf blau, und zeigte sich nach geöfneter Haut an deren inwendigen superficie am rechten Schlaf eine sugillation in der Grösse eines drey Bätzners, noch eine etwas grössere über dem linken Auge über dem osse frontis et bregmatis imgleichen eine in medio frontis. Doch war weder an den ossibus cranii, noch in der Substanz und Höhlen des Hirns was ungewöhnliches anzutreffen, ausser daß dessen vasa sanguifera stark mit Blut angefüllet, und das rechte hemisphaerium unten roth angeloffen gewesen. In der Brust fande sich etwas röthlich Gewässer, das pericardium war gleichfalls mit einer jedoch ungefärbten Feuchtigkeit angefüllt, das Herz war natürlich und dessen vasa coronaria sowohl, als der rechte ventriculus, wie imgleichen die vena cava und vasa pulmonalia voll Geblüt, die Lunge selbst von ziemlich heller Farbe, und hat diese sowohl ganz, als stückweis in Wasser geworfen, jedesmal oben geschwommen, obgleich nicht die geringste Anzeige einer putrefaction an derselben zu spüren gewesen, das übrige war in thorace natürlich. Im Unterleibe war ebenfalls nichts ausserordentliches und

dessen

dessen viscera wohl conditioniret, die Gedärme zumalen das colon mit vielem meconio angefüllet, in der Blase fand sich noch etwas Urin, und waren die testiculi, ohngeachtet das scrotum sehr angeloffen, unverletzt.

Der Frauen ganzer Körper war blau, und in der rechten Seite mit vielen Blasen versetzet, bey dessen Bewegung schwarz faules Geblüt aus der Nase gedrungen, der Unterleib, so entsetzlich aufgeschwollen, erregte, da man ihn geöfnet, wegen angefangener putrefaction, einen unerträglichen Gestank, in demselben fande sich eine Quantität von röthlichem Wasser, das omentum war corrumpiret. Im Magen, dessen inwendige superficies sonderlich in fundo et versus pylorum strichweis schwarz punctiret, und an verschiedenen Orten eines Hellers groß von seiner tunica villosa entblösset, auch hier und da mit einer fest ansitzenden weißlichen Materie besetzt, jedoch weiter nicht inflammiret gewesen, war ohngefehr ein Schoppen von einer saburra biliosa. Der oesophagus inwendig ganz roth, übrigens unverletzt, der canalis intestinalis mehrentheils mit Wind erfüllet, verschiedene glandulae in mesenterio mit kalkigter Materie obstruiret, die vena portae und cava voller Geblüt, die aorta aber

aber entleeret, der uterus noch aufgeschwollen und inflammiret, die Blase unverletzt. In der cavität der Brust fand sich ebenfalls etwas von blutigen Gewässer, das Herz war welk und hatte dessen rechter ventriculus nur weniges Geblüt in sich. Die Lunge war gleich denen visceribus des Unterleibes mißfarbig, und die glandulae bronchiales gleich denen mesaraicis beschaffen. Am Kopf, welcher vor andern Theilen schwarz ausgesehen, war die Schwarte inwendig stark mit Blut unterloffen, das Hirn aber durchaus aschfarbig, und insonderheit das cerebellum putrilaginos, auch in den fordern ventriculis der plexus choroideus corrumpiret.

Ob nun wohl, der Verstorbenen Angeben nach, das Kind soll todt zur Welt gebracht worden seyn; Dennoch weil bey einer primipara es mit der Geburt nicht so leicht pfleget herzugehen, daß sie ohne äuserliche Beyhülfe in dem Bett eines vollkommenen und gleichwohl todten Kindes nebst seiner Nachgeburt in so kurzer Zeit sollte entlediget werden, als hier soll geschehen seyn, auch an einer todten Frucht, bey welcher die circulation des Geblüts cessirt, obangeführte sugillationes nicht erst entstehen können, überdas aus obgemeldetem

tem Experiment, so mit der Lunge gemacht worden, erhellet, daß das Kind würklich müsse respiriret haben, indem sonst die Lunge nothwendig hätte müssen in dem Wasser untersinken; so halten wir salvo aliorum iudicio davor, daß es müsse lebendig zur Welt gekommen seyn, lassen es doch im übrigen dahin gestellt seyn, ob es in dem Bette erstickt sey, weil die Mutter der defunctae selbiges will todt im Bette gefunden haben, und die turgescentia vasorum cerebri solches glaublich macht. Was die Frau anbetrift, so ist wahrscheinlich, daß durch den heftigen vomitum und die conatus pariendi die extravasatio seri in denen untern cavitäten sey verursachet worden, als dessen circulation die Verhärtung der glandularum ohnedem verhindert. Wo aber solcher vomitus hergekommen, und was die eigentliche Ursach des so schnell erfolgten Todes gewesen, läßt sich um deswillen nicht eigentlich determiniren, weil man keine sichere Nachricht hat, wie die defuncta sich Zeit währender Schwangerschaft befunden und in der Lebensart verhalten, und wie es mit der Geburt eigentlich zugegangen, überdas die grosse putrefaction in den vornehmsten visceribus, welche dadurch befördert worden, daß der Körper etliche Tage in der warmen Stube gelegen, hinderlich gewesen, die caussas und effectus mortis von einander

zu distinguiren. Butzbach den 7ten April, 1740.

I. FABRICIVS, L.
Phys. Ord.

P. C. FABRICIVS, L.
Phys. Adiunct.

N. Chirurg.

CASVS XXV.

# VVLNVS PVLMONVM ABSOLVTE LETHALE.

Auf vorhergegangene Requisition des Hochgräfl. S. L. Hrn. R. N. haben wir Endes Unterschriebene gestern als den 24ten huius zu L. die Section des J. J. B. von ohngefehr 36. Jahren, welcher vorgestern Abend gegen 8. Uhr mit einem Hauedegen gestochen worden, und darauf um 11. Uhr, nachdem er vorher unter heftigem Bluten der Wunde einmal ohnmächtig niedergesunken, und letztlich über starke Herzensangst geklaget, Todes verblichen ist, in

in Beysehn des Hrn N. derer beyden Hrn. N. und N. wie auch dasigen Stadtschreibers und etlicher Gerichtsmänner verrichtet; da sich dann äuserlich keine weitere indicia einer erlittenen Gewaltthätigkeit gefunden, ausser daß dem defuncto ein beyläufig fünfviertel Zoll breiter Stich zwischen der achten und neunten Rippe, drey Finger breit unter dem angulo inferiore des linken Schulterblats und einer Hand breit von dem Rückgrad, angebracht worden, woraus noch Geblüt geflossen, und welcher, wie sich hernach bey Oefnung der Brust gezeiget, nicht nur durch die Haut, den musculum latissimum dorsi, die intercostales und pleuram gegangen, sondern auch bey fünf Zoll tief durch den obern und hintern Theil des linken Lungenflügels, und sodann bey dem trunco venae cavae, den er äuserlich etwas berühret, in cavitatem pericardii durchgedrungen ist. Anbey war der gedachte linke Lungenflügel an die pleuram und pericardium stark angewachsen, und in cavitate thoracis bemeldeter Seite ein guter Schoppen theils flüßig, theils coagulirten, in cavitate pericardii aber über ein halber Schoppen mehrentheils coagulirten Geblüts enthalten. Bey Untersuchung des vulneris pulmonum zeigte sich, daß verschiedene Aeste der neben einander laufenden arteriae und venae pulmonalis entzwey geschnitten worden,

davon der größte die Weitung eines kleinen Federkiels hatte, die ganze Substanz aber dieses lobi war sugilliret und mit stockendem Geblüt erfüllt. Die beyden ventriculi cordis waren leer, sonsten aber an diesen so wenig, als an denen benachbarten vasis sanguiferis, ohngeachtet aller angewendeten Mühe, einige weitere Verletzung anzutreffen, die viscera abdominis waren alle gut, und die vena cava noch mit ziemlichen Geblüt angefüllt. In dem Haupte zeigte sich auch nichts ungewöhnliches, ausser daß sowohl die Substanz des cerebri und cerebelli, als die ventriculi mit häufigem sero inundiret gewesen.

Ob nun wohl die Verletzungen der Lunge nicht allezeit schlechterdings tödtlich sind, sonderlich wann sie an den äuserlichen Theilen derselben sich finden, angesehen dergleichen mehrmal sind curiret worden; dennoch aber weil in diesem subiecto nicht nur die Substanz der Lunge schwerlich verwundet, sondern auch merkliche vasa derselben entzwey geschnitten, und dadurch eine häufige Ergiessung des Geblüts mit schleuniger Entkräftung des defuncti verursachet worden, solche Blutstürzung aber auf keine Weise zu verhindern, vielweniger was sich in dem ebenfalls gefährlich verletzten pericardio gesammlet, heraus zu bringen gewesen, ohnerachtet dasjenige, so sich in cavitatem

tem thoracis ergossen, seinen Ausfluß behalten, und solcher durch Legung des Patienten auf die verletzte Seite von dem Chirurgo gehörig befördert worden, letztlich auch der Verwundete, als kaum drey Stunden verflossen, Todes verblichen ist; so halten wir salvo aliorum iudicio davor, daß obgedachte laesion ob vulnerum pluralitatem et profunditatem, remedia adhibendi impossibilitatem, symptomatum gravitatem et vitae termini brevitatem sey absolut tödtlich gewesen. Wiewohl wir nicht in Abrede sind, daß die üble Beschaffenheit der Lunge und die in selbiger schon vor der Verwundung befindliche congestio sanguinis den Tod um ein merkliches habe beschleunigen können. Butzbach den 25. Junii 1743.

I. FABRICIVS, L.
Physic. Ord.

N. Chirurg.

CASUS XXVI.

# MORS NON A PLAGIS, SED A DYSENTERIA EPIDEMICA INDUCTA.

Auf hohen Befehl der Hochfürstl. H. R. zu G. haben wir Endes Unterschriebene heute unten gemeldten dato in B. des dasigen Einwohners J. P. W. des jüngern Sohn von ohngefehr 17. Jahren, welcher am 2ten dieses Monats von H. W. mit einem Geisselstiel geschlagen worden, und darauf vorgestern als den 13ten verschieden ist, in Gegenwart des Hochfürstl. Herrn R. R. und A. C. des Herrn A. G. und zweyer zu solchem Actu erforderten Gerichtsmänner gerichtlich seciret, da sich dann die Haut, sonderlich um die Lende, und zwar auf der linken Seite drey gute Finger breit, auf der rechten aber einer Handbreit blau, jedoch ohne Geschwulst befunden, die unten liegende musculi aber waren unverletzt, und an denen costis und vertebris dorsi et lumborum sowohl als osse sacro und ossibus ilium keine Verrenkung oder andere

andere laesion anzutreffen. Nach Eröfnung des abdominis, welches ebenfalls blau angeloffen war, fande man in dessen Cavität ein paar gute Löffel voll röthlichen Gewässers, aber nichts von extravasirtem Geblüt, das omentum gänzlich corrumpiret, den canalem intestinalem sphaceliret, vornemlich aber die intestina crassa an ihrer innern superficie mit röthlicher putrilagineusen Materie überzogen, und die Blase, so übrigens nebst den ureteribus und partibus genitalibus natürlich beschaffen gewesen, mit häufigem natürlich gelben Urin angefüllt. Die tunica adiposa des linken Nieren war etwas sugilliret, und dessen Substanz mehr als des rechten inflammiret, beyde aber äuserlich unverletzt. Man fande auch in der curvatura parva des Magens eine inflammation, die übrigen viscera abdominalia aber, als Leber, Milz und pancreas sowohl als das ganze Systema vasorum sanguiferorum und andere contenta der zwey obern Cavitäten sind natürlich beschaffen gewesen.

Ob nun wohl die an dem Defuncto verübte Gewaltthätigkeit vor die eigentliche Ursache des erfolgten Todes mögte gehalten werden, angesehen derselbe nach denen erlittenen Schlägen sogleich die feces alvi und urinam von sich gelassen, und nicht nach Haus zu gehen vermogt, sondern sich dahin hat tragen lassen müssen, auch von der

Stunde an, ob er gleich vorher gesund gewesen, zu Bette liegen geblieben, über incontinentiam urinae geklaget, darauf einen fluxum alvi cruentum mit Verhaltung des Urins bekommen, und den eilften Tag a plagis acceptis den Geist aufgegeben hat, welche Umstände insgesamt von einem harten Tractament zeugen, welches eine schwächliche constitution, dergleichen der Defunctus gehabt, zu ertragen unvermögend gewesen:

Dennoch aber weil keine extravasatio sanguinis oder andere merkliche laesion eines visceris, die man der erlittenen Gewaltthätigkeit hätte zuschreiben können, angetroffen worden, ausser was sich in den Nieren gefunden, deren stasis inflammatoria aber vielleicht nicht erfolget wäre, oder sich zertheilet hätte, wenn die angerathene Mittel in Zeiten und gehörig adhibiret worden, und was die involuntariam fecum et urinae excretionem anbetrift, solche von Angst und Schrecken hergekommen seyn mag, der fluor alvi cruentus aber und öftere conatus desidendi, der durch heftige spasmodische Strictur des Blasenhalses, so bekanntlich mit dem intestino recto per fibras musculares verbunden ist, die suppressionem urinae, allem Vermuthen nach, effectuiret hat, bey gegenwärtiger constitutione epidemica, die sich auch in gedachtem B. an andern Personen dem Vernehmen nach geäusert, wohl ohne vorher

gegan-

gegangene Gewaltthätigkeit entstehen, und den Tod verursachen können, letzterer auch erst den eilften Tag nach erlittenen Schlägen erfolget ist;

So tragen wir billig Bedenken, mehrgedachter Verletzung den eventum funestum schlechterdings zuzuschreiben, halten im Gegentheil davor, daß der Defunctus vornemlich an der Dysenterie, und dem daher entstandenen Brande gestorben, und folglich die angebrachte laesion nur per accidens lethal geworden sey, ob schon nicht zu leugnen ist, daß diese und die damit verknüpfte alteration obgedachte Krankheit mit veranlasset und exacerbiret habe. Salvo aliorum iudicio. Butzbach den 15. Septembr. 1743.

I. FABRICIVS, L.
Physic. Ord.

P. C. FABRICIVS, L.
Physic. Adiunct.

N. Chirurgus.

# Beweis,

## daß die Fäulniß die Lunge eines todtgebohrnen Kindes so leicht mache, daß solche hernach auf dem Wasser oben schwimmet, ob schon kein Athemholen vorhergegangen.

### Erste Wahrnehmung.

Als ich im April des Jahres 1754. einen todtgebohrnen Foetum von acht Monaten wenige Stunden nach der Geburt zur Anatomie erhalten, so war mir solches deswegen angenehm, weil schon längst Gelegenheit gewünschet, durch eigene Erfahrung bemerken zu können, was die Fäulniß in die Lunge eines todtgebohrnen Kindes, so weder respiriret, noch dem auch nach dem Tode noch Athem eingeblasen worden, vor eine Würkung thue, und ob selbige die Substanz der Lunge so verdünnern und leicht machen könne, daß sie hernach, wann sie auf das Wasser

Wasser geworfen wird, oben schwimmt, da sie vorher, ehe sie zu faulen angefangen, in demselben zu Boden gefallen, welches die mehrste Auctores Medicinae forensis bisher davor gehalten, oder ob der Fäulniß ohngeachtet selbige dennoch nach wie vor in dem Wasser zu Boden falle, wie von dem berühmten HOORN, TEICHMEYER und einigen noch neuern gelehrten Männern, behauptet wird. Nachdem daher die Lunge aus der Brust dieses Kindes herausgenommen, an dem wegen anfangender Fäulniß schon die cuticula hier und da von der Haut abgienge, und bey welchem das ganze Systema venae portae und venae cavae voll Blut, die Lunge selbst aber gesund und ohne Spuren einiger Fäulniß, sondern dunkelroth und dichte war, so warf solche in einen kleinen Zuber voll rein Brunnenwasser, da sie gleich zu Boden fiele, und einige Tage da liegen bliebe, zum gewissen Beweis, sonderlich wann obige Umstände mit zu Hülfe genommen werden, daß dieser foetus weder jemals Athem geholet noch lebendig gebohren worden. Am 6ten May aber desselben Jahrs, so der vierzehnte Tag war, seitdem diesen foetum erhalten, und dessen Lunge in das Wasser gethan, nahme selbige, so nun auf diesem Wasser wegen angegangener Fäulniß oben schwamme, heraus, und warf dieselbe in eben so

viel

viel frisch und rein Wasser, da aber der Erfolg ganz anders war, als mir vorgestellt, dann auch auf diesem Wasser schwamme solche Lunge beständig oben, und wann selbige schon mit der Hand zu Boden druckte, kam solche doch nach zurückgezogener Hand gleich wieder in die Höhe und schwamme auf dem Wasser oben, allwo sie sodann gelassen, bis sie von der Fäulniß gänzlich dissolviret worden.

## Zweyte Wahrnehmung.

Es geschahe im Januar des Jahrs 1756. daß wieder eine zu früh gekommene und todtgebohrne Frucht, gleich nachdem sie gebohren worden, in die Anatomie bekame, und also voriges Experiment nach Wunsch wiederholen konnte. Es war dieser foetus ohngefehr von fünf oder sechs Monaten und in Mutterleib schon so stark von der Fäulniß ergriffen, daß die cuticula über den ganzen Körper von der Haut abgienge, wie dann das Gehirn nach eröfnetem Kopf ebenfalls faul angetroffen wurde, auf dem Kopf selbst aber waren bereits Haare vorhanden, obschon weniger und kürzer, als bey vollkommen zeitigen Kindern, wie sich dann an den Fingern und Zähen auch schon Spuren von Nägeln fanden. In den Augen war der humor

vitreus zwar in seiner tunica hyaloide eingeschlossen und unverletzt, zugleich aber mit so vielen zarten und sehr schönen rothen und kleinen Blutgefässen durchweben, daß er durchaus roth davon aussahe. Nach eröfneter Brust und Unterleib fande sich der Vrachus auch bey diesem Kinde bis an den Nabel offen, und in dem ganzen Systemate vaſorum war wenig, ja fast gar kein Blut anzutreffen. Das übrige war so, wie es bey Körpern von solchem Alter zu seyn pfleget, wobey überall Spuren von der Fäulniß angetroffen wurden. Gleichwohl fande sich an dem von der aorta nnd vena cava abgeschnittenen und nebst der Lunge herausgenommenen Herzen so wenig, als an der Lunge selbst nicht das geringste Zeichen einiger Fäulniß, daher dann damit obiges Experiment auf folgende Art anstellte: Ich warf erstlich das Herz nebst der noch daran hangenden Lunge, so ganz dichte und von braunrother Farbe war, in einen ganzen Eymer voll Brunnenwasser, worinn die Lunge nicht nur, so lange sie noch mit dem Herzen durch ihre Blutgefässe zusammen hienge, sondern auch hernach, nachdem das Herz abgeschnitten worden, zu Boden fiele, ganz, und auch ein jeder lobus von dem andern separirt insbesondere. Als ich aber in einen von beyden lobis mit einem tubulo Luft eingeblasen, wurde dessen dunkelrothe

the Farbe nicht nur wie gewöhnlich in eine schön hellrothe verwandelt, und die ganze Substanz des Visceris wurde schwammigt, sondern es fiele auch solcher lobus hernach nicht mehr in dem Wasser zu Boden. Ich nahm also den andern lobum mit mir nach Haus, und warf ihn noch etlichemal in das Wasser, da er immer zu Boden fiele, und ließ ihn endlich in einem grossen und wenigstens zwey Quartier Wasser enthaltenden Glase auf dem Boden liegen. Nach einigen Wochen aber, weil die Fäulniß wegen des Winters und des kalten Orts, wo das Glas stehen hatte, langsamer, als das vorigemal, erfolgte, fande ich diesen lobum nicht nur auf dem nemlichen Wasser, worinn ihn faulen lassen, oben schwimmen, sondern als ich auch hernach anderes und reines sowohl Brunnen- als geschmolzenes Schneewasser nahme, so doch bekanntlich das leichteste ist, so man hat, und solchen Lungenflügel darinn thate, fiel er nicht mehr zu Boden, sondern blieb oben. Nachdem aber nun dieses Experiment fortsetzte, und diesen halbfaulen lobum, von neuem über einen Monat lang in einem Glase liesse, worinn etwa anderthalb Pfund Brunnenwasser enthalten, bis das Wasser eines Zwerchfingers hoch nach und nach ausgedünstet, fande ich solchen sodann noch auf dem Wasser schwimmen, und an dem Rande des

Gla-

Glases angeklebt, wobey er zugleich viel kleiner worden, und oben ganz trocken, an seinem untern Theil aber, womit er das Wasser berührte, fast in einen Schleim zusammen geflossen war. Als hierauf solchen von dem Rande des Glases, woran er hienge, los machte, fiel er nicht nur in dem Wasser, worinn bisher denselben ferner faulen lassen, sondern auch in einem jeden andern und reinen Wasser zu Boden; nachdem aber einige Pötgen voll Küchensalz in ein Glas voll solches frischen Wassers gethan, und also das Wasser dadurch schwerer worden, als die Lunge, schwamme solche wieder empor, und bliebe oben auf dem Wasser.

Wann nun diese beyde Wahrnehmungen zusammen, und zugleich diejenige mit zu Hülfe nehme, so Herr Dr. BOESEL schon ehedem an den berühmten Herrn Hofrath TREW überschrieben, *) so glaube mit völliger Gewißheit nun folgendes behaupten zu können:

I. Die Lunge eines Kindes, so, ehe es Athem geholet, verstorben, wann sie noch nicht von der Fäulniß ergriffen, noch dem Kinde annoch nach dem

*) Commerc. litter. Noric. Ann. MDCCXXXVI. Hebdom. I. pag. 3.

dem Tode Luft eingeblasen worden, fällt, wann sie in rein Wasser geworfen wird, zu Boden, und schwimmt nicht, dieweil sie an sich schwerer ist, als das Wasser. Daher beweiset in jedem gerichtlichen Falle dergleichen Lunge, wann sie aus dem Körper eines Kindes genommen ist, der noch nichts von Fäulniß an sich hat, auch selbige an sich gesund, und weder mit einer Entzündung noch Verhärtung behaftet ist, mit den übrigen Anzeigen zusammen genommen, sehr vieles, und deutet wenigstens dieses unwidersprechlich an, daß ein solches Kind nie Athem geholt: gleichwie im Gegentheil eine Lunge von gleicher Beschaffenheit, wann sie in das Wasser geworfen wird und oben schwimmt, mit Gewißheit darthut, daß das Kind, wovon solche genommen, vor dem Tode Athem geschöpft. Und es ist auch deßfalls bey den besten Scriptoribus Medicinae forensis heut zu Tage kein Zweifel oder Widerspruch vorhanden.

II. Eben dergleichen Lunge, so aus dem Körper eines Kindes genommen ist, an welchem zwar hier und da einige geringe Spuren der Fäulniß befindlich sind, die aber übrigens an sich gesund und ohne zu bemerkende corruption ist, als wovon sie, so lange sie in der verschlossenen Brust liegt, lange Zeit frey bleiben kann, wofern

sie in eine genugsame Quantität Wasser geworfen, zu Boden fällt, beweiset gleichfalls gewiß, daß noch kein Athemholen geschehen, ja noch deutlicher als im ersten Fall, da hergegen, wann sie oben schwimmet, zeiget sie auch hier das Gegentheil an, und daß das Kind respiriret habe, zumalen wann noch andere Kennzeichen und Beweise von dem Leben des Kindes nach geschehener Geburt hinzukommen.

III. Wann aber eine Lunge aus dem Körper eines Kindes genommen ist, der schon tiefer in die Verwesung gegangen, oder gar vor Fäulniß zusammen zu fliessen anfängt, kann sie um so weniger beweisen, daß das Kind zu athmen angefangen, oder völlig respiriret habe, wann solche auch auf das Wasser geworfen oben schwimmt, je mehr zugleich an ihr selbst schon eine würkliche Fäulniß, sollte auch selbige noch so gering seyn, wahrgenommen wird. Denn wer ist hier im Stande, in einer so wichtigen Sache, da es auf Leib und Leben ankommt, mit Gewißheit zu entscheiden, ob solches Obenschwimmen bey solchen Umständen von dem nach der Geburt geschehenen Athemholen des Kindes, oder von der die Lunge ausdehnenden Fäulniß herzuleiten sey, da diese meine beyde Wahrnehmungen augenscheinlich beweisen, und ausser Zweifel setzen, daß die

Fäulniß die Kraft habe, vorher dichte und schwere, und im Wasser zu Boden sinkende Lungen so auszudehnen, daß selbige nicht mehr zu Boden fallen, sondern oben schwimmen, obschon solches nach Verschiedenheit der Jahrszeit und Witterung nun früher, nun später zu wege gebracht wird. Und solches ist auch die Meynung der grossen Arzeneygelehrten, des berühmten ALBERTI, *) und des von demselben allegirten BOHNII und VATERI, HOFFMANNI, **) HEISTERI, ***) von HALLER, ****) und anderer.

Nun

*) Iurisprud. Med. Tom. I. Sect. I. Cap. IX. §. V. not. 1. Commentat. Med. in Constitut. crimin. Carol. p. 119.

**) Medic. consult. Part. IV. Dec. III. Cas. I. p. 155.

***) Annal. Iul. Tom. I. Semestr. IV. §. XXV. p. 126.

****) Praelection. Boerhaav. in propr. institut. rei Medic. Vol. II. pag. 250. Not. f.** Method. stud. Medic. Boerhaavian. emaculat. Tom. I. p. 351.

Nun wird es aber auch nicht schwer fallen, die Ursachen anzugeben, warum dieses Experiment, so man mit der Lunge vor der Respiration verstorbener Kinder, oder auch Thiere, zum Exempel Kälber angestellt, indem man selbige in Wasser geworfen, und darinn faulen lassen, bisher so verschiedentlich ausgefallen, daß auch einige andere von den vornehmsten Medicis, deren Verdienste um die Arzeneywissenschaft ich ebenfalls mit wahrer Hochachtung verehre, noch in neuern Zeiten *) wahrgenommen, daß solche Lungen, nachdem man sie im Wasser faulen lassen, und hernach in rein Wasser geworfen, nicht geschwommen, sondern zu Boden gefallen, und daher geleugnet, daß die Fäulniß die Kraft habe, eine Lunge, so noch nicht respiriret, auszudehnen und leichter zu machen. Denn die ganze Sache kommt auf den geringern oder grössern Grad der Fäulniß an. Anfangs, nachdem die Lunge aus dem Körper genommen, und in das Wasser geworfen worden, dringt nicht nur die äusere Luft, vermöge ihrer Schwere, gleichwie in alle andere leere Räume, also auch in solche Lungen, durch die Luftröhre ein, wird daselbst



*) HEBENSTREIT Anthropolog. for. Sect. II. Membr. II. Cap. II. §. 28.

durch die angehende Fäulniß nach und nach mehr ausgebreitet, und dünn, da dann nicht nur immer neue Luft von aussen nachfolget, sondern die innere Luft, so sich, wie in den Säften der Mutter, also in des Kindes seinen befindet, wird durch die Fäulniß ebenfalls frey, nimmt die ehemalige Elasticität wieder an, und dehnet daher zugleich die vesiculas und übrige Substanz der Lunge aus, und macht folglich selbige spongiös und leichter, als das Wasser, und wann sodann obiges Experiment damit angestellt wird, schwimmt selbige oben, sowohl in dem nemlichen Wasser, worinn sie gefaulet, als in frischen und reinen Wasser. Wann aber solche Fäulniß auf das höchste und so weit gekommen, daß die ausgedehnte Luft die vesiculas pulmonales selbst zersprengt und wieder aus denselben gehet, fällt solche wieder zusammen, wird dichter und an sich zwar etwas kleiner, aber auch wieder schwerer als das Wasser, und muß also sowohl in demjenigen Wasser, worinn selbige solchen Grad der Fäulniß erlanget, als in einem jedweden andern und reinen Wasser, wann man sie darinn wirft, zu Boden fallen.

Daß aber dieses so geschehe, beweiset sowohl das bisher beschriebene Experiment, so ich mit Lungen von todtgebohrnen Kindern wiederholt ange-

angestellt, als auch ein jedweder anderer thierischer Körper, es sey, daß er ganz in das Wasser geworfen werde, oder nur ein oder der andere Theil davon, und zwar von den dichtesten, zum Exempel die Zunge, wann man den mucum Malpighianum entdecken will, oder ein jedes andere Stück Fleisch. Dann Anfangs dringt ein solcher Körper, indem er in dem Wasser faulet, auf, giebt einen Schaum und Zischen von sich, wird leichter als das Wasser, und schwimmet auf demselben oben, sobald aber dessen innere Luft und die übrige elastische und flüchtige Theile durch die auf das höchste gekommene Fäulniß heraus getrieben worden, gehen dessen beständige und irrdene Theile näher zusammen, der ganze Körper wird schwerer, und fliesset zum Theil in einen schweren Schleim zusammen, und fällt endlich zu Boden. Eben so deutlich erhellet aus solcher meiner letztern Wahrnehmung, wie es möglich gewesen, daß einige Scriptores Medicinae forensis, so auf die bekannte Lungenprobe, welche man bey vorkommenden Verdacht eines geschehenen Kindermords anzustellen pfleget, und auch in denen in gegenwärtiger Sammlung vorkommenden Fällen, verschiedentlich angestellt worden, nicht sogar viel gehalten, haben behaupten können, daß die Fäulniß die

Lunge eines Kindes dichter und schwerer mache. Dann von der angehenden und noch nicht vollendeten Fäulniß ist solches freylich irrig und zu viel gesagt, aber von der auf das höchste gekommenen und vollendeten putrefaction, durch welche die darinnen enthalten gewesene Luft wieder heraus getrieben worden, ist solches wenigstens bey einer Lunge, welche noch nicht Athem geschöpft, nach obbesagter Wahrnehmung wahr. *)

*) Als im Frühjahr des Jahrs 1758. wieder einen todtgebohrnen Foetum von etwa sechs Monaten zur Anatomie bekommen, so ist dessen Lunge, als das gemeldete Experiment wiederholet, zwar wie natürlich Anfangs in dem Wasser zu Boden gefallen, hernach aber, wie sie zu faulen angefangen, ebenfalls in die Höhe gestiegen und oben geschwommen, sowohl in dem nemlichen Wasser, worinn solche putresciren lassen, als nachdem ich sie in frisch Regenwasser geworfen, bis endlich, da die Fäulniß auf das höchste gekommen, und die Luft nebst den übrigen elastischen Theilen wieder heraus gedrungen, solche Lunge nach verschiedenen Tagen wieder schwerer wurde, als das Wasser,

worinn

worinn solche letztens gelassen und zu Boden fiel, ehe sie noch in ihrer Substanz merklich dissolviret worden, so daß bey mir nach dreymal wiederholter eigenen Erfahrung nun kein Zweifel mehr übrig ist, daß die Fäulniß die Lunge eines todtgebohrnen Kindes so leicht machen könne, daß solche so gut auf dem Wasser oben schwimmt, als wenn das Kind würklich respiriret hätte, ob schon letzteres nicht geschehen.

## Druckfehler.

pag. 64. lin. 25. vor seyn lies: seyen.

pag. 72. lin. 28. vor *gelantin*öses lies: *gelatin*öses.

pag. 90. lin. 7. vor denselben lies: demselben.

pag. 104. lin. 1. vor dem lies: den.

pag. 140. lin. 9. vor Haut lies: Hand.

pag. 155. lin. 15. vor noch lies nahe.